P R O T O K O L L

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich

am: 28. Juni 2016

im Großen Sitzungssaal

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.02 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister: **Herbert Prinz** **als Vorsitzender**
Vizebürgermeister: **DI Johannes Prinz**

Stadträte:

Gerald KNÖDLSTORFER (ÖVP)
LAbg. Franz MOLD (ÖVP)
Erich STERN
Prim. Prof. Univ.Doz. Dr. Manfred WEISSINGER (ÖVP)
Andrea WIESMÜLLER, EFA, CFP (ÖVP)
Josef ZLABINGER (ÖVP)
Ing. Ewald GÄRBER (GRÜNE)
Franz GROSCHAN (SPÖ)
Ewald EDELMAIER (FPÖ)

Gemeinderäte:

Anne BLAUENSTEINER, MA, CMC (ÖVP)
Günther EDELMAIER (ÖVP)
Helmut FUCHS (ÖVP)
Ing. Gerald GAISHOFER (ÖVP)
Otto GÖSSL (ÖVP)
Josef GRÜNSTÄUDL (ÖVP)
Johann HAHN (ÖVP)
Manuel HAHN (ÖVP)
Andreas LINTNER (ÖVP)
Franz OELS, MBA (ÖVP)
Werner PREISS (ÖVP)
Gabriele SIMLINGER (ÖVP)
Bernhard STEININGER (ÖVP)
DI Bernhard THALER (ÖVP)
Fabian TODT (ÖVP)
Franz WALDECKER (ÖVP)
Gerald WIMMER (ÖVP)
Mag. Silvia MOSER MSc (GRÜNE)
Gabriele LINSER (GRÜNE)
Eveline PICHLER (GRÜNE)
Edeltraud EINFALT (SPÖ)
Karl FASCHING (SPÖ)
Erwin REITER (FPÖ)
Clemens EDINGER (FPÖ)

Schriftführerin: VB Kerstin HAIDER

Entschuldigt waren:

Mag. Thomas GÖSCHL (GRÜNE), Friedrich KOLM (SPÖ)

Nicht entschuldigt waren:

-

Die gemeindeordnungsmäßige Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen. Der Gemeinderat zählt 37 Mitglieder, anwesend sind hievon 35. Die Sitzung ist daher beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

1. Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 15. März 2016 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 006-2)

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Bericht des Prüfungsausschusses über die am 12. Mai 2016 im Stadtamt durchgeführte unangemeldete Kassen- und Gebarungskontrolle dem Gemeinderat mit den Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 10. Juni 2016 vorgelegt.
Der Bericht samt Stellungnahmen erging an die Gemeinderatsklubs.

Zur Kenntnis genommen.

3. Änderung der Geschäftsverteilung der Gemeinderatsausschüsse (Zl. 004-1)

Der Gemeinderatsklub des Teams Herbert Prinz – Zwettler Volkspartei hat um Änderung der Geschäftsverteilung der Gemeinderatsausschüsse ersucht.
Die Änderungen sind aus dem nachstehenden Entwurf ersichtlich (fett und kursiv dargestellt) und betreffen ausschließlich Ressorts von Stadträten des Teams Herbert Prinz – Zwettler Volkspartei:

Name des Stadtrates	Geschäftsgruppen und Unterabschnitte			
PRINZ, DI Johannes	**Wirtschaft, Tourismus, Raumordnung, Einrichtungen der Kulturpflege und Stadtentwicklung, *Museen und Archive***			
	Gruppe 0	Allgemeine Verwaltung		
		Unterabschnitte	031	(Raumordnung und Raumplanung, Regionalentwicklung
			032	(Vermessungswesen)
	Gruppe 3	Kunst und Kultur		
		Unterabschnitte	***340***	***(Museen und Sammlungen)***
			350	***(Sonstige Kunstpflege)***
			360	***(Stadtmuseum)***
			361	***(Gemeindearchiv, Chroniken)***
			365	(Stadtentwicklung, Stadterneuerung)
			380	(Einrichtungen der Kulturpflege, kulturelle Gemeinschaftseinrichtungen)
	Gruppe 6	Straßen- und Wasserbau		
		Unterabschnitt	680	(Post- und Telekommunikations-dienste, Breitbandausbau)
	Gruppe 7	Wirtschaftsförderung		
		Unterabschnitte	770	(Tourismusangelegenheiten)
			771	(Tourismusförderung)
			780	(Handel, Gewerbe, Industrie)
			789	(Wirtschaftsförderung der Gemeinde)
	Gruppe 8	Dienstleistungen und öffentliche Einrichtungen		
		Unterabschnitt	839	(Parkgarage)
			875	(Stadtbus)

KNÖDLSTORFER, Gerald	**Straßen- und Wasser*bau*, Bauhof und Abfallwirtschaft**			
	Gruppe 6	Straßen- und Wasserbau		
		Unterabschnitte	600	(Straßenwesen, Straßenrecht)
			611	(Landesstraßen)
			612	(Gemeindestraßen)
			616	(Sonstige Straßen und Wege)
			620	(Wasserrecht, wasserrechtliche Angelegenheiten)
			639	***(Gewässer, Wasserverbände, Schutzwasserbau)***
			650	(Angelegenheiten der ÖBB und sonstigen Bahnbetriebe)
			670	(Luftfahrtangelegenheiten)
	Gruppe 8	Dienstleistungen und öffentliche Einrichtungen		
		Unterabschnitte	820	(Bauhof)
			821	(Fuhrpark)
			8520	(Abfallwirtschaft)
MOLD, LAbg. Franz	**Feuerwehrwesen, Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft**			
	Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
		Unterabschnitte	133	(Veterinärpolizei und Flurpolizei)
			163	(Freiwillige Feuerwehren)
			164	(Brandbekämpfung und Brandverhütung)
	Gruppe 7	Wirtschaftsförderung		
		Unterabschnitte	710	(Land- und Forstwirtschaft)
			719	(Grundverkehr, landwirtschaftliche Kulturflächen)
			740	(Land- und forstwirtschaftliche Organisationen und Interessensvertretungen)
			742	(Tierzucht)
			743	(Forstwirtschaft)
			747	(Jagd und Fischerei)
	Gruppe 8	Dienstleistungen und öffentliche Einrichtungen		
		Unterabschnitte	840	(Liegenschaftsverkehr)
			841	(Grundstücksgleiche Rechte)
			842	(Waldbesitz)
			869	(Sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe)
WEISSINGER, Prim. Prof. Univ.Doz. Dr. Manfred	**Soziale Wohlfahrt und Gesundheit**			
	Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt		
		Unterabschnitte	412	(Ambulatorium zur Frühförderung behinderter Kinder und Jugendlicher)
			416	(Kriegsopfer und Kriegsschäden)
			419	(Sozialhilfe)
			424	(Soziale und caritative Einrichtungen)
			429	(Sonstige soziale Einrichtungen und Maßnahmen)
			439	(Jugendwohlfahrt)

		441	(Maßnahmen zur Behebung von Notständen)
		452	(Pendlerbeihilfe, NÖ Pendlerhilfe)
		469	(Familienpolitische Maßnahmen)
		470	(Arbeitsmarktangelegenheiten)
		480	(Wohnbauförderung der Gemeinde)
	Gruppe 5 Gesundheitswesen		
	Unterabschnitte	500	(Gesundheitswesen, Allgemeines)
		510	(Medizinische Bereichsversorgung)
		511	(Mutterberatung)
		512	(Sonstige medizinische Beratung und Betreuung)
		514	(Röntgenbus)
		516	(Schulgesundheitsdienst)
		519	(Sonstige gesundheitsdienstliche Maßnahmen)
		530	(Rettungs- und Warndienste)
		540	(Ausbildung im Gesundheitsdienst, Krankenpflegeschule)
		550	(A.ö. Krankenhaus Zwettl)
		552	(Sonstige Heil- und Kuranstalten)
		559	(Sonstige Gesundheitseinrichtungen)
		560	(Landesklinikum Waldviertel-Zwettl)
		580	(Tierschutz)
	Gruppe 9 Finanzwirtschaft		
	Unterabschnitt	908	(Zwettler Bürgerstiftung)

WIESMÜLLER, Andrea, EFA®, CFP®	**Allgemeine Verwaltung, Bildung, *Forschung und Wissenschaft*, Kunst und Kultur, Finanzwirtschaft**		
	Gruppe 0 Allgemeine Verwaltung		
	Unterabschnitte	000	(Allgemeine Bundesangelegenheiten)
		001	(Allgemeine Landesangelegenheiten)
		002	(Allgemeine Bezirksangelegenheiten)
		003	(Allgemeine Gemeindeangelegenheiten)
		004	(Organe der Gemeinde)
		005	(Politische Parteien und Wählergruppen, Schriftverkehr)
		006	(Aufsicht über die Gemeinde und interne Kontrolle)
		009	(Allgemeine Korrespondenz)
		010	(Dienstbetrieb)
		011	(Personalangelegenheiten)
		012	(Amtsgebäude (Stadtamt und sonstige Amtsräume))
		013	(Sachverwaltung)
		014	(Versicherungen der Gemeinde)
		015	(Öffentlichkeitsarbeit)
		016	(Elektronische Datenverarbeitung, E-Government)
		017	(Datenschutz)

		019	(Repräsentation und Veranstaltungen)
		020	(Rechtspflege)
		021	(Statistik)
		022	(Standesamts- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten)
		023	(Einwohnermeldewesen)
		024	(Wahlen und Abstimmungen)
		026	(Amtshilfe, Erhebungen, soweit nicht zu anderen Sachgebieten gehörig)
		027	(Anfragen und Auskünfte, soweit nicht zu anderen Sachgebieten gehörig)
		060	(Mitgliedschaften zu Organisationen, Verbänden und Vereinen)
		062	(Ehrungen und Auszeichnungen)
		063	(Städtekontakte und Partnerschaften)
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft		
	Unterabschnitte	200	(Schulverwaltung)
		210	(Allgemeinbildende Pflichtschulen)
		2110 bis 2118	(Volksschulen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ)
		2120	(Mittelschulgemeinde Zwettl, Mittelschulen Zwettl und Stift Zwettl)
		2121	(Mittelschulgemeinde Schweiggers und sonstige Mittelschulgemeinden)
		213	(Sonderschulgemeinde Zwettl)
		214	(Polytechnische Schulgemeinde Zwettl)
		215	(Allgemeinbildende höhere Schulen)
		220	(Berufsbildende Pflichtschulen)
		221	(Berufsbildende mittlere Schulen)
		222	(Berufsbildende höhere Schulen)
		232	(Schülertransporte)
		240	(Kindergartenwesen, sonstige vorschulische Erziehung)
		2400 bis 2410	(Kindergärten der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ)
		270	***(Erwachsenenbildung)***
		273	***(Stadtbücherei)***
		280	***(Forschung und Wissenschaft)***
Gruppe 3	Kunst und Kultur		
	Unterabschnitte	312	(Bildende Künste)
		320	(Musikschulwesen)
		321	(Maßnahmen der Kulturpflege, Veranstaltungen [Musik, Literatur, Darstellende Kunst, Unterhaltung])
		369	(Vereine und sonstige Organisa-tionen und Initiativen)

		370	(Medien)
Gruppe 8	Dienstleistungen und öffentliche Einrichtungen		
	Unterabschnitt	894	(Stadtsaal)
Gruppe 9	Finanzwirtschaft		
	Unterabschnitte	900	(Finanzverwaltung)
		905	(Vollstreckungswesen und sonstige Einbringungsmaß-nahmen, Abschreibung uneinbringlicher Forderungen)
		909	(Steuerpflicht der Gemeinde gegenüber Gebietskörperschaften)
		910	(Geldverkehr, Kapitalvermögen)
		912	(Rücklagen)
		914	(Beteiligungen)
		920	(Ausschließliche Gemeinde-abgaben)
		921	(Zwischen Land und Gemeinde geteilte Abgaben)
		925	(Ertragsanteile an Bundesab-gaben)
		929	(Allgemeines Abgabenrecht, Bundes- und Landesabgaben)
		930	(Landesumlage)
		940	(Bedarfszuweisungen)
		944	(Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz)
		945	(Sonstige Zuschüsse des Bundes)
		947	(Sonstige Zuschüsse des Landes)
		950	(Darlehen)
		953	(Ehemalige Gemeindesparkasse, Sparkasse Zwettl Privatstiftung)
		960	(Bürgschaften und Haftungen)

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die oben ersichtliche Änderung der Geschäftsverteilung der Gemeinderatsausschüsse genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

4. <u>1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 (Zl. 900-2)</u>

Der 1. Nachtragsvoranschlag (NVA) für das Haushaltsjahr 2016 liegt in der Zeit von 1. Juni 2016 bis 15. Juni 2016 während der Amtsstunden im Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der 1. Nachtragsvoranschlag 2016 schließt mit folgenden Summen:

	Voranschlag 2016	**1. Nachtragsvoranschlag 2016**
Einnahmen und Ausgaben Ordentlicher Haushalt	EUR 21,117.000,00	EUR 21,510.600,00
Einnahmen und Ausgaben Außerordentlicher Haushalt	EUR 4,886.100,00	EUR 9,535.700,00
Gesamtvoranschlag 2016	**EUR 26,003.100,00**	**EUR 31,046.300,00**

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 15. März 2016 wurde unter Tagesordnungspunkt 42 die teilweise (überwiegende) Rückgängigmachung der Ausgliederung der Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH entsprechend Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001 mit 1. Juli 2016 beschlossen. Für die Abbildung der Rückgängigmachung im Budget der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ist die Erstellung eines

Nachtragsvoranschlages notwendig. Die wesentlichen Änderungen im NVA finden sich im Bereich der Wohn- und Geschäftsgebäude der Gemeinde, der Parkgarage und des Zwettlbades. Geringfügige Anpassungen wurden auch bei bestehenden Vorhaben durchgeführt.

Ein Entwurf dieses Nachtragsvoranschlages wurde an die Gemeinderatsklubs übermittelt.
Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

5. Stadtamt Zwettl, Grundsatzbeschluss zur Sanierung, zum Ausbau des Dachgeschoßes und zur Anpassung an die aktuellen (energie)technischen Standards (Zl. 012-1)

Vor Eingehen in diesen Tagesordnungspunkt stellt Stadtrat Franz Groschan einen Antrag dahingehend, dass dieser Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werden möge, da der Ergänzungsantrag von Stadträtin Andrea Wiesmüller dem Gemeinderat zu spät zur Verfügung gestellt worden sei.

Dieser Antrag wird mit 25 Gegenstimmen (ÖVP) mehrheitlich abgelehnt.

Das Stadtamt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ befindet sich seit 1. März 1982 an seinem jetzigen Standort in der Gartenstraße 3. Zuvor befand sich an dieser Stelle das allgemeine öffentliche Krankenhaus der Stadt Zwettl, welches nach einem Neubau am Propsteiberg am 21. April 1979 an den Standort Propstei 5 übersiedelte, wo sich auch das nunmehrige Landesklinikum Zwettl noch immer befindet.
Mit Ausnahme der notwendigen Sanierung des Erdgeschoßes nach dem „Jahrhunderthochwasser“ 2002 wurde die bauliche Substanz des Stadtamtes seit 1982 – somit über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren – im Wesentlichen nicht verändert.
Schon allein daraus resultiert zwangsläufig, dass das Verwaltungsgebäude zusätzlich zu der im Laufe der Jahre eingetretenen Raumnot die Anforderungen an ein modernes Verwaltungs- und Dienstleistungszentrum nicht mehr zu erfüllen vermag. Auch der energietechnische Standard entspricht natürlich nicht dem Stand der Technik.
Aus diesen Gründen soll nun das bestehende Stadtamtsgebäude saniert, zur Beseitigung der Raumnot dessen Dachgeschoß ausgebaut und das Gebäude in seiner Gesamtheit an die aktuellen (energie)technischen Standards angepasst werden.

Der Finanzierungsplan für dieses Bauvorhaben wird derzeit mit dem Land Niederösterreich abgestimmt und soll spätestens bis zur Gemeinderatssitzung vorliegen.

Vorbehaltlich des Vorliegens eines mit dem Land Niederösterreich abgestimmten Finanzierungsplans beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Sanierung des Stadtamtsgebäudes, den Ausbau dessen Dachgeschoßes und dessen Anpassung an die aktuellen (energie)technischen Standards grundsätzlich genehmigen und somit seine ausdrückliche Zustimmung zu diesem Bauvorhaben erteilen.

Stadträtin Andrea Wiesmüller berichtet, dass laut vorliegender Grobkostenschätzung dieses Bauvorhaben (ohne Einrichtung) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 4,6 Millionen Euro kostet. Unter Berücksichtigung eines anteiligen Vorsteuerabzugs von ca. 50 % verbleiben für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ tatsächlich zu finanzierende Kosten in der Höhe ca. 4,2 Millionen Euro.

Ein vorläufiger Finanzierungsplan bildete die Grundlage für ein Finanzierungsgespräch mit Vertretern des Landes Niederösterreich und sah folgendermaßen aus:

Im Jahr 2015 konnten für dieses Vorhaben im Gemeindehaushalt bereits Investitionsrücklagen in der Höhe von € 800.000,00 gebildet werden, die in den Jahren 2016 bis 2019 jährlich um jeweils € 400.000,00 und somit auf einen Eigenmittelanteil der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ in Höhe von € 2.400.000,00 aufgestockt werden sollen.

Zusätzlich dazu werden ein Darlehen im Rahmen einer Landes-Finanzsonderaktion in Höhe von € 350.000,00 sowie eine restliche Finanzierung aus Landesbeiträgen und Förderungen der Kommunalkredit Public Consulting angestrebt.
Eine allfällige Finanzierungslücke wird mit einer Darlehensaufnahme durch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abgedeckt.

Stadträtin Andrea Wiesmüller beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Sanierung des Stadtamtsgebäudes, den Ausbau dessen Dachgeschoßes und dessen Anpassung an die aktuellen (energie)technischen Standards grundsätzlich genehmigen und somit seine ausdrückliche Zustimmung zu diesem ca. 4,2 Millionen Euro kostenden Bauvorhaben erteilen.

Der Antrag wird unter Berücksichtigung des Ergänzungsantrages bei 4 Gegenstimmen (GRÜNE) und 3 Stimmenthaltungen (SPÖ) mehrheitlich genehmigt.

6. KG Großglobnitz, Freigabe der Aufschließungszone BW-A+ (Zl. 031-2)

Das zur Freigabe vorgesehene Grundstück Nr. 1034/3 bzw. die Teilflächen der Grundstücke Nr. 1033, 1034/2 und 1038, KG Großglobnitz, befinden sich am südlichen Ortsrand, unmittelbar im Anschluss an den gewidmeten Sportplatz, an eine gewidmete, bereits errichtete öffentliche Verkehrsfläche und daran anschließendes, gewidmetes, großteils bebautes Bauland Wohngebiet. Durch die gegenständliche Freigabe sollen mindestens vier Bauparzellen im Wohnbauland geschaffen werden. Durch die Lage der angeführten (Teil-)Grundstücke im unmittelbaren Anschluss an bereits bebaute Baulandflächen sowie mit direktem Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche inklusive bereits errichteter Ver- und Entsorgungsinfrastruktur kann der gegenständlichen Fläche Baulandeignung attestiert werden. Die nördlich an das Grundstück Nr. 1033 angrenzende Verkehrsfläche soll im Zuge der Freigabe in einer Breite von 6 m – wie im Bebauungsplan ersichtlich – gewidmet werden. Durch die Freigabe kommt es zu keinerlei Widersprüchen betreffend die langfristige Erschließung und Bebauung des gesamten Bereiches.

Zu den einzelnen Freigabebedingungen kann folgendes festgehalten werden:
1. Sicherstellung der Verkehrserschließung:
Für das großteils bebaute Bauland Wohngebiet und die gegenständliche Aufschließungszone A+ wurde eine öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von durchschnittlich 8,5 m gewidmet und bereits errichtet. Die gegenständlichen Flächen der Aufschließungszone A+ werden daher direkt über die bestehende öffentliche Verkehrsfläche erschlossen. Die Verkehrserschließung ist somit gesichert.
2. Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:
Die gegenständliche Bauland Wohngebiet Aufschließungszone A+ ist von Westen über eine Gemeindestraße an die technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Die Infrastrukturleitungen wurden innerhalb der letzten Jahre errichtet. Eine ausreichende Dimensionierung und Kapazität der Leitungsinfrastruktur und der Ver- und Entsorgungsanlagen ist daher gegeben. Die Katastralgemeinde Großglobnitz wird durch eine Wassergenossenschaft mit Trinkwasser versorgt. Die Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Ver- und Entsorgungssystem ist somit gesichert.
3. Festlegung detaillierter Bebauungsbestimmungen im Rahmen des Bebauungsplanes:
Der Bebauungsplan der KG Großglobnitz liegt derzeit in analoger Form vor. Die Stadtgemeinde Zwettl hat sich zum Ziel gesetzt, die Bebauungspläne sukzessive für alle Katastralgemeinden neu digital darzustellen. Für den Bebauungsplan in Großglobnitz ist im Zuge der Digitalisierung eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bebauungsbestimmungen vorgesehen. Dabei soll die Bauklasse einheitlich von derzeit teilweise Bauklasse I bzw. I,II bzw. II auf Bauklasse I,II geändert werden. Die offene Bebauungsweise soll auf wahlweise offen oder gekuppelt geändert werden. Gleichzeitig sollen die Baufluchtlinien einheitlich entlang der Landesstraße B36 auf 5 m und entlang der im Anschluss verlaufenden Gemeindestraßen einheitlich auf 3 m geändert werden. Die künftigen Änderungen im Zuge der Digitalisierung sind in beiliegender Skizze zur Änderung des Bebauungsplanes in der KG Großglobnitz ersichtlich.

Für die Freigabe der Aufschließungszone A+ ist in Anpassung an die geplanten Bebauungsbestimmungen sowie die bestehenden Bebauungsstrukturen im Umgebungsbereich die Festlegung der wahlweise offenen oder gekuppelten Bebauungsweise (o,k), der Bauklasse I,II sowie einer Baufluchtlinie im Abstand von 3 m zur Straßenfluchtlinie vorgesehen. Die rechtliche Verankerung dieser Bebauungsbestimmungen wird im Rahmen einer der nächsten Bebauungsplanänderungen (Digitalisierung Bebauungsplan Großglobnitz) umgesetzt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht steht somit die geplante Freigabe nicht im Widerspruch zu den künftigen Aufschließungszielen in diesem Gebiet.

Der Stadtrat beantragt, die Freigabe zu genehmigen und nachstehende

V E R O R D N U N G

zu beschließen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird die in der **KG Großglobnitz** im Flächenwidmungsplan festgelegte Aufschließungszone BW-A+ (Grundstück Nr. 1034/3 sowie Teilbereiche der Grundstücke Nr. 1033, 1034/2 und 1038) zur Grundteilung und Bebauung freigegeben und die öffentliche Verkehrsfläche in der im Bebauungsplan durch Straßenfluchtlinien festgelegten Breite gewidmet.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone sind gemäß dem Örtlichen Raumordnungsprogramm (102. Änderung) wie folgt erfüllt:

- Die Verkehrserschließung ist aufgrund der gewidmeten und bereits errichteten Verkehrsfläche im westlichen Anschluss an den gegenständlichen Bereich sichergestellt.
- Im Bereich der bestehenden, westlich angrenzenden Verkehrsfläche befinden sich bereits Kanalleitungen. Die Katastralgemeinde wird durch eine Wassergenossenschaft mit Trinkwasser versorgt. Die Errichtung der Wasserversorgung ist sichergestellt. Der Anschluss der Parzellen an das Ver- und Entsorgungssystem der Gemeinde ist aufgrund der im Nahbereich bestehenden Leitungsinfrastrukturen sichergestellt.
- Im Rahmen einer korrespondierenden Bebauungsplanänderung werden die in der Beilage ersichtlichen, detaillierten Bebauungsbestimmungen festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

7. KG Hörmanns, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (289. Änderung) (Zl. 031-2)

Die Entwurfsunterlagen zur 289. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes lagen im Zeitraum vom 2. Mai 2016 bis 13. Juni 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zur gegenständlichen Änderung ist keine schriftliche Stellungnahme eingelangt.
Im Zuge der Änderung soll die Widmung in folgenden Punkten geändert werden:

1. Wohnbaulanderweiterung Hörmanns Nordost gemäß ÖEK
2. Anpassung öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Kapelle gemäß Teilungsplan
3. Kenntlichmachung Bergbaugebiet im Südosten der KG Hörmanns (Militärisches Sperrgebiet)

Im Zuge des SUP-Screenings wurde festgestellt, dass durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) verzichtet werden kann.

Mit Schreiben der NÖ Landesregierung RU1-R-745/258-2016 vom 16. März 2016 bzw. der Stellungnahme der Abteilung RU2, RU2-O-745/452-2016 vom 8. März 2016, wurde das Screening-Ergebnis bestätigt.

4. Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll weiters die Stammverordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (ÖROP) der Stadtgemeinde Zwettl an die neuen Rechtsgrundlagen des NÖ Raumordnungsprogrammes 2014, LGBl. Nr. 3/2015, angepasst und daher neu verordnet werden.

1. Wohnbaulanderweiterung Hörmanns Nordost gemäß ÖEK:

Im Zuge der gegenständlichen Änderung sollen verfügbare Baulandgrundstücke geschaffen werden, da im bestehenden Bauland keine verfügbaren Reserven bestehen. Es soll daher die gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept festgelegte Siedlungserweiterung als Wohnbauland gewidmet werden. Durch die Widmung von Wohnbauland im gegenständlichen Siedlungserweiterungsbereich kann ein Zusammenschluss der beiden Siedlungsteile von Hörmanns gemäß den Zielen des ÖEK erfolgen.

Die geplante Siedlungsentwicklung soll sich möglichst an der bestehenden Straßenführung sowie der Kanaltrasse und den naturräumlichen Gegebenheiten (Feuchtlage Graben) orientieren. Durch die unterschiedlichen Geländehöhen ist eine Verkehrsführung entlang der bestehenden Kanaltrasse nicht umsetzbar. Es soll daher die bestehende Verkehrsführung beibehalten und die Breite der Verkehrsfläche entsprechend angepasst werden.

Der gegenständliche Änderungspunkt unterteilt sich in 4 Teilbereiche:

a) Um der vorherrschenden baulichen Struktur sowie der generellen dörflichen Struktur der Ortschaft zu entsprechen, soll der bestehende Siedlungssplitter südlich der Bahntrasse von Bauland Wohngebiet (BW) in Bauland Agrargebiet (BA) umgewidmet werden. Dies umfasst die Grundstücke Nr. .24, .27, .28, 144/1, 144/2, 145/2, 145/3, 146/2, 146/3, 166, 170, 172/5, 175/5, 175/6 und 1049 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 32, 33, 148/2, 182/2 und 1050, KG Hörmanns.

   Im Zuge der Erhebungen der Baulandreserven durch die Gemeinde ergab sich weiters die Möglichkeit, eine als Bauland gewidmete Fläche, die derzeit keinen Anschluss ans öffentliche Gut aufweist, in eine Aufschließungszone rückzuführen. Dies betrifft Teilflächen der Grundstücke Nr. 148/2 sowie 150, die von Bauland Agrargebiet (BA) in Bauland Agrargebiet - Aufschließungszone 1 (BA-A1) umgewidmet werden sollen. Als Freigabebedingung für die Fläche BA-A1 wird Folgendes festgelegt:

   „Die als Bauland Agrargebiet-Aufschließungszone 1 zu widmenden Flächen der KG Hörmanns sollen dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben werden, wenn der Anschluss an das öffentliche Gut sichergestellt ist.“

b) Entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes soll der Bereich zwischen Ortskern und dem Siedlungssplitter südlich der Bahntrasse durch Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland Agrargebiet, Aufschließungszone und Grünland Freihalteflächen geschlossen werden. Auf Basis der erhobenen Verfügbarkeiten soll eine gestaffelte Entwicklung erfolgen.

   Für den vordringlichen, kurzfristigen Baulandbedarf sollen die östlich an den Ortskern sowie südlich an den Siedlungssplitter angrenzenden Bereiche als Bauland Agrargebiet (BA) gewidmet werden, um den Zusammenschluss der beiden Bereiche - wie im ÖEK vorgesehen - zu erreichen. Es handelt sich dabei um die unmittelbar verfügbaren Flächen der Grundstücke Nr. 39/2, 40/1, 40/2, 145/4 sowie 147, KG Hörmanns.

   Im Zuge dessen soll auch eine entsprechende Verkehrserschließung mit einer Verkehrsfläche in der Breite von 8,5 m festgelegt werden, um die langfristige Erschließung des Gebietes sicherzustellen.

c) Für den mittelfristigen Baulandbedarf in der Ortschaft sollen die restlichen, dem Zusammenschluss der Siedlungsbereiche dienenden Flächen zunächst als Bauland Agrargebiet-Aufschließungszone gewidmet werden. Eine gestaffelte Entwicklung soll durch entsprechende Freigabebedingungen gewährleistet werden. Im Bereich der Grundstücke Nr. 32

und 33, KG Hörmanns, soll daher Bauland Agrargebiet-Aufschließungszone 2 (BA-A2) mit folgender Freigabebedingung festgelegt werden:
„Die als Bauland Agrargebiet-Aufschließungszone 2 zu widmenden Flächen der KG Hörmanns sollen dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben werden, wenn die im Zuge der 289. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Zwettl neu gewidmeten Bauland-Flächen zu mehr als 50 % bebaut sind bzw. der Baubeginn angezeigt wurde.“

d) Für den langfristigen, derzeit noch nicht abschätzbaren Bedarf, sollen die südlich an den Bereich angrenzenden Flächen für mögliche zukünftige Siedlungsentwicklungen freigehalten und gesichert werden. Auf (Teil-)Flächen der Grundstücke Nr. 42, 147 und 148/1, KG Hörmanns, soll daher eine Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland Freihalteflächen für die Siedlungsentwicklung (Gfrei-S) vorgenommen werden.

Die technische Infrastruktur (Wasser, Kanal) und ein Anschluss an das bestehende Netz sind in dem gegenständlichen Bereich durch Genossenschaften sichergestellt.
Die Verfügbarkeit der zu widmenden Baulandflächen wird durch Baulandverträge sichergestellt.
Ziel der gegenständlichen Änderung ist die Annäherung bzw. der Zusammenschluss von Siedlungsgebieten aufgrund funktionaler Zusammenhänge und die Entwicklung eines kompakten, zusammenhängenden Siedlungsapparates gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept. Durch die Widmung von Aufschließungszonen und die festgelegten Freigabebedingungen sowie von Freihalteflächen soll eine geordnete Siedlungsentwicklung gewährleistet werden.
Es soll somit

- die Verfügbarkeit der Flächen durch Abschluss von Baulandverträgen (§ 17 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014) gesichert werden.
- die Grundstücke Nr. .24, .27, .28, 144/1, 144/2, 145/2, 145/3, 146/2, 146/3, 166, 170, 172/5, 175/5, 175/6 und 1049, KG Hörmanns, sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 32, 33, 148/2, 182/2 und 1050, KG Hörmanns, von Bauland Wohngebiet (BW) in Bauland Agrargebiet (BA) umgewidmet werden.
- auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 148/2 und 150, KG Hörmanns, eine Aufschließungszone (BA-A1) festgelegt werden.
- die Grundstücke Nr. 39/2, 40/1, 40/2, 145/4 sowie 147, KG Hörmanns, von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland Agrargebiet (BA) umgewidmet werden.
- im Bereich der Grundstücke Nr. 33, 39/2, 40/2, 145/4, 42, 146/2, 146/3, 147, 148/1, KG Hörmanns, die Verkehrsfläche in einer Breite von 8,5 m festgelegt und somit Bauland Wohngebiet (BW) bzw. Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in eine öffentliche Verkehrsfläche (Vö) umgewidmet werden.
- Teilflächen der Grundstücke Nr. 32, 33 und 40/1, KG Hörmanns, von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland Agrargebiet-Aufschließungszone 2 (BA-A2) umgewidmet werden.
- auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 42, 147 und 148/1, KG Hörmanns, anstatt Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf), Grünland Freihalteflächen für Siedlungsentwicklung (Gfrei-S) festgelegt werden.

2. <u>Anpassung öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Kapelle gemäß Teilungsplan</u>:

Der gegenständliche Änderungspunkt befindet sich im geschlossenen Ortskern von Hörmanns im Bereich der Ortskapelle. Hierbei soll im Zuge der gegenständlichen Änderung eine kleinflächige Anpassung der Widmungsgrenze zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und Bauland Agrargebiet gemäß einem vorliegenden Teilungsplan erfolgen. Dies betrifft die Grundstücke Nr. 45/1, 45/2, 46 sowie 1020/9, KG Hörmanns.
In Anpassung an den Teilungsplan sollen jene Flächen, die nach der Teilung im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Zwettl zu liegen kommen, als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmet werden. Es kommt dadurch zu einer geringfügigen Widmungsänderung im Sinne einer planlichen Korrektur gemäß vorliegendem Teilungsplan.
Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll zur Verbesserung der Plankonformität die Widmungsgrenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Bauland Agrargebiet an die geänderten Grundstücksgrenzen gemäß vorliegendem Teilungsplan angepasst werden.

Es soll somit im Bereich der Grundstücke Nr. 1020/13 sowie 1020/9, KG Hörmanns, die Abgrenzung zwischen Bauland Agrargebiet (BA) und öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) geringfügig verändert werden.

3. Kenntlichmachung Bergbaugebiet im Südosten der KG Hörmanns (Militärisches Sperrgebiet):
Der gegenständliche Änderungspunkt befindet sich im südöstlichen Grenzbereich der Katastralgemeinde Hörmanns im militärischen Sperrgebiet des Truppenübungsplatzes Allentsteig. Für die Grundstücke Nr. 301/2, 301/3, 1025/1 sowie 1025/4, KG Hörmanns, liegt ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl mit Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für den Steinbruch „Wildings“ mit Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz vor. Der Bereich liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kamptal und außerhalb der gemäß Sektoralem Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe unzulässigen Bereiche. Demgemäß soll der Steinbruch im Flächenwidmungsplan als Bergbaugebiet mit Angabe der Abbauart „Steinbruch“ im Plan kenntlich gemacht werden.

4. Örtliches Raumordnungsprogramm - Stammverordnung:
Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll die Stammverordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (ÖROP) der Stadtgemeinde Zwettl an die neuen Rechtsgrundlagen des NÖ Raumordnungsprogrammes 2014, LGBl. Nr. 3/2015, angepasst und daher neu verordnet werden. Weiters soll der II. Abschnitt „Behördliche Maßnahmen“ in seiner Formulierung angepasst werden.
Im Folgenden werden die Änderungen der Stammverordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm dargestellt.
Im § 1 Abs. 4 des I. Abschnittes „Ziele“ soll der Verweis auf die neuen Rechtsgrundlagen des NÖ Raumordnungsprogrammes 2014 angepasst werden:
„(4) Gemäß § 13 (2,3) NÖ Raumordnungsgesetz ~~1976~~ 2014 i.d.g.F. werden die Ziele und Maßnahmen zur langfristigen Gemeindeentwicklung in einem Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt, das integrativer Bestandteil des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist.“
Aufgrund der bereits erfolgten digitalen Neudarstellung des Flächenwidmungsplans für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Zwettl, welche von der der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH erstellt wurde, soll der Verweis auf den Verfasser im § 6 Abs. 1 des II. Abschnittes „Behördliche Maßnahmen“ wie folgt angepasst werden:
„(1) Die Plandarstellung, welche aus 53 Planblättern und 1 Legendenblatt besteht und ~~unter GZ 8870 von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung~~ von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH verfasst wurde, bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Die darin enthaltenen Flächenwidmungen und Nutzungsarten werden hiermit festgelegt bzw. wo es sich um überörtliche Planungen und Vorgaben handelt, kenntlich gemacht.“
Das Örtliche Entwicklungskonzept wurde seit der Erstellung im Zuge von mehreren Änderungsverfahren abgeändert. Im Zuge dieser Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde auf die jeweilige Geschäftszahl verwiesen, weshalb der Verweis auf die ursprüngliche Zahl entfallen kann. Der § 7 Abs. 1 des II. Abschnittes „Behördliche Maßnahmen“ soll daher wie folgt angepasst werden:
„(1) Das in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung ~~unter Zl. 9948/ÖEK/03~~ verfasste Entwicklungskonzept, welches mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.“

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Zwettl, insbesondere der Flächenwidmungsplan der KG Hörmanns, soll somit, unter Hinweis auf die Grundlagenforschung, wegen wesentlicher Änderungen der Grundlagen sowie zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes geändert werden.

Am 16. Juni 2016 fand zum gegenständlichen Widmungsverfahren eine Besprechung mit der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung DI Hamader gemeinsam mit Vertretern der Büro Dr. Paula ZT-GmbH statt.

Seitens der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2), liegt nun ein Gutachten zur 289. Änderung des Flächenwidmungsplans vor.
Zu den allfälligen Bedenken und Anmerkungen seitens der Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung wird von der Büro Dr. Paula ZT-GmbH folgende raumordnungsfachliche Beschlussempfehlung abgegeben.

Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, Ad Änderungspunkt 1:
Entsprechend dem Gutachten der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) entspricht die Maßnahme bei Nachweis der Sicherstellung der Verfügbarkeit und Anpassung der Freigabebedingungen für die angestrebten Widmungen BA-A1 sowie BA-A2 den verbindlichen Kriterien der geordneten Entwicklung und vorausschauenden Gestaltung des Gemeindegebietes.

Ergänzende Erläuterung / Beschlussempfehlung zum Änderungspunkt 1:
Nachweis der Sicherstellung Verfügbarkeit:
Die unterfertigten Baulandverträge für die im Zuge der 289. Änderung des Flächenwidmungsplans neugewidmeten Baulandflächen zwischen Gemeinde und Grundeigentümer liegen vor und wurden (wie im Gutachten der Amtssachverständigten angeführt) der NÖ Landesregierung, Abteilung RU2, am 20.06.2016 nachgereicht.
Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, die vorliegenden Baulandverträge den Beschlussunterlagen wie gehabt beizulegen.

Anpassung der Freigabebedingungen:
Aufschließungszone BA-A1
Seitens der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung wird empfohlen, auch die Parzelle 145/2, KG Hörmanns, in die Aufschließungszone mit einzubeziehen und die Freigabebedingungen umzuformulieren.
Dazu ist Folgendes festzuhalten:
Die Festlegung der Aufschließungszone erfolgt auf Grundstücke, die derzeit als Bauland Wohngebiet gewidmet sind und jederzeit bebaut werden könnten. Die Umwidmung in eine Aufschließungszone wurde mit dem Grundeigentümer abgestimmt, welcher auch Eigentümer des Grundstückes Nr. 146/2, KG Hörmanns, ist.
Die Baubehörde hat im Zuge einer Bauplatzerklärung der Parzelle Nr. 146/2, KG Hörmanns, ohnedies die Möglichkeit, die Berücksichtigung der Erschließung der Aufschließungszone BA-A1 zu fordern. Eine Einbeziehung der Parzelle Nr. 146/2, KG Hörmanns, in die Aufschließungszone wird daher derzeit nicht angestrebt.
Die Freigabebedingungen der Aufschließungszone BA-A1 sollen entsprechend den Ergebnissen der Besprechung am 16.06.2016 und dem Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung wie folgt umformuliert werden:

> *„Die als Bauland Agrargebiet-Aufschließungszone 1 (BA-A1) gewidmeten Flächen der KG Hörmanns werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn ein Parzellierungsentwurf in Abstimmung zwischen Gemeinde und Grundeigentümern vorliegt.“*

Aufschließungszone BA-A2
Seitens der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung wird empfohlen, die Freigabebedingungen so umzuformulieren, dass der Baubeginn auf 80 % der Flächen oder von 4 Parzellen gesichert ist.
Dazu ist Folgendes festzuhalten:
Die seitens der Gemeinde geplante Freigabebedingung soll eine Verbauung von mindestens 4 Bauparzellen im neu gewidmeten Bauland sicherstellen, bevor weitere Flächen zur Bebauung freigegeben werden können. Im Bereich des im Zuge der 289. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes neu gewidmeten Bauland Agrargebietes ist die Schaffung von 6 Bauparzellen vorgesehen. Die Bedingung, dass mehr als 50 % dieses Baulandes vor einer

Freigabe der BA-A2 bebaut sein müssen, impliziert, dass 4 der 6 Bauparzellen zu verwerten sind. Dies entspricht bereits der Forderung der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung. Die Freigabebedingungen der Aufschließungszone BA-A2 sollen entsprechend den Ergebnissen der Besprechung am 16.06.2016 und dem Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung wie folgt umformuliert werden:

„Die als Bauland Agrargebiet-Aufschließungszone 2 (BA-A2) gewidmeten Flächen der KG Hörmanns werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn

- *ein Parzellierungsentwurf in Abstimmung zwischen Gemeinde und Grundeigentümern vorliegt,*
- *die im Zuge der 289. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Zwettl neu gewidmeten Bauland-Flächen zu mehr als 50 % bebaut sind bzw. der Baubeginn angezeigt wurde.“*

Die umformulierten Freigabebedingungen sind in die Verordnung zur 289. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:
Es wird daher empfohlen, die Freigabebedingungen wie oben angeführt zu formulieren und diese in die Verordnung für den Gemeinderatsbeschluss der 289. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes entsprechend aufzunehmen – siehe auch Beschlussplan und Verordnung für den Beschluss.

Zu den übrigen Änderungspunkten wurden keine Einwände erhoben.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird abschließend empfohlen, die 289. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms unter Berücksichtigung der ergänzenden Erläuterungen und des Gutachtens der Amtssachverständigen in geänderter Form zu beschließen.

Der Stadtrat beantragt somit, die 289. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan GZ: G15153/F289/16 vom 22.06.2016 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

1. Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert (289. Änderung), dass in der KG Hörmanns an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

Gleichzeitig wird für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ die Stammverordnung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wie folgt geändert:

I. Abschnitt: Ziele

§ 1 Allgemeines

(1) Oberstes Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Erhaltung und Gestaltung des gesamten Gemeindegebietes als geeigneten Lebensraum für die ansässige Bevölkerung bei Erhaltung der Landschaft und ihres Erholungswertes.

(2) Im Sinne der Einstufung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als zentraler Ort der Stufe IV gemäß der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. Juli 1973, LGBl. 8000/24-0, (i.d.F. 1. Novelle 62/92 1992-05-06) über ein Raumordnungsprogramm zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit zentralen Einrichtungen (Zentrale-Orte Raumordnungsprogramm), ist es das Ziel, die Stadt Zwettl als Hauptort mit allen jenen

zentralen Einrichtungen auszustatten, die im Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm für diese Stufe vorgesehen sind.

(3) Für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ wird eine Bevölkerungszahl von 15.000 Einwohnern angestrebt.

(4) Gemäß § 13 (2,3) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. werden die Ziele und Maßnahmen zur langfristigen Gemeindeentwicklung in einem Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt, das integrativer Bestandteil des Örtlichen Raumordungsprogrammes ist.

§ 2 Wohnen, Siedlungswesen

(1) Wohnbauland wird nur in dem Maß vorgesehen, als erforderlich ist,
a) um in günstiger Entfernung zu Industrie- und Betriebsgebieten ausreichenden Wohnraum für die dort zu Beschäftigenden zu schaffen und
b) um in allen übrigen Teilen des Gemeindegebietes jenen Wohnraum zu schaffen, der der ortsansässigen Bevölkerung ein zeitgemäßes, den heutigen Raumbedürfnissen angemessenes Wohnen ermöglicht.

(2) In Streusiedlungsgebieten ist es Ziel, erst dann Bauland vorzusehen, wenn auf Grund der
a) Anzahl gleichzeitig auftretender Bauinteressenten,
b) Lage der von ihnen in Aussicht genommenen Bauplätze, und
c) örtlichen Gegebenheiten,
die Aufschließung eines zusammenhängenden Gebietes und seine Ausstattung mit Einrichtungen der Grundausstattung möglich und wirtschaftlich vertretbar erscheinen.

§ 3 Wirtschaft

(1) Größere Betriebsansiedlungen sollen vorzugsweise in den im Örtlichen Entwicklungskonzept empfohlenen Katastralgemeinden und nach den dort festgelegten Grundsätzen erfolgen. Ihre Situierung hat so zu erfolgen, dass eine mögliche Beeinträchtigung der bewohnten Umgebung durch umweltschädliche Einflüsse weitgehend vermieden wird.

(2) Für sonstige Gewerbebetriebe können auch andere geeignete Standorte im Gemeindegebiet vorgesehen werden. Als geeignet sind insbesondere Standorte anzusehen,
a) in denen Versorgungseinrichtungen wie Wasserleitung, Kanal etc. vorhanden sind;
b) die verkehrsmäßig leicht erreichbar sind;
c) in denen eine Beeinträchtigung der bewohnten Umgebung durch umweltschädliche Einflüsse weitgehend vermieden wird.

(3) Ansonsten ist die vorwiegend landwirtschaftliche Struktur des Gemeindegebietes zu erhalten und durch Schaffung und Erhaltung leistungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe der Abwanderung der ländlichen Bevölkerung entgegenzuwirken.

§ 4 Schutz der Natur und Landschaft

(1) Die Landschaft ist in ihrer Eigenart zu erhalten und vor umweltschädlichen Einflüssen weitgehend zu bewahren, andererseits aber den Erholungssuchenden aufzuschließen und dem Fremdenverkehr nutzbar zu machen.

§ 5 Verkehr

(1) Das Zentrum der Stadt Zwettl ist durch Schaffung von Umfahrungsstraßen und durch Errichtung von Parkflächen außerhalb des Stadtzentrums vom Fahrzeugverkehr weitgehend zu entlasten.

(2) Die Verkehrswege zwischen dem Zentrum Stadt Zwettl und den einzelnen Ortschaften sind bedarfsgerecht auszubauen; auch zwischen den Ortschaften sind, insbesondere zu den im § 3 Abs. 2 angeführten Standorten hin, geeignete Verkehrswege zu schaffen.

II. Abschnitt: Behördliche Maßnahmen

§ 6 Flächenwidmungsplan

(1) Die Plandarstellung, welche aus 53 Planblättern und 1 Legendenblatt besteht und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH verfasst wurde, bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Die darin enthaltenen Flächenwidmungen und Nutzungsarten werden hiermit festgelegt bzw. wo es sich um überörtliche Planungen und Vorgaben handelt, kenntlich gemacht.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Zwettl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 7 Entwicklungskonzept

(1) Das in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Entwicklungskonzept, welches mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

(2) Das Örtliche Entwicklungskonzept soll die bestmögliche Nutzung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles sowie die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und des Lebensraums gewährleisten.

(3) Aufbauend auf der zugehörigen Grundlagenforschung werden im Örtlichen Entwicklungskonzept die langfristigen Ziele der Stadtgemeinde Zwettl planlich und textlich dargestellt.

(4) Bei zukünftigen Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist auf das Örtliche Entwicklungskonzept Bedacht zu nehmen.

(5) Die im Abs. 1 angeführte Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Zwettl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 8 Weitere Maßnahmen

(1) Zur Verbesserung und Erhaltung des Ortsbildes, sowie mit dem Ziel einer geordneten Bau- und Siedlungstätigkeit erfolgt die Erstellung eines Bebauungsplanes.

(2) Für die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen festgelegten Flächen gelten die jeweils in den zugehörigen Änderungsverfahren festgelegten Freigabebedingungen.
In allen übrigen Fällen dürfen Aufschließungszonen erst dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben werden, wenn eine entsprechende Verkehrserschließung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sichergestellt sind, sowie bei Vorliegen eines Bebauungsplanes detaillierte Bebauungsbestimmungen festgelegt wurden.

III. Abschnitt: Privatwirtschaftliche Maßnahmen

§ 9 Baulandbewirtschaftung

Bei Verfügbarkeitsdefiziten bzw. zur Baulandmobilisierung, sowie zur Eindämmung ungerechtfertigter Bodenpreissteigerungen können im Zuge von Umwidmungsverfahren oder Freigaben von Aufschließungszonen seitens der Stadtgemeinde Zwettl „Baulandverträge“ eingesetzt oder Rückwidmungen vorgenommen werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

2. Allgemeine Einsichtnahme

Die unter Pkt. I Örtliches Raumordnungsprogramm angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G15153/F289/16 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

3. Aufschließungszone

Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszone BA-A1 der KG Hörmanns zur Grundteilung und Bebauung werden folgende Bedingungen festgelegt:

„Die als Bauland Agrargebiet-Aufschließungszone 1 (BA-A1) gewidmeten Flächen der KG Hörmanns werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn ein Parzellierungsentwurf in Abstimmung zwischen Gemeinde und Grundeigentümern vorliegt."

Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszone BA-A2 der KG Hörmanns zur Grundteilung und Bebauung werden folgende Bedingungen festgelegt:

Die als Bauland Agrargebiet-Aufschließungszone 2 (BA-A2) gewidmeten Flächen der KG Hörmanns werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn

- *ein Parzellierungsentwurf in Abstimmung zwischen Gemeinde und Grundeigentümern vorliegt,*
- *die im Zuge der 289. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Zwettl neu gewidmeten Bauland-Flächen zu mehr als 50 % bebaut sind bzw. der Baubeginn angezeigt wurde.*

4. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

8. KG Moidrams; Änderung des Bebauungsplanes (85. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 85. Änderung des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 22. März 2016 bis 3. Mai 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zur gegenständlichen Änderung ist keine schriftliche Stellungnahme eingelangt.
Im Zuge der 85. Änderung des Bebauungsplanes soll in der Ortschaft Moidrams, mit dem Ziel der Verbesserung der Ausnutzbarkeit bebauter Grundstücke, die Anpassung von bestehenden Baufluchtlinien vorgenommen werden. Weiters soll die Straßenfluchtlinie an die geänderte Widmung gemäß DKM im gegenständlichen Kreuzungsbereich angepasst werden.
Die Katastralgemeinde Moidrams liegt südwestlich des Stadtzentrums der Stadtgemeinde Zwettl und ist als Teil des Stadtgebietes anzusehen. Beim gegenständlichen Änderungsbereich handelt es sich um einen vierstrahligen Kreuzungsknotenpunkt, angrenzend an die Liegenschaften Moidrams 17, 19, 20 und 27.
Bei der erstmaligen Festlegung der Bebauungsbestimmungen für den Bereich wurden im gegenständlichen Änderungsbereich, somit auf den Grundstücken Nr. 1127/1, 1140/1 und 1142, KG Moidrams, Baufluchtlinien festgelegt, um eine freie Einsicht in den Kreuzungsbereich zu gewährleisten. Die Baufluchtlinien wurden dabei in einem Abstand von ca. 27,5 m bzw. 30 m zur Straßenfluchtlinie (gemessen an der äußersten Straßenfluchtlinie) festgelegt.
Die Widmung zwischen Bauland Agrargebiet und öffentlicher Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich auf dem Grundstück Nr. 1142, KG Moidrams, wurde bereits im Zuge der digitalen Neudarstellung an die geänderte Digitale Katastralmappe (DKM) angepasst. Es ergibt sich somit ein

Anpassungsbedarf der Straßenfluchtlinie an die Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche der Gemeinde und dem Grundstück Nr. 1142, KG Moidrams.
Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll daher die Straßenfluchtlinie auf dem Grundstück Nr. 1140/3 und 1142 entsprechend dem im Zuge der Flächenwidmung gemäß DKM geänderten Verlauf der Verkehrsfläche geändert werden. Durch die bestehende Breite der Einfahrten ist die Einsicht in den Kreuzungsbereich sichergestellt. Die Festlegung der Baufluchtlinien im derzeit gegebenen Ausmaß ist aus verkehrstechnischer Sicht nicht erforderlich.
Es besteht auf den Grundstücken Nr. 1127/1, 1140/1 und 1142, KG Moidrams, kein weiterer Bedarf an den derzeit bestehenden Baufluchtlinien, weshalb diese nun im Zuge der gegenständlichen Änderung reduziert werden sollen. Durch eine Reduzierung der Baufluchtlinien kann die Ausnutzbarkeit der beiden Baugrundstücke verbessert werden.
Um ausreichende Sichtweiten zu gewährleisten, soll die Baufluchtlinie auf dem Grundstück Nr. 1140/1 von derzeit ca. 30 m auf die Hälfte und somit auf 15 m im Abstand zur Straßenfluchtlinie (gemessen an der äußersten Straßenfluchtlinie) reduziert werden. Analog dazu soll auf den Grundstücken Nr. 1140/3 sowie 1142, KG Moidrams, die Baufluchtlinie im Abstand von 7,8 m zur Straßenfluchtlinie (gemessen an der äußersten Straßenfluchtlinie) festgelegt werden. Es werden somit im Kreuzungsbereich ausreichende Sichtweiten sichergestellt.

Es soll somit die derzeit im Bebauungsplan festgelegte Straßenfluchtlinie auf dem Grundstück Nr. 1142, KG Moidrams, reduziert und auf den Grundstücken Nr. 1140/3 und 1142, KG Moidrams, im Abstand von 7,8 m zur Straßenfluchtlinie (gemessen an der äußersten Straßenfluchtlinie) festgelegt werden. Weiters soll die Baufluchtlinie auf den Grundstücken Nr. 1127/1 und 1140/1, KG Moidrams, reduziert und auf dem Grundstück Nr. 1140/1 im Abstand von 15 m zur Straßenfluchtlinie (gemessen an der äußersten Straßenfluchtlinie) festgelegt werden.

Der Stadtrat beantragt, die 85. Änderung des geltenden Bebauungsplanes gemäß dem Planentwurf GZ: G16067/B85/16 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der Bebauungsplan für die **KG Moidrams** (85. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G16067/B85/16 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

9. Förderung des NÖ Zivilschutzverbandes für 2016 (Zl. 180-0)

Mit Schreiben vom 1. März 2016 ersucht der NÖ Zivilschutzverband wiederum um Unterstützung mittels eines Förderungsbeitrages in der Höhe von € 0,18 pro Einwohner (Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2016 gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 = 11.047).

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge dem NÖ Zivilschutzverband für das Jahr 2016 eine Förderung in der Höhe von € 0,18 pro Einwohner, das sind € 1.988,46, gewähren.

Einstimmig genehmigt.

10. Gartengestaltung NÖ Landeskindergarten Hammerweg; Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten und Anschaffung von Spielgeräten (Zl. 2400-1)

In der Sitzung des Gemeinderates am 15. März 2016, TOP 11, wurde der Grundsatzbeschluss für die Gartengestaltung im Kindergarten Hammerweg gefasst.

Vom beauftragten Landschaftsarchitekten DI Jürgen Meier, Auberggasse 5, 3552 Lengenfeld, wurde in Abstimmung mit der Kindergartenleitung und der Gemeinde ein Gestaltungsplan ausgearbeitet.
Auf Basis dieses Planes werden vom Architekten derzeit gemäß BVergG 2006 entsprechende Angebote für die Baumeisterarbeiten sowie für die Anschaffung von Spielgeräten eingeholt, deren geprüfte Ergebnisse spätestens bis zur Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2016 vorliegen werden.

Die Umsetzung soll in den Sommerferien 2016 und 2017 in zwei Bauabschnitten erfolgen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Baumeisterarbeiten sowie die Anschaffung von Spielgeräten für die Gartengestaltung im Kindergarten Hammerweg an die jeweiligen Billigstbieter vergeben.

Stadträtin Andrea Wiesmüller berichtet, dass das vom Landschaftsarchitekten DI Jürgen Meier geprüfte Ergebnis der Angebotseinholung vorliegt und sich darstellt wie folgt:

Baumeisterarbeiten inkl. Anschaffung von Spielgeräten (exkl. USt., abzüglich 3 % Skonto)

Swietelsky, Rudmanns	€ 110.553,46	Billigstbieter
Lagerhaus Zwettl	€ 120.476,64	
Leyrer + Graf, Zwettl	€ 122.596,89	
Feßl, Rudmanns	€ 124.195,41	

Einstimmig genehmigt.

11. Generalsanierung der Tennisanlage Rudmanns/Stift Zwettl, Subvention (Zl. 262-1)

Mit Schreiben vom 15. September 2014 ersucht die Union Tennisclub-Rudmanns/Stift Zwettl um finanzielle Unterstützung für die Renovierung der Tennisanlage.
Die im Jahr 1999 und 2009 zuletzt gereinigte Tennisanlage mit zwei Kunstrasenplätzen bedarf einer Generalsanierung. Der Spielbelag ist nach 23 Jahren am Ende seiner Bespielbarkeit. Aus diesem Grund hat sich die Union Tennisclub-Rudmanns/Stift Zwettl dazu entschlossen, die Sanierung des Belages im Herbst dieses Jahres durchzuführen.
Laut Kostenvoranschlag der Firma Swietelsky belaufen sich die Kosten auf € 58.659,70.

Die Union Tennisclub-Rudmanns/Stift Zwettl wird bei der Renovierung des Tennisplatzes durch das Land NÖ mit € 6.000,-- und der Sportunion Niederösterreich mit € 5.870,-- unterstützt.
In Gesprächen zwischen Vertretern der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ und der Union Tennisclub-Rudmanns/Stift Zwettl wurde das Ansuchen dahingehend konkretisiert, dass die Gemeinde eine Subvention in Höhe von 60% (höchstens € 23.325,82 inkl. USt.) der Sanierungskosten zuerkennen möge.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeine Zwettl-NÖ möge beschließen, die Sanierung des Tennisanlage Rudmanns/Stift Zwettl mit einer Subvention von 60% der Sanierungskosten abzüglich der vom Land NÖ und von der Sportunion NÖ bereits zugesagten Förderungen zu unterstützen.

Einstimmig genehmigt.

12. Kunsteisbahn Zwettl, Auftragsvergabe für den Einbau einer neuen Kälteanlage (Zl. 264-1)

Die bestehende Kälteanlage der Kunsteisbahn in Zwettl ist 26 Jahre alt und läuft im Großen und Ganzen störungsfrei. Durch die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen darf die Anlage jedoch nur mehr begrenzt betrieben werden, da das verwendete Kältemittel R22 nicht mehr erlaubt ist und die Wartung und Reparatur bei dieser Art von Kälteanlagen gesetzlich verboten wurde.

Aus diesem Anlass wurde von der Firma Lugauer GmbH, Oberhof 11, 3910 Zwettl, gemäß § 38 Absatz 2 Ziffer 3 BVergG 2006 ein Sonderangebot für eine Kälteanlage zum Preis von € 128.700,- inkl. USt. eingeholt. Diese wassergekühlte Anlage ist fabrikneu und wird mit dem Kältemittel R134a betrieben.
Dabei handelt es sich um eine kurzfristige, einmalig kostengünstige Gelegenheit, da laut beiliegendem Gutachten vom allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Sportanlagenbau Robert Wolf vom 23.02.2016 eine derartige Kälteanlage ca. € 240.000,- inkl. USt. kostet.

Der Einbau der Kälteanlage soll aus Kosten- und Schallschutzgründen in den bestehenden Heiz- und Lagerraum, der geringfügig adaptiert werden muss, erfolgen. Weiters muss für die Wasserkühlung eine entsprechende Wasserentnahmestelle im Mühlbach, eine Wasserleitung ins Gebäude sowie eine Wasserableitung in die Zwettl vorgesehen werden. Bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wird um eine diesbezügliche wasserrechtliche Bewilligung angesucht.
Diese Nebenleistungen sollen im Zuge einer Direktvergabe gemäß BVergG 2006 ebenfalls von der Firma Lugauer als Generalunternehmer zur Ausführung gelangen, da diese Arbeiten im direkten Zusammenhang mit der Kälteanlage stehen und es keine Schnittstellen bei einer eventuellen Störungs- und Mängelbehebung gibt.
Die Kosten für die zuvor angeführten Nebenleistungen samt Demontage der alten Anlage betragen gemäß Angebot der Firma Lugauer ca. € 78.552,- inkl. USt. und werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Seitens der Sportabteilung des Landes Niederösterreich wurde eine Förderung in Höhe von ca. € 50.000,- bei Vorlage eines entsprechenden Ansuchens in Aussicht gestellt.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Aufträge für den Ankauf der Kälteanlage zum Preis von € 128.700,- inkl. USt. sowie für die Nebenleistungen zum Preis von ca. € 78.552,- inkl. USt. an die Firma Lugauer GmbH, Oberhof 11, 3910 Zwettl vergeben.

Einstimmig genehmigt.

13. Stadtmuseum Zwettl; Abschluss einer Partnerschaftsvereinbarung zur Umsetzung eines Interreg-Projektes (Zl. 360-3)

Das Stadtmuseum Zwettl kooperiert mit dem Fleischereimuseum in Naměšť nad Oslavou, um das Leben und den Alltag der Bevölkerung in der Grenzregion vom Ersten Weltkrieg bis heute aufzuarbeiten. Der Projektzeitrahmen ist mit 1. September 2016 bis 30. Juni 2020 festgelegt, wobei die ersten Rechnungen erst 2017 zu begleichen sind.

Im Projekt sind gemeinsame (Sonder-)Ausstellungen, Food Festivals und zweisprachige Audio Guides unter dem Arbeitstitel „Gemeinsame Wurzeln und getrennte Wege – Alltag und Politik im 20. Jahrhundert“ geplant.
Im Rahmen dieses Kooperationsprojektes soll das Stadtmuseum Zwettl umgestaltet werden: im Erdgeschoß sollen ein neuer Kassenbereich, ein barrierefreier Zugang zu allen Räumen (Einbau einer Liftanlage) und zusätzlich zwei neue Ausstellungsräume zum Thema Zeitgeschichte entstehen.
Die Vorfinanzierung des Projektes für das Stadtmuseum Zwettl erfolgt durch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ in Höhe von max. € 569.381,71 (exkl. USt.), wobei bis zu 85 % der Gesamtkosten aus EU-Mitteln (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) gefördert werden können.
Die Abwicklung erfolgt über das EU-Projekt „Interreg“ Österreich-Tschechische Republik für die Grenzgebiete Waldviertel, Weinviertel, Südböhmen und Mähren. Förderwerber im Rahmen des Projektes sind die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ und der Verein Řeznické muzeum Jana Pavlíčka z.s., Region Jihovýchod – Kraj Vysočina, Masarykovo nám. 966, 67571 Náměšť nad Oslavou, wobei das Fleischereimuseum als Leadpartner fungiert und damit nicht nur die Verantwortung für die gesamte Koordinierung trägt, sondern auch für die Steuerung sämtlicher Projektangelegenheiten gegenüber der Verwaltungsbehörde verantwortlich ist.
Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ist als Rechtsträger des Zwettler Stadtmuseums als „normaler“ Projektpartner beteiligt.
Die Partnerschaftsvereinbarung tritt gemäß deren § 2 (Laufzeit der Vereinbarung) am Tag der Unterzeichnung durch alle Partner in Kraft und hat bis zur Erfüllung sämtlicher, im zwischen dem Leadpartner und der Verwaltungsbehörde abgeschlossenen EFRE-Vertrag (in Folge kurz „Vertrag“ genannt) festgelegten Verpflichtungen Bestand. Die Partnerschaftsvereinbarung erlischt jedoch umgehend, wenn der Projektantrag vom Begleitausschuss abgelehnt wird.
Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Teilnahme am oben beschriebenen Interreg-Projekt, dessen Unterstützung und Kofinanzierung sowie den Abschluss der erforderlichen Partnerschaftsvereinbarung genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

14. TheaterHerbst 2016; Verein zur Förderung des kulturellen Austauschs in der Europäischen Union; Subvention für das Jahr 2016 (Zl. 369-1)

Mit Ansuchen vom 1. April 2016 ersucht der „TheaterHerbst“ - Verein zur Förderung des kulturellen Austauschs in der Europäischen Union - die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um eine Subvention in der Höhe von € 3.000,00 sowie um die unentgeltliche Benützung des Stadtsaals in Zwettl für die Proben (15. bis 23. September 2016 – außer 18. September 2016 – nur in Koordination mit der Theatergruppe Zwettl) sowie für die Aufführungen am 24., 29. und 30. September sowie am 1., 6., 7. und 8. November 2016. An diesen Tagen finden jeweils ein bis zwei Vorstellungen des „TheaterHerbstes GRENZENLOS 2016 – Der Widerspenstigen Spanischen Zähmung“ statt.

2014 erfolgte in Abstimmung mit der Kulturabteilung des Landes Niederösterreich die dauerhafte Verlegung des Festivals TheaterHerbst GRENZENLOS von Gmünd nach Zwettl. Eine Kooperation mit dem Deutschen Theater Gran Canaria in Spanien ist für 2016 geplant. Ziel des Vereins ist es, Grenzen zu überwinden und ein Miteinander zu schaffen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge beschließen, den Verein für die Durchführung des Projekts „TheaterHerbst GRENZENLOS 2016“ mit einer Subvention von € 3.000,00 sowie mit der unentgeltlichen Zurverfügungstellung des Stadtsaales Zwettl für Proben und Aufführungen für das Jahr 2016 zu unterstützen.

Einstimmig genehmigt.

15. Fremdenverkehrsverein Schloss Rosenau, Investitionen beim Stadel auf der Bismarkwiese, Subvention (Zl. 363)

Der Fremdenverkehrsverein Schloss Rosenau ersucht mit Schreiben vom 7. April 2016 um Gewährung einer Subvention für die Investitionen beim Stadel auf der Bismarckwiese in Schloß Rosenau. Neben den Materialkosten in Höhe von € 599,58 haben die Vereinsmitglieder 168 Arbeitsstunden unentgeltlich geleistet.

Da der dortige Stadel für gesellschaftliche Veranstaltungen, auch im Rahmen der Brauchtumspflege, genutzt wird, beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, möge dem Fremdenverkehrsverein Schloss Rosenau für die Materialkosten eine Subvention in der Höhe von € 500,00 gewähren.

Einstimmig genehmigt.

16. Verein „Flotte Lotte – WaldviertlerInnen machen Sinn"; Startsubvention (Zl. 369-1)

Mit Schreiben vom 8. April 2016 ersucht der im November 2015 mit Sitz in Zwettl gegründete Verein „Flotte Lotte – WaldviertlerInnen machen Sinn" die Stadtgemeinde Zwettl um eine Startsubvention. Ziel des Vereins ist einerseits, ein nachhaltiges Projekt zur Vermeidung von weggeworfenen Lebensmitteln zu initiieren, andererseits werden handgefertigte, qualitativ hochwertige Produkte jeglicher Art hergestellt und vermarktet. Menschen sollen dadurch zu einer höheren Wertschätzung unserer Nahrungsmittel angeregt sowie auf die Bedeutung handgemachter, regionaler Produkt aufmerksam gemacht werden.
Mittelfristig soll dazu ein eigenes Geschäftslokal in Zwettl entstehen.

Um den Verein bei seinem Projekt finanziell zu unterstützen, beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge eine Startsubvention in der Höhe von € 370,-- gewähren.

Einstimmig genehmigt.

Bei nachfolgendem Tagesordnungspunkt ist Vizebürgermeister DI Johannes Prinz wegen Befangenheit abwesend.

17. Verein „Buchenleser – Verein zur Förderung von Literatur und Kultur; Startsubvention und Unterstützung der Veranstaltung „Waldlesungsviertel" (Zl. 369-1)

Mit Schreiben vom 11. Mai 2016 ersucht der im November 2015 mit Sitz in Schloss Rosenau gegründete Verein „Buchenleser – Verein zur Förderung von Literatur und Kultur", ZVR-Zahl 047270315, die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um eine Startsubvention. Ziel des Vereins ist ein Zusammenkommen von Literaturinteressierten, einen Austausch mit den selbigen über Literatur, das Veranstalten von Literaturtagen, Kulturveranstaltungen und Workshops. Zusätzlich bittet der Verein mit Schreiben vom 23. Mai 2016 das im September stattfindende Literaturfest „Wald.Lesungs.Viertel" finanziell zu unterstützen. Neben einer Hof- und Waldlesung (16. und 17. September 2016) steht auch einen Literaturbrunch (18. September 2016) auf dem Programm.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge dem neu gegründeten Verein „Buchenleser – Verein zur Förderung von Literatur und Kultur eine Startsubvention in der Höhe von € 370,- und eine Förderung in Höhe von € 1.000,-- inkl. Arbeitsleistung für die Veranstaltung „Wald.Lesungs.Viertel" gewähren. Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention muss mittels saldierter Originalbelege nachgewiesen werden.

Einstimmig genehmigt.

18. Umgestaltung der Bushaltestelle beim Gymnasium Zwettl, Dienstbarkeitsvertrag mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) (Zl. 612-0)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 unter Tagesordnungspunkt 23 unter anderem einstimmig beschlossen, die auf dem im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H (BIG) stehenden Grundstück 1081/4 der KG Zwettl Stadt befindliche Bushaltestelle beim Gymnasium Zwettl umzugestalten und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in Richtung Schulgebäude zu verlegen.

In diesem Zusammenhang konnte in einem zwischen Vertretern der BIG und der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ geführten Gespräch Einvernehmen dahingehend hergestellt werden, dass die Grundfläche, auf welcher sich in Zukunft die umgestaltete Bushaltestelle befindet, weiterhin im Eigentum der BIG stehen und nicht in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ übernommen werden soll.
Im Interesse der Rechtssicherheit hat man sich auf den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages geeinigt, mit welchem die BIG der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ unentgeltlich das Recht der Duldung der Errichtung, Erhaltung und Instandhaltung einer Busbucht auf dem dienenden Grundstück 1081/4 einräumt.
Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Abschluss des dem Protokoll im Entwurf beiliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der BIG genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

19. Umgestaltung der Kreuzung der Gemeindestraße Grundstück 2094/5 mit der Landesstraße B 124 in der KG Marbach am Walde, Abschluss von Grundablösevereinbarungen (Zl. 612)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 eine Änderung des Flächenwidmungsplans in Teilbereichen der KG Marbach am Walde beschlossen. Unter anderem sollen auch Teilflächen des Grundstücks 1134/2 in Bauland umgewidmet werden. Diese Widmungsänderungen sind jedoch bis dato noch nicht in Rechtskraft erwachsen.
Schon im laufenden Umwidmungsverfahren haben Vertreter des NÖ Straßendienstes angeregt, die Anbindung der Gemeindestraße Grundstück 2094/5 an die Landesstraße B 124 zu optimieren, und diesbezüglich bereits ein entsprechendes Vorprojekt erstellt. Dadurch kann gleichzeitig der neugeschaffene Baulandbereich auf dem Grundstück 1134/2 mit dem öffentlichen Straßennetz besser verbunden werden.

Unter Zugrundelegung des Ergebnisses der am 12. April 2016 stattgefundenen Besprechung im Stadtamt Zwettl haben die Eigentümer der von diesem Straßenbauvorhaben betroffenen Grundstücke (Christian Hackl aus Marbach am Walde 20 für eine ca. 140 m² große Teilfläche des Grundstücks 1134/2 und die Ehegatten Monika und Mag. Werner Siegl, MBA aus Marbach am Walde 75 für eine ca. 35 m² große Teilfläche des Grundstücks 1129) der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ Teilflächen ihrer Grundstücke zum Zwecke der Optimierung der Anbindung der Gemeindestraße Grundstück 2094/5 an die Landesstraße B 124 zu nachfolgenden Bedingungen zum **Kauf** angeboten:

- Der Grundablösepreis bzw. der Kaufpreis beträgt € 3,00 pro Quadratmeter.
- Sämtliche mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben einschließlich der Vermessungskosten sind von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu tragen.
- Die Kosten für die Durchführung dieses Straßenbauvorhabens werden ausschließlich von der Gemeinde getragen. Dies gilt auch für jene Kosten für straßen- und wasserbauliche Maßnahmen, die laut gegenständlichem Projekt auf den im Privateigentum stehenden Grundstücken vorgesehen sind bzw. erforderlich werden.
- Allenfalls durch die Bauarbeiten beanspruchte Teilflächen der im Privateigentum stehenden Grundstücke sind auf Kosten der Gemeinde wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- Vor Beginn der konkreten Bauarbeiten ist von der Gemeinde eine Baubesprechung mit allen von den gegenständlichen Straßenbauarbeiten betroffenen Grundeigentümern durchzuführen. Dabei ist den Grundeigentümern das Straßenbauvorhaben in seinen Details vorzustellen, insbesondere sind die Maßnahmen, die zur Abfuhr der Oberflächenwässer in diesem Bereich getroffen werden sollen, zu erörtern.
- Die privaten Grundeigentümer sind ausdrücklich damit einverstanden, dass der Kauf und dessen grundbücherliche Durchführung nach den Bestimmungen der §§ 13 bzw. 15ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden. Sollte in der Zwischenzeit eine Rechtsnachfolge im Grundeigentum eintreten, verpflichten sich diese, die Verpflichtungen aus dem Grundablöseübereinkommen auf den/die Rechtsnachfolger zu überbinden.

Ergänzend dazu haben die Ehegatten Karin und Josef Jank aus Marbach am Walde 16 als Eigentümer des Grundstücks 1115/3, auf welchen sich auch ein Feuerlöschbecken befindet, der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ dieses Grundstück zum Zwecke der Optimierung der Anbindung der Gemeindestraße Grundstück 2094/5 an die Landesstraße B 124 zu nachfolgenden Bedingungen gegen von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ nach Umsetzung dieses Straßenbauvorhabens nicht mehr benötigte Teilflächen der Gemeindestraße Grundstück 2094/5 im Bereich südlich deren Carports zum flächengleichen **Tausch** angeboten:

- Für eine sich allenfalls ergebende Flächendifferenz gilt ein Kaufpreis von € 3,00 pro Quadratmeter als vereinbart.
- Sämtliche mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben einschließlich der Vermessungskosten sind von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu tragen.
- Die Kosten für die Durchführung dieses Straßenbauvorhabens werden ausschließlich von der Gemeinde getragen. Dies gilt auch für jene Kosten für straßen- und wasserbauliche Maßnahmen, die laut gegenständlichem Projekt auf dem im Privateigentum stehenden Grundstück vorgesehen sind bzw. erforderlich werden.
- Allenfalls durch die Bauarbeiten beanspruchte Teilflächen des im Privateigentum stehenden Grundstücks sind auf Kosten der Gemeinde wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- Vor Beginn der konkreten Bauarbeiten ist von der Gemeinde eine Baubesprechung mit allen von den gegenständlichen Straßenbauarbeiten betroffenen Grundeigentümern durchzuführen. Dabei ist den Grundeigentümern das Straßenbauvorhaben in seinen Details vorzustellen, insbesondere sind die Maßnahmen, die zur Abfuhr der Oberflächenwässer in diesem Bereich getroffen werden sollen, zu erörtern.
- Die privaten Grundeigentümer sind ausdrücklich damit einverstanden, dass der Tausch/Kauf und dessen grundbücherliche Durchführung nach den Bestimmungen der §§ 13 bzw. 15ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden. Sollte in der Zwischenzeit eine Rechtsnachfolge im Grundeigentum eintreten, verpflichten sich diese, die Verpflichtungen aus dem Grundablöseübereinkommen auf den/die Rechtsnachfolger zu überbinden.

Zur Herstellung der erforderlichen Rechtsgrundlage für die Durchführung dieses Gemeindestraßenbauvorhabens beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Abschluss von im Wesentlichen gleichlautenden Grundablöseübereinkommen (vgl. oben) mit Herrn Christian Hackl, den Ehegatten Monika und Mag. Werner Siegl, MBA sowie den Ehegatten Karin und Josef Jank genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

20. Grunderwerb und Grundtausch zwischen Stadtgemeinde Zwettl, Franz Kasper, Unterrabenthan 12, Friedrich Hölzl, Unterrabenthan 14 und Maria Mairhofer, 6335 Thiersee (Grundstücke Nr. 130, 131, 1314/5, tw. 13/2, tw. 17) in der KG Unterrabenthan (Zl. 612-5, 840-3)

Auf den der Stadtgemeinde Zwettl gehörenden Grundstücken Nr. 121 und 132 (Gemeindeprivatgrund) der KG Unterrabenthan befindet sich einerseits das Feuerwehrhaus und

andererseits das Gemeindehaus samt Kinderspielplatz. Dazwischen befindet sich das dem Herrn Franz Kasper gehörige Grundstück Parz.Nr. 130, EZ. 12, mit einem Katasterausmaß von 180 m² sowie das im Eigentum von Frau Maria Mairhofer befindliche Grundstück Parz.Nr. 131, EZ. 19, mit einem Katasterausmaß von 54 m². Auf den beiden letztgenannten Grundstücken wird von den Eigentümern derzeit das Parken und die allgemeine Nutzung gegen jederzeitigen Widerruf geduldet, weshalb im Sinne der Rechtssicherheit der Erwerb dieser Grundstücke durch die Stadtgemeinde Zwettl erfolgen soll.

Die Stadtgemeinde Zwettl ist auch Eigentümerin des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 1314/5 und 1296 der KG Unterrabenthan und es wurde anlässlich einer am 10. Mai 2016 stattgefundenen Grenzverhandlung mit den Grundanrainern festgestellt, dass für das Grundstück Nr. 1314/5 mit einem Katasterausmaß von 297 m² ein allgemeines Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht, im Flächenwidmungsplan auch keine Widmung als Verkehrsfläche festgelegt ist und daher entbehrlich ist.

Als Ergebnis der mit Franz Kasper, Unterrabenthan 12 und Friedrich Hölzl, Unterrabenthan 14 geführten Verhandlungen wurde am 10. Mai 2016 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat – eine schriftliche Vereinbarung zwecks Grundtausch und –erwerb getroffen wie folgt:

„Franz Kasper überlässt der Stadtgemeinde Zwettl tauschweise sein Grundstück Parz.Nr. 130 im Katasterausmaß von 180 m².

Im Gegenzug überlässt ihm (Franz Kasper) die Stadtgemeinde Zwettl tauschweise das Grundstück Parz.Nr. 1314/5 im Katasterausmaß von 297 m² mit der Maßgabe, dass dieses geteilt wird und davon ein etwa 34 m² großer Grundstücksteil dem angrenzenden im Eigentum von Herrn Friedrich Hölzl stehenden Grundstück Parz.Nr. 13/2 entschädigungslos zugeschrieben wird.

<u>Kostentragung:</u>
Hinsichtlich der erforderlichen Vermarkung und Vermessung, Erstellung des Teilungsplanes sowie die Kosten für die Herstellung der Grundbuchsordnung wird vereinbart, dass diese von der Stadtgemeinde Zwettl, Friedrich Hölzl und Franz Kasper je zu einem Drittel getragen werden und die Eigentumsübertragung lastenfrei erfolgt. Jeder Eigentümer hat selbst für die Lastenfreiheit zu sorgen.
Das Ausmaß der tatsächlichen Zu- und Abschreibungsflächen wird durch Vermessung festgestellt.

Hinsichtlich allfälliger öffentlicher, privater oder genossenschaftlicher über das Grundstück 1314/5 verlaufender Leitungen wird vereinbart und von den Herren Friedrich Hölzl und Franz Kasper ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass diese auch weiterhin mit allen daraus resultierenden Pflichten zu dulden sind.
Die Übertragung der genannten Flächen erfolgt zwischen Stadtgemeinde Zwettl und Franz Kasper als wertgleicher Tausch und die Teilflächenzuschreibung an Friedrich Hölzl als kostenlose Überlassung gegen Beteiligung an den Vermessungskosten.
Eine allenfalls auf das eigene Grundstück bzw. die erworbene Fläche zu entrichtende Grunderwerbsteuer, Abgaben und Gebühren welcher Art auch immer sind vom Erwerber zu tragen; eine allfällige Immobilienertragsteuer ist jedoch vom jeweiligen Veräußerer zu tragen

<u>Herstellung der Grundbuchsordnung:</u>
Die Herstellung der Grundbuchsordnung soll durch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ veranlasst werden, wobei diese nach den vereinfachten Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes angestrebt wird.
Friedrich Hölzl und Franz Kasper ersuchen die Gemeindevertreter, die Gemeinde möge als Verrechnungsstelle fungieren.

<u>Ergänzend wird vereinbart:</u>

- *Südlich des öffentlichen gutes Parz.Nr. 1296 wird der Grenzverlauf zu den Grundstücken Parz.Nr. 13/2 (Hölzl) und Parz.Nr. 17 (Kasper) vermarkt. Die sich daraus allenfalls ergebenden Zu- und Abschreibungen von Trennstücken erfolgen ebenfalls entschädigungslos.*

- *Im nördlichen Bereich der Grundstücke Parz.Nr. 1314/5 (dzt. ÖGut), 13/2 (Hölzl) und 17 (Kasper) besteht in der Natur eine „Weggabel", die von Hölzl und Kasper benutzt wird. Diese wird von beiden Grundbesitzern nach wie vor als rückwärtige Hofzufahrt genutzt. Beide erklären hiermit, diese ersessenen Wegerechte auch nach der Grundstückstransaktion anzuerkennen und bestätigen, dass diese wechselseitigen Wegerechte seit jeher bestehen.*
  Eine präzisierende privatrechtliche Regelung obliegt den Herren Friedrich Hölzl und Franz Kasper."

Als Ergebnis der mit Frau Maria Mairhofer, 6335 Thiersee geführten Verhandlungen wurde am 10. Mai 2016 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat – ebenfalls eine schriftliche Vereinbarung zwecks Grunderwerb getroffen wie folgt:
„Frau Maria Mairhofer überlässt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ihr Grundstück Parz.Nr. 131 der EZ. 19 der KG Unterrabenthan im Katasterausmaß von 54 m² ohne Geldleistung.
Es wird vereinart, dass sie bei einer künftigen Sanierung ihrer Hofzufahrt zur Liegeschaft Unterrabenthan 19 (über Grundstück Nr. 128) durch Lieferung von 40 m3 Schottermaterial durch die Stadtgemeinde Zwettl unterstützt wird (inkl. Laderplanie und Walzung).
Die Kosten der Herstellung der Grundbuchsordnung werden von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ getragen."

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge,
a) die mit den Herren Franz Kasper und Friedrich Hölzl sowie mit Frau Maria Mairhofer getroffenen Vereinbarungen vollinhaltlich genehmigen und damit
b) der Auflassung und Entwidmung aus dem Gemeingebrauch, der formellen Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut und tauschweisen Veräußerung des öffentlichen Gutes Parz.Nr.1314/5 gegen Überlassung des Grundstückes Nr. 130 (von Kastner) und eventuell durch die erfolgte Grenzvermessung entlang des Gemeindeweges Parz.Nr. 1296 entstandener Zuschreibungsflächen (von Hölzl und Kasper),
c) die Übernahme der Zuschreibungsflächen von den Grundstücken Nr. 13/2 (Hölzl) und 17 (Kasper) unter Einbeziehung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl Parz.Nr. 1296,
d) den Erwerb des Grundstückes Nr. 131 von Frau Maria Mairhofer gegen die Erbringung von Naturalleistungen und Herstellung der Grundbuchsordnung sowie
e) der Tragung eines Drittels der entstehenden Kosten für die Vermarkung, Vermessung, Erstellung des Teilungsplanes sowie für die Kosten der Herstellung der Grundbuchsordnung zwischen Gemeinde, Hölzl und Kasper zuzustimmen, wobei die Stadtgemeinde Zwettl als Verrechnungsstelle fungieren soll und
f) zu erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den vereinfachten Bestimmungen der §§ 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht.

Einstimmig genehmigt.

21. <u>Albert und Brigitta Maria Schrenk, Großhaslau 10; Grundtausch und käufliche Überlassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2278/1 und 2278/14 der KG Großhaslau (Zl. 612-5)</u>

Im Bereich der Liegenschaften Großhaslau 9, 10 und 38 der Ehegatten Albert und Brigitta Maria Schrenk, Großhaslau 10, verläuft das öffentliche Gut Parz.Nr. 2278/1 und 2278/14 der KG Großhaslau sehr unförmig und reicht dieses bis an den Gebäudebestand heran.

Im Zuge einer geplanten Bauführung, einer Arrondierung des Grundbesitzes und einer beauftragten Grenzvermessung soll gemäß ihrem Schreiben vom 21. April 2016 zufolge auch der Grenzverlauf entlang ihrer drei Liegenschaften 9, 10 und 38 (Bauflächen 1/2, 37, Parz. Nr. 1, 91, 92/1, 92/2, 97) zur Gemeindestraße unter Berücksichtigung der Abtretungsverpflichtungen neu vermessen werden.
In diesem Zusammenhang ersuchen die Ehegatten Schrenk um tauschweise bzw. käufliche Überlassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2278/1 und 2278/14.

Im Tauschwege würden sie der Gemeinde geringfügige Trennstücke ihrer auf der gegenüberliegenden Straßenseite im Grünland befindlichen Grundstücke Nr. 89/6 und 90 überlassen.
Dadurch soll künftig jedenfalls eine durchgehende Straßenbreite von 6 m ausgewiesen werden.
Für die sich erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde feststellbare Flächendifferenz soll ein wechselseitig gültiger ortsüblicher Kaufpreis festgelegt werden.
Die anfallenden Kosten der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung, Kosten und Gebühren, welcher Art auch immer, werden von den Gesuchstellern getragen.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge beschließen,

a) dem Begehren der Ehegatten Albert und Brigitta Maria Schrenk, Großhaslau 10, zu entsprechen und den sich durch Vermarkung und Vermessung des durchgängig zumindest 6 Meter breiten Wegverlaufes ergebenden Eigentumsänderungen in Form von flächengleichem Grundtausch in der KG Großhaslau zuzustimmen,
b) für die zusätzlich zu den baurechtlich vorgesehenen Grundabtretungen durch Zu- und Abschreibungen entstehende Differenzfläche einen wechselseitig geltenden Kaufpreis von € 3,00 je Quadratmeter festzulegen, wobei der Kaufpreis binnen zwei Wochen ab Vertragsunterfertigung bzw. grundbücherlicher Durchführung durch alle Vertragsparteien zur Zahlung fällig wird,
c) die Übernahme der neuen Wegtrasse als Gemeindestraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl unter Einbeziehung in Parz.Nr. 2278/1 der KG Großhaslau sowie
d) die Auflassung und formelle Ausscheidung von Trennstücken des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2278/1 und 2278/14 der KG Großhaslau aus dem öffentlichen Gut und damit die Entwidmung aus dem Gemeingebrauch zu genehmigen und
e) zu erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den vereinfachten Bestimmungen der §§ 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht, wobei sämtliche mit den Eigentumsübertragungen entstehenden Kosten für Vermarkung, Vermessung, Teilungsplan, Herstellung der Grundbuchsordnung sowie Steuern und Gebühren, welcher Art auch immer, von den Gesuchstellern zu tragen sind.
f) Die Gesuchsteller haben zu erklären, dass allenfalls in den tausch- und kaufgegenständlichen Fläche befindliche private, öffentliche oder genossenschaftliche Einbauten (Strom, Beleuchtung, Kanal, Wasser u.ä.), auch solche, die derzeit nicht bekannt sind, weiterhin mit allen Rechten und Pflichten zu belassen und auch künftig zu dulden sind.
g) Der Kaufvertrag ist innerhalb von sechs Monaten ab Beschlussmitteilung vorzulegen bzw. die Eigentumsübertragung im vereinfachten Verfahren nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz zu veranlassen.

Einstimmig genehmigt.

22. Harald Thaler, Jagenbach 19; Ergänzungsbeschluss zur Auflassung und käuflichen Überlassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 4041/5 der KG Jagenbach (Zl. 612-5)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. März 2016 (TOP 30.) wurde beschlossen, Herrn Harald Thaler Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 4039/3 und 4046 sowie die gemeindeeigenen Grundstücke Parz.Nr. 2758, 3306/1 und 3306/2 tauschweise bzw. käuflich zu überlassen.

Zwischenzeitlich erfolgte am 17. März 2016 die Grenzverhandlung und Vermarkung der neuen Grundgrenzen. Bei dieser Verhandlung wurde festgestellt, dass auch das öffentliche Gut Parz.Nr. 4041/5 von einer geringfügigen Trennstückabschreibung betroffen ist. Aus dem nun vorliegenden Vorabzug der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ. 11408/16 vom 30. März 2016 geht hervor, dass es sich um ein Trennstück mit einer Fläche von 6 m² handelt, welches ebenfalls zu einem Kaufpreis von € 3,--/m² und zu den gleichen Bedingungen des Erstbeschlusses an Herrn Harald Thaler verkauft werden soll.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge ergänzend beschließen, auch die 6 m² große Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 4041/5 der KG Jagenbach als Gemeindestraße

aufzulassen, somit dem Gemeingebrauch zu entwidmen und zum Preis von € 3,--/m² und ansonsten gleichbleibenden Kaufbedingungen an Herrn Harald Thaler käuflich zu überlassen.

Einstimmig genehmigt.

23. <u>Rudolf und Anita Tüchler, Moidrams 12; käufliche Überlassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 1170/4 der KG Moidrams (Zl. 612-5)</u>

Die Ehegatten Rudolf und Anita Tüchler sind Eigentümer der Liegenschaft Moidrams12. Mit Schreiben vom 15. März 2015 teilen sie mit, dass im Bereich ihrer Liegenschaft ein Seitenast des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 1170/4 bis an ihre Hausmauer heranreicht und im Zuge einer geplanten Bauführung rechtlich gesicherte Grenzen hergestellt und der Grundbesitz arrondiert werden soll.
Daher ersuchen Sie im Zusammenhang mit einem geplanten Bauvorhaben um käufliche Überlassung einer etwa 160 m² großen Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 1170/4 der KG Moidrams zum Preis von € 3,--/m² bzw. um einen ortsüblichen Kaufpreis. Sie würden weiters die Kosten der Vermarkung und Vermessung, der grundbücherlichen Durchführung, Kosten und Abgaben, welcher Art auch immer, tragen.

Das Kaufansuchen wurde geprüft und festgestellt, dass die gewidmete Verkehrsfläche in diesem Bereich sehr großzügig ausgewiesen ist und eine Grundabtretung erforderlich ist. Auf Grund der örtlichen Situation und da aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand besteht, soll und kann unter Vorwegnahme einer Änderung der Straßenfluchtlinie und Widmungsgrenze dem Ansuchen nur teilweise entsprochen werden. Die Situation wurde in einem mit den Gesuchstellern abgestimmten Lageplan vom 27. April 2016 dargestellt. Demnach ist den Gesuchstellern einerseits nach baubehördlichen Bestimmungen eine reduzierte entschädigungslose Grundabtretung abzuverlangen und andererseits soll und kann ihnen eine etwa 90 m² große Teilfläche des für Verkehrszwecke nicht erforderlichen öffentlichen Gutes käuflich überlassen werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge dem Ansuchen teilweise entsprechen und die käufliche Überlassung einer ca. 90 m² großen Teilfläche gemäß Lageplan und Flächenfiguration vom 27. April 2016 zu folgenden Bedingungen genehmigen:

a) Die Höhe des Kaufpreises beträgt € 3,00 pro Quadratmeter, bei einer voraussichtlichen Trennstückfläche von 90 m² sohin insgesamt ca. € 270,00;
b) der Kaufpreis ist binnen zwei Wochen ab Vertragsunterfertigung durch alle Vertragsparteien zur Zahlung fällig;
c) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, mit Ausnahme einer allfälligen Immobilienertragssteuer, haben die Käufer zu tragen;
d) allenfalls auf der kaufgegenständlichen Fläche befindliche private, öffentliche oder genossenschaftliche Einbauten (Strom, Beleuchtung, Kanal, Wasser u.ä.), auch solche, die derzeit nicht bekannt sind, sind weiterhin mit allen Rechten und Pflichten zu belassen auch künftig zu dulden;
e) der Kaufvertrag ist innerhalb von sechs Monaten ab Beschlussmitteilung vorzulegen bzw. die Eigentumsübertragung im vereinfachten Verfahren nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz zu veranlassen.

Der Gemeinderat möge weiters die formelle Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut und damit die Entwidmung aus dem Gemeingebrauch genehmigen und erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den Sonderbestimmungen der §§ 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht.

Einstimmig genehmigt.

24. <u>Robert Pichler, Jahrings 24 sowie Peter Wahlmüller-Pribil, Jahrings 23; Auflassung und Übernahme bzw. Tausch und Schenkung von Grundflächen zur Richtigstellung und</u>

Neudarstellung des Wegverlaufes, öffentliches Gut Parz.Nr. 1734/1 und 1731 der KG Jahrings (Zl. 612-5)

Im Bereich der Liegenschaften Jahrings 23 und 24 verläuft das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl Parz.Nr. 1734/1 und 1731 der KG Jahrings zwischen den dem Herrn Robert Pichler gehörigen Grundstücken Parz.Nr. 1018 (teilweise Bauland), 1022, 776, 785/1 und 787 (je Grünland) und den dem Herrn Peter Wahlmüller-Pribil gehörigen Grundstücken Parz.Nr. 1020/1 (tw. Grünland) und 1021/2 (Grünland), wobei der straßenbaumäßig befestigte Wegverlauf in der Natur seit langer Zeit von jenem im Katasterplan abweicht.

Im Zuge eines geplanten Bauvorhabens des Herrn Pichler erfolgte am 12. April 2016 eine von ihm beauftragte Grenzverhandlung zur Herstellung rechtlich gesicherter Grenzen. Im Zuge dieser Vermarkung und Vermessung waren im gewidmeten Baulandbereich einerseits entschädigungslose Grundabtretungen von den Grundstücken des Herrn Pichler zu vermarken, andererseits erklärte sich dieser zu einer umfassenderen Wegvermarkung und einem Grundtausch mit entbehrlichen Teilen des im Hintausbereich verlaufenden öffentlichen Gutes entlang seiner im Grünland befindlichen Grundstücke bereit.
Auch der Weganrainer Peter Wahlmüller-Pribil erklärte sich in Teilbereichen seiner genannten Grundstücke zu einer berichtigenden Vermarkung des Naturstandes und zu kostenlosen Flächenüberlassungen bereit.

Mit dem Vermessungsergebnis wird mit Herrn Robert Pichler eine Vereinbarung hinsichtlich der Grundabtretung gemäß § 12 der NÖ Bauordnung getroffen und ist diese in dem zwischenzeitlich vorliegenden Vorabzug der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vom 11. Mai 2016, GZ. 11413/16, dargestellt.
Demnach sollen die Trennstücke Nr. „1“, „2“, „6“, „12“ (= 338 m² von Pichler), „3“, „7“ und „10“ (= 101 m² von Wahlmüller-Pribil) mit einer Gesamtfläche von voraussichtlich 439 m² dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Zwettl unter Einbeziehung in die Gemeindestraßen 1731 und 1734/1 zugeschrieben werden.
Gleichzeitig sollen die Trennstücke Nr. „4“, „5“, „9“, „13“, „14“ und „15“ mit einer Gesamtfläche von voraussichtlich 325 m² als Gemeindestraße aufgelassen, aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und dem Herrn Robert Pichler tauschweise überlassen werden.

Die anfallenden Kosten der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung, Kosten und Gebühren, welcher Art auch immer, werden vom Gesuchsteller getragen. Die Gemeinde hat lediglich einen Vermessungskostenanteil von € 150,-- zu tragen.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge beschließen,

a) den in der Vermessungsurkunde (Vorabzug) der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ. 11413/16, dargestellten entschädigungslosen Grundabtretungen, der Grundabtretungsvereinbarung in Form eines wertgleichen Tauschs mit Herrn Robert Pichler sowie der Annahme der schenkungsweisen Überlassung von Herrn Peter Wahlmüller-Pribil in der KG Jahrings zuzustimmen,
b) die Übernahme der Trennstücke Nr. „1“, „2“, „6“, „12“ (vormals Robert Pichler), „3“, „7“ und „10“ (vormals Wahlmüller-Pribil) mit einer voraussichtlichen Gesamtfläche von 439 m² als Gemeindestraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl unter Einbeziehung in die Weggrundstücke Parz.Nr. 1731 und 1734/1 der KG Jahrings sowie
c) die Auflassung und formelle Ausscheidung der Trennstücke Nr. „4“, „5“, „9“, „13“, „14“ und „15“ mit einer Gesamtfläche von voraussichtlich 325 m² des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 1731 und 1734/1 der KG Jahrings aus dem öffentlichen Gut und damit die Entwidmung aus dem Gemeingebrauch zu genehmigen und
d) zu erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den vereinfachten Bestimmungen des § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht,
e) wobei die Kosten für die Vermarkung, Vermessung, Planerstellung und Herstellung der Grundbuchsordnung, Abgaben und Gebühren, welcher Art auch immer, durch Herrn Robert Pichler zu tragen sind und die Gemeinde einen Vermessungskostenanteil in Höhe von € 150,-- zu leisten hat.

Einstimmig genehmigt.

25. Manfred und Elisabeth Sammer, Friedersbach 53; Ergänzungsbeschluss zur Auflassung und käuflichen Überlassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 5025/27 der KG Friedersbach (Zl. 612-5)

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 3. Juli 2007 wurde die käufliche Überlassung einer ca. 80 m² großen Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 5009/3 der KG Friedersbach an die Ehegatten Manfred und Elisabeth Sammer genehmigt.
Die diesbezügliche von den Käufern beauftragte Grenzverhandlung und –vermarkung fand erst am 4. April 2014 statt, bei der auch eine Straßengrundabtretung der Ehegatten Sammer auf der gegenüberliegenden Straßenseite verhandelt wurde.
Nunmehr liegt dazu ein Vorabzug der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vom 6. April 2016 (eingelangt am 18. Mai 2016) vor. Daraus geht hervor, dass von der käuflichen Überlassung auch eine 14 m² große Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 5025/27 betroffen ist und die gesamte kaufgegenständliche Fläche nun 86 m² betragen wird.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge ergänzend nun auch die käufliche Überlassung der genannten Teilfläche von Parz.Nr. 5025/27 zu den Bedingungen des Erstbeschlusses (Kaufpreis € 7,-/m², gänzliche Tragung der Nebenkosten durch die Gesuchsteller) an die Ehegatten Sammer genehmigen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer wäre jedoch von der Gemeinde zu tragen.
Weiters wird beantragt, der Gemeinderat möge auf Grund einer seit der Fassung des Erstbeschlusses erfolgten Änderung des NÖ Straßengesetzes nochmals die formelle Ausscheidung der in der Vermessungsurkunde dargestellten Trennstücke „2“ und „3“ der Grundstücke Nr. 5009/3 und 5025/27 der KG Friedersbach aus dem öffentlichen Gut und damit die Entwidmung aus dem Gemeingebrauch genehmigen und erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den Sonderbestimmungen der §§ 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht.

Einstimmig genehmigt.

26. Karl Schwarz Privatstiftung, Syrnauer Straße 22 bis 25, Zwettl; Ergänzungsbeschluss zur Neuvermessung und Verlegung des Gemeindeweges Parz.Nr. 1385/1, KG Gschwendt (Zl. 612-5)

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29. September 2015 (TOP 14.) wurde der Beschluss zur Neuvermessung und Verlegung des Gemeindeweges Parz.Nr. 1385/1, Bereich Schwarzalm, KG Gschwendt gefasst, wozu ein Vorausexemplar der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vom 31. August 2015, GZ. 11173/15, die Grundlage bildete.
Diese Vermessungsurkunde wurde jedoch im Planprüfungsverfahren durch das Vermessungsamt Gmünd wegen einer nicht durchführbaren Mappenberichtigung nicht bescheinigt, wodurch eine Grenz-Nachverhandlung und eine Änderung der Vermessungsurkunde notwendig wurde.

Nunmehr liegt zu GZ. 11173/15 ein geändertes Vorausexemplar des Teilungsplanes vom 11. April 2015 vor, woraus sich die Notwendigkeit einer geringfügigen Adaptierung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. September 2015 ergibt:
Das vom öffentlichen Gut abzuschreibende Trennstück Nr. „1“ weist nun eine Fläche von 71 m² (Erstbeschluss: 116 m²) auf und es ist ein neues Trennstück Nr. „13“ entstanden, welches einen Flächenzuwachs zum öffentlichen Gut von 28 m² aufweist.
Die Gesamtfläche der von Parz.Nr. 1385/1 abzuschreibenden Trennstücke beträgt nun 473 m² (Erstbeschluss: 518 m²) und die Gesamtfläche der dem öffentlichen Gut zuzuschreibenden Trennstücke wird nun mit 618 m² (Erstbeschluss: 590 m²) ausgewiesen.

Unter Zugrundelegung des geänderten Teilungsplanentwurfes zu GZ. 11173/15 und der beschriebenen Änderungen beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge beschließen, den bereits am 29. September 2015 gefassten Beschluss hinsichtlich der obigen Änderungen dahingehend zu ergänzen, dass der Erstbeschluss auch auf die geänderte Fläche des Trennstückes Nr. „1“ und das neu entstandene Trennstücke Nr. „13“ sinngemäß und vollinhaltlich Anwendung findet.

Einstimmig genehmigt.

27. Erwin Mörzinger, Rieggers 37; Einbeziehung einer Teilfläche des Gemeindegrundstückes Parz.Nr. 43 in den Grundtausch zur Richtigstellung des Wegverlaufes Parz.Nr. 2359 in der KG Rieggers (Zl. 612-5, 840-3)

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15. März 2016 wurde die Auflassung und Übernahme von Grundflächen sowie der Grundtausch zur Richtigstellung des Wegverlaufes des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2359 der KG Rieggers u.a. auch mit Herrn Erwin Mörzinger, Rieggers 37, genehmigt.
Das diesbezügliche Vermessungsergebnis samt Eigentumsänderungen ist in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vom 7. März 2016, GZ. 11344/15, dargestellt.
In diesem Zusammenhang wurde darüber hinaus auch der Grenzverlauf zwischen dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 43, EZ. 30 und dem Grundstück Nr. 46, EZ. 37 des Herrn Erwin Mörzinger vermarkt, vermessen und in einem gesonderten Teilungsplan mit GZ. 11345/15, Vorausexemplar vom 21. März 2016, dargestellt. Demnach soll die als Trennstück Nr. „1“ (voraussichtliche Fläche 4 m²) bezeichnete Teilfläche des Gemeindegrundstücks Nr. 43 dem Grundanrainer Erwin Mörzinger unter Einbeziehung in den bereits beschlossenen Grundtausch überlassen werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die tauschweise Überlassung des Trennstückes „1“ des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 43 an Herrn Erwin Mörzinger, Rieggers 37, unter Einbeziehung in den bereits am 15. März 2016 genehmigten wertgleichen Grundtausch - aus Anlass der Neuvermessung und Richtigstellung des Wegverlaufes von Parz.Nr. 2359 der KG Rieggers - genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

28. Stefan Renk, Rudmanns 43; Auflassung und Überlassung sowie Übernahme und Grundtausch bzw. –verkauf zur Optimierung des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 3748/26 und 3784 der KG Rudmanns (Zl. 612-5)

Im Bereich der dem Stefan Renk gehörigen Liegenschaft Rudmanns 43 verläuft vor dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude das öffentliche Gut Parz.Nr. 3748/26, welches bis an die Hausmauer heranreicht und worauf sich auch Vorgartenflächen befinden. Im Norden der Liegenschaft, von der Landesstraße 8245 abzweigend, verläuft die Gemeindestraße Parz.Nr. 3784 und weist diese in einem bislang nicht verhandelten Grenzverlauf eine Verengung auf.

Im Zuge einer geplanten Bauführung wurden entlang der genannten Straßengrundstücke rechtlich gesicherte Grenzen vermarkt und vermessen. Dabei wurde es zur Arrondierung des Grundbesitzes des Herrn Renk und zur Beseitigung der beschriebenen Verengung einvernehmlich für zweckmäßig erachtet, einen Grundtausch durchzuführen.
Zu der am 15. April 2016 stattgefundenen Grenzverhandlung liegt zwischenzeitlich ein Vorausexemplar der Vermessungsurkunde GZ. 11435/16 vom 25. April 2016 vor. Demnach sollen einerseits die als Trennstücke Nr. „1“, „2“ und „4“ bezeichneten insgesamt voraussichtlich 32 m² großen Teilflächen des Grundstückes Nr. 896 des Herrn Stefan Renk dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Zwettl zugeschrieben werden. Andererseits sollen die als Trennstücke Nr. „3“ und „5“ bezeichneten insgesamt 69 m² großen Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 3748/26

aufgelassen und tauschweise dem angrenzenden Grundstück Nr. 896 des Herrn Renk zugeschrieben werden. Für die daraus resultierende Flächendifferenz wurde ein Kaufpreis von € 3,--/m² vorvereinbart, wobei die Kosten der Vermarkung und Vermessung, der grundbücherlichen Durchführung, Kosten und Abgaben, welcher Art auch immer, von Herrn Renk getragen werden. Eine allenfalls anfallende Immobilienertragssteuer ist hingegen von der Gemeinde zu tragen.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge beschließen,

a) dem beschriebenen flächengleichen Tausch und der käuflichen Überlassung der Differenzfläche gemäß Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ. 11435/16 (Vorausexemplar) zu einem Kaufpreis von € 3,-- je Quadratmeter an Herrn Stefan Renk zuzustimmen,
b) die Auflassung der Trennstücke „3“ und „5“ der Parz.Nr. 3748/26 und Entwidmung als Gemeindestraße sowie
c) die Übernahme der Trennstücke „1“, „2“ und „4“ des Grundstückes Parz.Nr. 896 der KG Rudmanns als Gemeindestraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl unter Einbeziehung in Parz.Nr. 3784 und 3748/26 zu genehmigen und
d) zu erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den vereinfachten Bestimmungen der §§ 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht,
e) wobei die Kosten für die Vermarkung, Vermessung, Planerstellung und Herstellung der Grundbuchsordnung, Abgaben und Gebühren, welcher Art auch immer, durch die Gesuchsteller zu tragen sind; eine allenfalls anfallende Immobilienertragssteuer ist hingegen von der Gemeinde zu tragen.

Einstimmig genehmigt.

29. <u>KG Niederstrahlbach, Thomas Kasper, Niederstrahlbach 22; Kauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1829 zur Übernahme und Einbeziehung in das öffentliche Gut Parz.Nr. 1866 der KG Niederstrahlbach (Zl. 612-5)</u>

Auf Grundlage des am 15. März 2016 (TOP 27.) gefassten Gemeinderatsbeschlusses zur Richtigstellung des Wegverlaufes Parz.Nr. 1866 fand am 3. Mai eine umfangreiche Grenzverhandlung und –vermarkung statt. Dazu liegt zwischenzeitlich das Vorausexemplar der Vermessungsurkunde GZ. 11373/16 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vom 12. Mai 2016 vor.

Ergänzend zu dem bereits genehmigten Grundtausch mit den Grundeigentümern Ernstbrunner, Eichinger und Schreiner ist der käufliche Erwerb der in dieser Vermessungsurkunde als Trennstück „5“ bezeichneten Teilfläche (9 m²) des Grundstückes Parz.Nr. 1829 des Herrn Thomas Kasper erforderlich, wobei mit dem Eigentümer ein Kaufpreis von € 3,--/m² vorvereinbart wurde.

Weiters hat sich herausgestellt, dass durch den bereits genehmigten Grundtausch mit Herrn Roland Eichinger, Niederstrahlbach 26, auch das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl Parz.Nr. 1865/2 betroffen ist, da die Einbeziehung des Trennstückes Nr. „15“ nicht in die Wegparzelle Nr. 1866 sondern in 1865/2 erfolgen soll.

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanentwurfes zu GZ. 11373/16 beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge

a) dem zusätzlichen Erwerb der 9 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 1829 von Herrn Thomas Kasper zum Kaufpreis von € 3,--/m² zustimmen,
b) die Einbeziehung des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 1865/2 durch Flächenzuwachs einer 3 m² großen Teilfläche (Trennstück Nr. „15“) in den bereits genehmigten Grundtausch genehmigen und
c) erklären, dass der bereits am 15. März 2016 gefasste Erstbeschluss auch auf diese Ergänzungen vollinhaltlich Anwendung findet.

Einstimmig genehmigt.

30. KG Niederstrahlbach, Stefan Ernstbrunner, Niederstrahlbach 25; Annahme der entschädigungslosen Abtretung von Teilflächen seiner Grundstücke Nr. 758, 1825 und 1826 sowie Übernahme in das öffentliche Gut Parz.Nr. 1866 und 1865/2 der KG Niederstrahlbach (Zl. 612-5)

Im Zuge einer von Herrn Stefan Ernstbrunner beauftragten Grenzverhandlung und –vermarkung erfolgte gemäß dem gegebenen Naturstand die Vermarkung rechtlich gesicherter Grenzen seiner Grundstücke Nr. 758, 1825 und 1826 zum öffentlichen Gut Parz.Nr. 1866 und 1865/2.
Herr Ernstbrunner erklärte sich bereit, die in der Vermessungsurkunde GZ. 11171/15 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vom 10. Mai 2016 als Trennstücke Nr. „1“, „2“, „3“ und „4“ bezeichneten insgesamt 71 m² großen Teilflächen seiner Grundstücke Nr. 758, 1825 (ganz) und 1826 (ganz) entschädigungslos an das öffentliche Gut abzutreten.

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ. 11171/15 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vom 10. Mai 2016 beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge beschließen,
a) die entschädigungslose Grundabtretung von Herrn Stefan Ernstbrunner anzunehmen,
b) die Übernahme der Trennstücke Nr. „1“, „2“, „3“ und „4“ als Gemeindestraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl unter Einbeziehung in Parz.Nr. 1866 und 1865/2 der KG Niederstrahlbach zu genehmigen und
c) zu erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den vereinfachten Bestimmungen der §§ 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht.

Einstimmig genehmigt.

31. Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 944/2 der KG Germanns und Überlassung an Gabriela Puhr, Germanns 11 (Zl. 612-5)

Im Zuge einer Grundstücksteilung im Bereich der Liegenschaften Germanns 11 und 12 wurden auch die Grenzen zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Zwettl Parz.Nr. 937/1 und 944/2 samt Grundabtretung an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl vermarkt und vermessen, wobei die Grenzziehung im Wesentlichen in Anlehnung an den Naturstand erfolgte und teilweise berichtigenden Charakter hatte.
Das Vermessungsergebnis ist in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH GZ: 11287/15 vom 1. April 2016 dargestellt. Neben den abtretungsgegenständlichen Trennstücken ohne Beschlusserfordernis entstand durch diese Teilung des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 944/2 u.a. das Trennstück Nr. „8“ mit einer Fläche von 4 m², das dem Anrainergrundstück Parz.Nr. 52/3 der Frau Gabriela Puhr in berichtigender Absicht und daher kostenlos zugeschrieben werden soll.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die Auflassung als Verkehrsfläche und schenkungsweise Überlassung des zuvor bezeichneten Trennstückes „8“ im Ausmaß von 4 m² an Frau Gabriela Puhr genehmigen, wobei sämtliche mit der Vermarkung, Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, mit Ausnahme einer allfälligen Immobilienertragssteuer, von der Geschenknehmerin zu tragen sind.

Einstimmig genehmigt.

32. Ernst Steininger, Oberstrahlbach 89; freiwillige Grundabtretung und Übernahme in das öffentliche Gut bzw. Auflassung und Überlassung aus dem öffentlichen Gut Parz.Nr. 5296/3 der KG Oberstrahlbach (Zl. 612-5)

Im Zuge einer geplanten Bauführung im Bereich der dem Herrn Ernst Steininger gehörigen Liegenschaft Oberstrahlbach 89 wurden auch die Grenzen zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Zwettl Parz.Nr. 5296/3 der KG Oberstrahlbach samt Grundabtretung der als

Trennstücke Nr. „1“, „2“ und „4“ bezeichneten Teilflächen der Grundstücke Nr. 4191/2 und Bfl. 30/2 an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl Parz.Nr. 5296/3 vermarkt und vermessen. Dies erfolgt einerseits hinsichtlich der Trennstücke Nr. „2“ und „4“ (gemeinsam 33 m²) auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung und andererseits darüber hinausgehend hinsichtlich Trennstück Nr. „1“ (7 m²) freiwillig zum Zweck der Grenzbegradigung.
Das diesbezügliche Vermessungsergebnis ist in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH GZ: 11402/16 vom 19. April 2016 dargestellt und zeigt, dass durch die Grenzziehung aus dem öffentlichen Gut Parz.Nr. 5296/3 auch das Trennstück Nr. „3“ mit einer Fläche von 0 m² entsteht, das dem Grundbesitz von Ernst Steininger tauschweise zugeschrieben werden soll.

Dazu ist festzustellen, dass einerseits die freiwillige entschädigungslose Abtretung von Herrn Steininger im Grünlandbereich von Parzelle Nr. 4191/2 eine wesentliche Verbesserung des Grenzverlaufs und künftiger Gestaltungsmöglichkeiten bedeutet und auch die Zustimmung der Gemeinde findet, und andererseits die genannte aufzulassende Teilfläche des öffentlichen Gutes nur eine rechnerische Größe darstellt und jedenfalls aufgelassen werden kann.

Mit dem beschriebenen Vermessungsergebnis wird mit Herrn Ernst Steininger eine Vereinbarung hinsichtlich der Grundabtretung gemäß § 12 der NÖ Bauordnung getroffen und ist diese in der vorgenannten Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH dargestellt.

Die anfallenden Kosten der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung, Kosten und Gebühren, welcher Art auch immer, werden von Teilungs- und Bauwerber Ernst Steininger getragen. Die Gemeinde hat lediglich einen Vermessungskostenanteil für den Grünlandbereich von € 150,-- zu leisten.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge beschließen,

a) den in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vom 19. April 2016, GZ. 11402/16, dargestellten entschädigungslosen Grundabtretungen, der Grundabtretungsvereinbarung in Form eines wertgleichen Tauschs mit Herrn Ernst Steininger zuzustimmen,
b) die Übernahme der Trennstücke Nr. „1“, „2“ und „4“ mit einer voraussichtlichen Gesamtfläche von 40 m² als Gemeindestraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl unter Einbeziehung in das Straßengrundstück Parz.Nr. 5296/3 der KG Oberstrahlbach sowie
c) die Auflassung und formelle Ausscheidung des Trennstückes Nr. „3“ mit einer Fläche von voraussichtlich 0 m² des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 5296/3 der KG Oberstrahlbach aus dem öffentlichen Gut und damit die Entwidmung aus dem Gemeingebrauch zu genehmigen und
d) zu erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den vereinfachten Bestimmungen der § 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht,
e) wobei die Kosten für die Vermarkung, Vermessung, Planerstellung und Herstellung der Grundbuchsordnung, Abgaben und Gebühren, welcher Art auch immer, durch Herrn Ernst Steininger zu tragen sind und die Gemeinde einen Vermessungskostenanteil in Höhe von € 150,-- zu leisten hat.

Einstimmig genehmigt.

33. <u>Übernahme des Gemeindegrundstücks Bfl. 41 der KG Mitterreith in das öffentliche Gut (Zl. 612-5, 840-3)</u>

Auf dem gemeindeeigenen Privatgrundsstück Bfl. 41, Einlagezahl 20 der KG Mitterreith befindet sich derzeit der Feuerlöschbehälter. Nun soll darauf ein neues Buswartehaus errichtet werden und das Grundstück mit dem angrenzenden öffentlichen Gut Parz.Nr. 1396/2, Einlagezahl 86 der KG Mitterreith vereinigt werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge genehmigen, dass das oben angeführte Grundstück dem Gemeingebrauch gewidmet und somit von der Einlagezahl

50 (Privatgrund) abgeschrieben und sodann in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ übernommen wird, womit gleichzeitig die Herstellung der Grundbuchsordnung verbunden ist.

Einstimmig genehmigt.

34. <u>Korrektion der Landesstraße B36 Baulose „OD Mayerhöfen“ und „OD Niederglobnitz“; Grundablösen, Auflassung und Entwidmung sowie Übernahme und Widmung von Verkehrsflächen in den KG Mayerhöfen und Niederglobnitz (Zl. 611, 612-5)</u>

Die mit dem der erfolgten Korrektion der Landesstraße B 36 von km 73,5 bis 73,7 und 74,2 bis 74,7, Baulose „OD Mayerhöfen“ und „OD Niederglobnitz“ in den Katastralgemeinden Niederglobnitz und Mayerhöfen zusammenhängenden Besitzänderungen sind in den Vermessungsurkunden GZ: 50756A vom 11. September 2015 und 50756A vom 4. August 2015 des Amtes der NÖ Landesregierung dargestellt.
Einerseits sind Teile des öffentlichen Gutes (insgesamt voraussichtlich 154 m²) aufzulassen und an das Land Niederösterreich (37 m²) bzw. an Grundanrainer (117 m²) zu überlassen und andererseits neu angelegte Verkehrsflächen (insgesamt voraussichtlich 399 m²) - vor allem Gehsteigflächen und Weganbindungen - vom Land Niederösterreich (303 m²) und von privaten Eigentümern (96 m²) in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen wie folgt:

a) <u>KG Mayerhöfen:</u>
Die in der Vermessungsurkunde GZ 50756A des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation angeführten Trennstücke Nr. 6 und 9 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil der im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke Nr. 341, 342/2, 342/3 und 342/4 verbleibt im öffentlichen Gut der Gemeinde bei gleich gebliebener Widmung.
Weiters werden die darin angeführten Trennstücke Nr. 1 bis 4, 7, 8 und 10 bis 16 in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

b) <u>KG Niederglobnitz:</u>
Die in der Vermessungsurkunde GZ 50756B des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation angeführten Trennstücke Nr. 2, 4, 12, 13, 15 bis 17 und 21 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil der im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke Nr. 855/3, 863/5, 863/6, 863/7 und 877 verbleibt im öffentlichen Gut der Gemeinde bei gleich gebliebener Widmung.
Weiters werden die darin angeführten Trennstücke Nr. 1, 3, 6, 7, 10, 11, 14, 18, 19 und 20 in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

Aus der Summendifferenz der Zu- und Abschreibungen ergibt sich in EZ 41 der KG Mayerhöfen insgesamt eine Flächenzuschreibung zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ im Ausmaß von 83 m²; in der EZ 60 der KG Niederglobnitz ergibt sich als Summendifferenz ein Flächenzuwachs von 162 m².
Die zwischen der Stadtgemeinde Zwettl und dem Land Niederösterreich vorgesehenen Zu- und Abschreibungen von Grundstücksflächen sollen wechselseitig entschädigungslos erfolgen. Für die Zu- und Abschreibungen zwischen der Stadtgemeinde Zwettl und den Eigentümern der Privatgrundstücke soll ein wechselseitig gültiger Kaufpreis von € 3,-- je Quadratmeter zur Anwendung gelangen.

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunden des Amtes der NÖ Landesregierung GZ: 50756A vom 11. September 2015 und 50756A vom 4. August 2015 beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge
a) den in den genannten Vermessungsurkunden dargestellten, das öffentliche Gut der Gemeinde betreffenden, entschädigungslosen Besitzänderungen zwischen dem Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde Zwettl sowie den käuflichen Besitzänderungen zwischen den Privatgrundeigentümern und der Stadtgemeinde Zwettl zustimmen,

b) die gegenständlichen Flächen einerseits als Gemeindestraße auflassen und andererseits als Gemeindestraßen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl übernehmen,
c) in diesem Sinne allenfalls noch erforderliche Grundablösevereinbarungen abschließen und
d) erklären, dass gegen eine Verbücherung nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz kein Einwand besteht, wobei die Kosten der Vermarkung, Vermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung das Land Niederösterreich trägt.

Einstimmig genehmigt.

35. <u>Erwin und Elisabeth Hahn, Kleinotten 23; käufliche Überlassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 1926/2 der KG Kleinotten (Zl. 612-5)</u>

Die Ehegatten Erwin und Elisabeth Hahn sind Eigentümer der Liegenschaft Kleinotten 23. Im straßenseitigen Bereich ihrer Liegenschaft verläuft das öffentliche Gut Parz.Nr. 1926/2 der KG Kleinotten bis an den Gebäudebestand heran bzw. wurde festgestellt, dass dieses öffentliche Gut bereits geringfügig überbaut wurde.

Im Zuge einer geplanten Bauführung, einer Arrondierung des Grundbesitzes und einer beauftragten Grenzvermessung ersuchen sie um käufliche Überlassung einer etwa 22 m² großen Teilfläche des genannten öffentlichen Gutes. Diese Fläche befindet sich hinter der Straßenfluchtlinie, ist als Gemeindestraße entbehrlich und im Flächenwidmungsplan auch nicht als Verkehrsfläche sondern als Bauland-Agrargebiet ausgewiesen.
Mit Schreiben vom 13. Juni 2016 ersuchen die Ehegatten Hahn um käufliche Überlassung dieses Grundstücksteiles und erklären sich bereit, auch die Kosten der Vermarkung, Vermessung, Herstellung der Grundbuchsordnung, Kosten und Abgaben, welcher Art auch immer, zu tragen. Als Kaufpreis bieten sie € 3,--/m² an bzw. ersuchen sie um Festlegung eines ortsüblichen Kaufpreises.

Dazu ist festzustellen, dass es sich um eine für das öffentliche Gut entbehrliche Fläche handelt, die schon bisher ausschließlich von den Gesuchstellern durch Überbauung und als Hauszufahrt genutzt wurde. Es handelt sich um gewidmetes Bauland-Agrargebiet, das in das Baugrundstück einbezogen wird.
Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die käufliche Überlassung zu folgenden Bedingungen genehmigen:

a) Die Höhe des Kaufpreises beträgt € 3,00 pro Quadratmeter, wobei sich das tatsächliche Flächenausmaß (voraussichtlich 22 m²) aus der noch vorzulegenden Vermessungsurkunde ergibt;
b) der Kaufpreis ist binnen zwei Wochen ab Vertragsunterfertigung durch alle Vertragsparteien zur Zahlung fällig;
c) alle mit der Vermarkung, Vermessung, dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, mit Ausnahme einer allfälligen Immobilienertragssteuer, hat die Käuferin zu tragen;
d) der Kaufvertrag ist innerhalb von sechs Monaten vorzulegen.

Der Gemeinderat möge weiters die formelle Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut und damit die Entwidmung aus dem Gemeingebrauch genehmigen und erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den Sonderbestimmungen der §§ 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht.

Einstimmig genehmigt.

36. <u>Festsetzung von Entgelten im Bereich Tourismus (Zl. 771-1)</u>

Die Zwettl-Info ist für Gäste sowie ZwettlerInnen Anlaufstelle für vielerlei Anliegen. Neben umfangreichem Prospektmaterial und kostenlosen Broschüren können sowohl Rad- als auch Wanderkarten käuflich erworben werden.

Außerdem sollen in der Zwettl-Info Souvenirs verkauft werden. Dazu zählen das Zwettler Wohlfühlkissen, das zum Preis von € 7,80 brutto pro Stück angeboten wird sowie die Zwettler Wohlfühldecke zum Preis von € 9,80 brutto.

Im Zuge des neuen touristischen Auftrittes „Zwettl zwickt mi“ wurden Kühlschrankmagnete mit der Illustration des Hundertwasserbrunnens produziert, die um € 3,90 brutto pro Stück angeboten werden sollen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die oben näher beschriebenen Entgelte in der vorgesehenen Höhe festsetzen.

Einstimmig genehmigt.

37. <u>Errichtung einer öffentlichen WC-Anlage beim Kampparkplatz; Auftragsvergaben (Zl. 812-1)</u>

Die öffentliche WC-Anlage beim Busparkplatz neben dem Feuerwehrgebäude in Zwettl ist auf Grund des fortgeschrittenen Alters nicht mehr zeitgemäß und optisch nicht mehr ansprechbar. Deshalb soll diese Anlage abgebrochen und ein neues WC-Gebäude direkt neben der Infobucht beim Kampparkplatz auf dem Grundstück 2332/2 errichtet werden. Der Standort ist optimal, da dieser von der Landesstraße B38 einsehbar und erreichbar ist und unmittelbar neben dem Schutzweg liegt, der den Bus- mit dem Kampparkplatz verbindet.

Für dieses Vorhaben wurden vom Bauamt gemäß BVergG 2006 folgende geprüfte Angebote eingeholt:

a) <u>City-WC-Anlage</u>
Lieferung und Montage einer Fertigteilanlage mit kompletter Innenausstattung.

Hering Austria GmbH & CoKG, 1090 Wien € 116.365,20 inkl. USt. (Billigstbieter)
3 Kabinen (Herren + Urinal + Behinderte/Damen) und Technikraum
Gebäudegröße 5,53 x 3,32 m

Bioline GmbH, 6075 Tulfes € 119.396,40 inkl. USt.
2 Kabinen (Herren/Damen/Behinderte + Urinal)
Gebäudegröße 4,84 x 2,46 m

b) <u>Erd-, Leitungs- und Betonarbeiten</u>
Für die Herstellung des Kanal- und Wasseranschlusses sowie für die erforderliche Fundamentplatte wurde von der Firma Swietelsky BaugmbH ein Angebot auf Basis des Billigstbieterangebotes vom Bauvorhaben „Parkplatz Gerungser Straße“ zum Preis von € 33.744,90 inkl. USt. eingeholt.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Lieferung und Montage der City-WC-Anlage zum Preis von € 116.365,20 inkl. USt. an die Firma Hering Austria GmbH & CoKG, Bindergasse 5-9/37, 1090 Wien und die Erd-, Leitungs- und Betonarbeiten in Höhe von € 33.744,90 an die Firma Swietelsky BaugmbH, Rudmanns 142, 3910 Zwettl, als Billigstbieter vergeben.

Der Antrag des Stadtrates wird bei einer Gegenstimme (GR Gabriele Linser) und 6 Stimmenthaltungen (SPÖ, StR Ing. Ewald Gärber, GR Mag. Silvia Moser, GR Eveline Pichler) mehrheitlich genehmigt.

38. <u>ZwettlBad; Anpassung der Benutzertarife 2016 (Zl. 831-3)</u>

Auf Grund der bislang gemachten Erfahrungen und der steigenden Betriebskosten (Personal, Strom, Fernwärme, …) ist eine Anpassung der Benutzertarife erforderlich.

Eine allfällige Tarifanpassung für Hallenbad, Sauna, Freibad, Solarium, Schulen und Sondertarife würde für die Kunden mit Beginn der Wintersaison, das ist der 17. September 2016, wirksam werden.

Der Stadtrat beantragt folgende Tarifanpassungen zu genehmigen:

Sommertarife (Freibad und Hallenbad):	
Ausmaß der Tarifanpassung:	3%

Produkt:	**Bisher**	**NEU rechnerisch ungerundet**	**NEU Vorschlag Ausschuss**	**Abgeleitete Tarife**	
				NEU 12 Eintritte	**NEU 25 Eintritte**
Produktmultiplikator:			1	10	20
Tageskarte Erwachsene	€ 7,40	€ 7,62	€ 7,60	x	x
Tageskarte Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 4,20	€ 4,33	€ 4,30	x	x
Tageskarte Kinder 7 - 14 J. und Behinderte	€ 3,70	€ 3,81	€ 3,80	x	x
Tageskarte Kinder 3 - 6 J.	€ 2,40	€ 2,47	€ 2,50	x	x
Saisonkarte Erwachsene	€ 110,00	€ 113,30	€ 113,00	x	x
Saisonkarte Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 62,00	€ 63,86	€ 64,00	x	x
Saisonkarte Kinder 7 - 14 J. und Behinderte	€ 45,00	€ 46,35	€ 46,00	x	x
Saisonkarte Kinder 3 - 6 J.	€ 34,50	€ 35,54	€ 35,50	x	x
Vormittag **bis 13.00 Uhr** Erwachsene	€ 3,60	€ 3,71	€ 3,70	x	x
Vormittag **bis 13.00 Uhr** Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 2,50	€ 2,58	€ 2,60	x	x
Vormittag **bis 13.00 Uhr** Kinder 7 - 14 J. und Behinderte	€ 2,20	€ 2,27	€ 2,30	x	x
Vormittag **bis 13.00 Uhr** Kinder 3 - 6 J.	€ 1,90	€ 1,96	€ 2,00	x	x
Nachmittag ab 12.30 Uhr Erwachsene	€ 6,30	€ 6,49	€ 6,50	€ 65,00	x
Nachmittag ab 12.30 Uhr Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 3,60	€ 3,71	€ 3,70	€ 37,00	x
Nachmittag ab 12.30 Uhr Kinder 7 - 14 J. und Behinderte	€ 3,00	€ 3,09	€ 3,10	€ 31,00	x
Nachmittag ab 12.30 Uhr Kinder 3 - 6 J.	€ 2,20	€ 2,27	€ 2,30	€ 23,00	x
Kurzzeitkarte 2 Std. Erwachsene	€ 3,40	€ 3,50	€ 3,50	€ 35,00	x
Kurzzeitkarte 2 Std. Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 2,00	€ 2,06	€ 2,10	€ 21,00	x
Kurzzeitkarte 2 Std. Kinder 7 - 14 J. und Behinderte	€ 1,90	€ 1,96	€ 2,00	€ 20,00	x
Kurzzeitkarte 2 Std. Kinder 3 - 6 J.	€ 1,80	€ 1,85	€ 1,80	€ 18,00	x
Nachzahlung je 30 Minuten	€ 1,00	€ 1,03	€ 1,00	x	x

Erwachsene					
Nachzahlung je 30 Minuten alle anderen Personen	€ 0,50	€ 0,52	€ 0,50	x	x

Wintertarife (Hallenbad):	
Ausmaß der Tarifanpassung:	3%

Produkt:	Bisher	NEU rechnerisch ungerundet	NEU Vorschlag Ausschuss	Abgeleitete Tarife NEU 12 Eintritte	Abgeleitete Tarife NEU 25 Eintritte
Produktmultiplikator:				10	20
4 Std. Erwachsene	€ 7,80	€ 8,03	€ 8,00	€ 80,00	€ 160,00
4 Std. Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 6,00	€ 6,18	€ 6,20	€ 62,00	€ 124,00
4 Std. Kinder 7 - 14 J. und Behinderte	€ 4,60	€ 4,74	€ 4,80	€ 48,00	€ 96,00
4 Std. Kinder 3 - 6 J.	€ 2,70	€ 2,78	€ 2,80	€ 28,00	€ 56,00
Kurzzeitkarte 1,5 Std. Erwachsene	€ 4,00	€ 4,12	€ 4,10	€ 41,00	€ 82,00
Kurzzeitkarte 1,5 Std. Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 3,00	€ 3,09	€ 3,10	€ 31,00	€ 62,00
Kurzzeitkarte 1,5 Std. Kinder 7 - 14 J. und Behinderte	€ 2,70	€ 2,78	€ 2,80	€ 28,00	€ 56,00
Kurzzeitkarte 1,5 Std. Kinder 3 - 6 J.	€ 1,70	€ 1,75	€ 1,70	€ 17,00	€ 34,00
Kurzzeitkarte 2,5 Std. Erwachsene	€ 5,40	€ 5,56	€ 5,60	€ 56,00	€ 112,00
Kurzzeitkarte 2,5 Std. Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 4,20	€ 4,33	€ 4,30	€ 43,00	€ 86,00
Kurzzeitkarte 2,5 Std. Kinder 7 - 14 J. und Behinderte	€ 3,40	€ 3,50	€ 3,50	€ 35,00	€ 70,00
Kurzzeitkarte 2,5 Std. Kinder 3 - 6 J.	€ 2,00	€ 2,06	€ 2,10	€ 21,00	€ 42,00
Tageskarte Erwachsene	€ 11,00	€ 11,33	€ 11,30	x	x
Tageskarte Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 8,50	€ 8,76	€ 8,80	x	x
Tageskarte Kinder 7 - 14 J. und Behinderte	€ 7,00	€ 7,21	€ 7,20	x	x
Tageskarte Kinder 3 - 6 J.	€ 4,10	€ 4,22	€ 4,20	x	x
Saisonkarte Erwachsene	€ 385,00	€ 396,55	€ 395,00	x	x
Saisonkarte Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 290,00	€ 298,70	€ 298,00	x	x
Saisonkarte Kinder 7 - 14 J. und Behinderte	€ 250,00	€ 257,50		x	x
Saisonkarte Kinder 3 - 6 J.	€ 130,00	€ 133,90		x	x
Nachzahlung je 30 Minuten Erwachsene	€ 1,60	€ 1,65	€ 1,70	x	x
Nachzahlung je 30 Minuten alle anderen Personen	€ 0,90	€ 0,93	€ 0,90	x	x

Saunatarife (inkl. Hallenbad):

Ausmaß der Tarifanpassung:	3%

Produkt:	Bisher	NEU rechnerisch ungerundet	NEU Vorschlag Ausschuss	Abgeleitete Tarife NEU 12 Eintritte	Abgeleitete Tarife NEU 25 Eintritte
Produktmultiplikator:			1	10	20
4 Std. Erwachsene	€ 11,70	€ 12,05	€ 12,00	€ 120,00	€ 240,00
4 Std. Kinder 7 - 14 J., Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 9,50	€ 9,79	€ 9,80	€ 98,00	€ 196,00
Kurzzeitkarte 2,5 Std. Erwachsene	€ 7,50	€ 7,73	€ 7,70	€ 77,00	€ 154,00
Kurzzeitkarte 2,5 Std. Kinder 7 - 14 J., Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 6,00	€ 6,18	€ 6,20	€ 62,00	€ 124,00
Tageskarte Erwachsene	€ 15,20	€ 15,66	€ 15,60	x	x
Tageskarte Kinder 7 - 14 J., Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 12,00	€ 12,36	€ 12,30	x	x
Saisonkarte Sommer Erwachsene	€ 195,00	€ 200,85	€ 200,00	x	x
Saisonkarte Sommer Kinder 7 - 14 J., Jugendliche 15 - 18 J., Studenten bis 26. J., Präsenz- und Zivildiener, Lehrlinge	€ 0,00	€ 0,00		x	x
Saisonkarte Winter Erwachsene	€ 550,00	€ 566,50		x	x
Nachzahlung je 30 Minuten Erwachsene	€ 2,30	€ 2,37	€ 2,40	x	x
Nachzahlung je 30 Minuten alle anderen Personen	€ 1,80	€ 1,85	€ 1,90	x	x

Tarif für Schulklassen (nur Hallenbad):	
Ausmaß der Tarifanpassung:	3%

Produkt:	Bisher	NEU rechnerisch ungerundet	NEU Vorschlag Ausschuss		
Produktmultiplikator:			1		
Schulklasse - je Schüler (1 UE)	€ 1,50	€ 1,55	€ 1,60		
Schulklasse - je Schüler (2 UE)	€ 2,10	€ 2,16	€ 2,20		
Schulkasse Aufzahlung Sauna	€ 1,80	€ 1,85	€ 1,90		

Tarif für Solarium	
Ausmaß der Tarifanpassung:	3%

Produkt:	Bisher	NEU rechnerisch ungerundet	NEU Vorschlag Ausschuss		
Solarium einzeln	€ 8,10	€ 8,34	€ 8,40		
Solariumblock	€ 80,00	€ 82,40	€ 83,00		

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Gegenstimmen (FPÖ) mehrheitlich genehmigt.

39. Parkgarage Zwettl; Statut zur Führung als Betrieb gewerblicher Art, Festlegung von Entgelten und Richtlinien für die Vermietung, Erlassung der Garagenordnung (Zl. 839)

Vor Eingehen in diesen Tagesordnungspunkt stellt GR Mag. Silvia Moser für die Gemeinderatsfraktion der GRÜNEN einen Antrag dahingehend, dass dieser Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt und zur weiteren Beratung an den zuständigen Gemeinderatsausschuss zurückverwiesen werden möge.

Dieser Antrag wird bei 2 Stimmenthaltungen (StR Franz Groschan, GR Edeltraud Einfalt) mit 29 Gegenstimmen (ÖVP, FPÖ, GR Karl Fasching) mehrheitlich abgelehnt.

Da die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ mit Wirkung per 1. Juli 2016 wieder Eigentümerin der Parkgarage Zwettl sein wird und diese von der Gemeinde als Betrieb gewerblicher Art „Parkgarage“ geführt werden soll, sind vom Gemeinderat Statuten für diesen zu beschließen, Entgelte bzw. Richtlinien für die Benützung der Garagenstellplätze festzulegen sowie entsprechende Garagenordnungen zu erlassen.

a) Statut für den Betrieb gewerblicher Art „Parkgarage“

Statut des Betriebes gewerblicher Art
„PARKGARAGE“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ führt am Standort 3910 Zwettl, Gartenstraße (Grundstück Nr. 841/4, KG Zwettl Stadt), einen Betrieb gewerblicher Art mit der Bezeichnung „Parkgarage“. Der Sitz der Verwaltung befindet sich in 3910 Zwettl, Gartenstraße 3 (Stadtamt).

§ 2 Zweck

Der Betrieb gewerblicher Art „Parkgarage“ dient der Bereitstellung von Parkplätzen gegen Entgelt.
Für die Benützung ist eine Garagenordnung festzulegen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

- Mieteinnahmen aus der Vermietung von Tages- und Dauerparkplätzen
- Entgelte für die kurzfristige Nutzung der Parkplätze
- Finanzielle Mittel aus dem Budget der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
- Förderungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen

§ 4 Organe

Organe des Betriebes gewerblicher Art „Parkgarage“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (Stadtrat)und der Bürgermeister im Sinne der NÖ Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung und anderer gesetzlich anzuwendenden Bestimmungen sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekten anzuwenden.

b) Festlegung der Stellplatzmieten für Tages- und Dauerparker

Sämtlich bestehende Mietverhältnisse für Tages- und Dauerparkplätze gehen automatisch auf die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ über. Ebenso soll das zuletzt von der gemeindeeigenen Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH festgelegte Entgelt für Tags- und Dauerparkplätze in unveränderter Höhe auch von der Gemeinde ab 1. Juli 2016 eingehoben werden:

Art des Stellplatzes	monatlich netto	monatlich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %)
a) Dauervermietung (ab 12 Monate)		
Erster Dauerparkplatz	€ 37,00	€ 44,40
Ab dem 2. Dauerparkplatz	€ 31,00	€ 37,20
Erster Tagesparkplatz	€ 23,00	€ 27,60
Ab dem 2. Tagesparkplatz	€ 20,00	€ 24,00
b) kurzfristige Vermietung		
Erster Dauerparkplatz	€ 41,00	€ 49,20
Ab dem 2. Dauerparkplatz	€ 34,00	€ 40,80
Erster Tagesparkplatz	€ 26,00	€ 31,20
Ab dem 2. Tagesparkplatz	€ 23,00	€ 27,60

c) Vermietung von Tages- und Dauparkplätzen

Der Abschluss von Mietverträgen über die Vermietung von Stellplätzen als Tages- oder Dauerparkplatz wäre gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten.
Da somit bei Verträgen über die Vermietung von Stellplätzen in der Parkgarage Zwettl jeweils ein eigener Beschluss des Gemeinderates erforderlich wäre und eine derartige Vorgangsweise die Vermietung der Stellplätze wesentlich erschweren und Mietzeiten dadurch verloren gehen würden, soll der Bürgermeister ermächtigt werden, Mietverträge über Stellplätze in der Parkgarage Zwettl zu den jeweils vom Gemeinderat festgelegten Entgelten und für einen Mietvertrag dieser Art üblichen sonstigen Konditionen (siehe beiliegenden Entwurf eines Mietvertrages) selbständig ohne Beschluss des Gemeinderates abschließen zu dürfen.

d) Entgelt für die kurzfristige Benützung der Parkgarage

Nach Installierung der neuen Schrankenanlage, eines Kassenautomaten sowie der übrigen für eine „Vergebührung“ der Parkgarage erforderlichen sonstigen technischen Einrichtungen soll mit Ausnahme der Nutzer von angemieteten Tages- und Dauerparkplätzen für die einmalige Benützung der Parkgarage (pro Ein-/Ausfahrt innerhalb der in der Garagenordnung festgelegten täglichen Betriebszeit) ein Entgelt von € 0,50 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (dzt. 20 %) eingehoben werden. Nach der Einfahrt in die Garage beträgt die Karenzzeit 30 Minuten, innerhalb welcher die Garage ohne Kosten wieder verlassen werden kann.

e) Erlassung der Garagenordnung

Der genaue Wortlaut der Garagenordnung kann der dem Protokoll angeschlossenen Beilage entnommen werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge das Statut, die vorgenannten Stellplatzmieten bzw. das Benützungsentgelt, die Richtlinien für die Vermietung von Tages- und Dauerparkplätzen sowie die Garagenordnung genehmigen.

Vizebürgermeister DI Johannes Prinz stellt zu Punkt b) folgenden Änderungsantrag:

b) Festlegung der Stellplatzmieten für Tages- und Dauerparker

Sämtliche zum 30. Juni 2016 bestehenden Mietverhältnisse für Tages- und Dauerparkplätze gehen automatisch auf die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ über, die unten ersichtlichen Stellplatzmieten finden auf diese Mietverhältnisse jedoch erst ab 1. Oktober 2016 Anwendung. Für ab 1. Juli 2016 neu abgeschlossene Mietverhältnisse für Tages- und Dauerparkplätze sollen von der Gemeinde nachstehende Entgelte eingehoben werden:

Art des Stellplatzes	monatlich netto	monatlich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %)
Dauerparkplatz	€ 37,00	€ 44,40
Tagesparkplatz	***€ 26,00***	***€ 31,20***

Vizebürgermeister DI Johannes Prinz beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge in Abänderung des Antrages des Stadtrates die vorgenannten Stellplatzmieten festlegen, wobei die zu vergebende Anzahl von Dauer- und Tagesparkplätzen vorerst mit 50 Stellplätzen limitiert werden soll. Für die Vergabe maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens um Zuteilung eines Dauer- bzw. Tagesparkplatzes.

Die Stadt- und Gemeinderäte der GRÜNEN Zwettl stellen dazu einen inhaltlichen Abänderungsantrag:
„Bei Benützung der Parkgarage sind die ersten 90 min nach der Einfahrt kostenfrei. Durch diese Maßnahme soll ein Ausweichen in die gebührenfreie Kurzparkzone vermieden werden.
Es gibt in Zwettl kein Konzept für eine sinnvolle Parkraumbewirtschaftung. Diese neue Garagenordnung ist unserer Meinung nach eine nicht ausreichend durchdachte Einzelmaßnahme ohne Berücksichtigung auf Auswirkungen auf die Park- und Verkehrssituation."

Dieser inhaltliche Abänderungsantrag wird mit 25 Gegenstimmen (ÖVP) mehrheitlich abgelehnt.

Stadtrat Franz Groschan stellt einen Antrag dahingehend, dass über den Punkt 39 d) bzw. über die Frage der Dauer der Karenzzeit von 30 oder 90 Minuten vom Gemeinderat gesondert abgestimmt werden möge.

Dieser Antrag wird mit 27 Gegenstimmen (ÖVP, GR Erwin Reiter, GR Clemens Edinger) mehrheitlich abgelehnt.

Der ursprüngliche Antrag des Stadtrates wird unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages von Vizebürgermeister DI Johannes Prinz bei 7 Gegenstimmen (GRÜNE, SPÖ) mehrheitlich genehmigt.

40. Parkgarage Zwettl, Auftragsvergabe Parkabfertigungsanlage (Zl. 839-1)

Im Zuge der Rückgliederung der Parkgarage von der Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH zur Stadtgemeinde Zwettl-NÖ soll für die Einhebung von Parkgebühren eine entsprechende Parkabfertigungsanlage angeschafft und installiert werden.
Die Anlage setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 2 Einfahrtssäulen
- 1 Ausfahrtssäule
- 3 Schranken
- 1 Kassenautomat
- 1 Daten- und Steuerzentrale Visualisierung

- Rangierverteiler
- Sprechanlage
- Engineering
- Parkhaushinweisschild
- Schildansteuerung über Internet
- Montage
- Ersatzteile

Von der Firma SKIDATA AG, Campus 21 – Europaring F09/3/02, 2345 Brunn am Gebirge, wurde im Zuge einer Direktvergabe gemäß BVergG 2006 ein entsprechendes Angebot zum Preis von € 71.158,53 exklusive Umsatzsteuer eingeholt.
Da die Firma SKIDATA auf diesem Gebiet Marktführer in Österreich ist und es an inländischer Konkurrenz mangelt, wurde das Angebot von Herrn Ing. Christoph Dirtl (Firma Car Park Dirtl, 3100 St. Pölten), Betreiber der Landhausgarage in St. Pölten, einer näheren Überprüfung unterzogen, mit folgendem Ergebnis:

In der Landhausgarage wurde vor 3 Jahren eine neue Anlage ausgeschrieben und die Firma SKIDATA wurde als Bestbieter mit der Umrüstung beauftragt. Die aktuellen Preise für die Gemeinde sind teils geringfügig höher aber nachvollziehbar, da 3 Jahre dazwischen liegen und die elektronischen Komponenten der neuesten Generation verwendet werden. Herr Dirtl kann als Fachmann bestätigen, dass das Angebot der Firma SKIDATA preislich in Ordnung ist und dass man mit der Firma SKIDATA bis dato nur positive Erfahrungen gemacht hat.
Ein weiterer Aspekt für die Beauftragung ist, dass die alte Schrankenanlage in der Parkgarage Zwettl bei der Errichtung auch von der Firma SKIDATA eingebaut wurde und die Induktionsschleifen unter dem Asphalt somit für die neue Schrankenanlage wieder verwendet werden können.

Die Verkabelungs- und Fundamentarbeiten können teilweise von Mitarbeitern des Bauhofes durchgeführt werden. Die dafür notwendigen Materialkosten sowie das Einblasen eines Lichtwellenleiterkabels vom Stadtamt bis in die Parkgarage belaufen sich auf ca. € 8.000,- exklusive Umsatzsteuer.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Auftrag zur Herstellung einer Parkabfertigungsanlage zum Preis von € 71.158,53 exkl. USt. an die Firma SKIDATA AG, Campus 21 – Europaring F09/3/02, 2345 Brunn am Gebirge vergeben und den Ankauf der benötigten Verkabelungs- und Fundamentmaterialen sowie das Einblasen eines Lichtwellenleiterkabels in Höhe von ca. € 8.000,- exkl. USt. genehmigen.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 4 Stimmenthaltungen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

41. KG Zwettl Stadt, Veräußerung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes .169 an die K.K. Immobilien GmbH (Zl. 840-3)

Beim Abbruch des vorhandenen Baubestandes auf dem im Eigentum der K.K. Immobilien GmbH, FN 447775v, mit Sitz in 3920 Goß Gerungs, Hopfenleiten 198, stehenden Grundstück 864 musste auch die sogenannte Anschlussverblechung zum angrenzenden, gemeindeeigenen Gebäude („Ableidingerschmiede“) samt Regenabfallrohr auf dem Grundstück .169, beide KG Zwettl Stadt, weitestgehend entfernt werden.
Am 9. Mai 2016 wurde zwischen Gemeindevertretern um dem handelsrechtlichen Alleingeschäftsführer der oben angeführten Gesellschaft, Notar Mag. Johannes Kienast, vor Ort vereinbart, dass die für die Gemeinde entbehrliche Grundfläche der Reiche ins Eigentum der Gesellschaft übergehen soll.
Im Gegenzug übernimmt die Gesellschaft die Kosten für die erforderliche Grenzverhandlung sowie sämtliche Kosten, die mit der Eigentumsübertragung verbunden sind. Zusätzlich dazu trägt diese die Kosten für die Neuherstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden

Anschlussverblechung der „Ableidingerschmiede“ an das von ihr auf dem Grundstück 864 neu zu errichtende Gebäude sowie die Kosten für ein neues Regenabfallrohr.
In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die ehemalige Grundgrenze in diesem Bereich in der Mitte der Reiche befunden hat und die Anschlussverblechung samt Regenabfallrohr für die ordnungsgemäße Entwässerung der Dachflächen beider Nachbarliegenschaften im gleichen Ausmaß erforderlich war.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Veräußerung einer Teilfläche im Ausmaß von 3 m² des Grundstücks .169 der KG Zwettl Stadt an die K.K. Immobilien GmbH, FN 447775v, mit Sitz in 3920 Goß Gerungs, Hopfenleiten 198, zu den obigen Bedingungen und Konditionen genehmigen.
Die grundbücherliche Durchführung soll im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden.

Einstimmig genehmigt.

42. KG Friedersbach, Ansuchen um Verkauf der gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 2245 und 2246/2 (Zl. 840-3)

Die Ehegatten Erika und Gerhard Hofstetter aus 3533 Wolfsberg 14 haben mit Schreiben vom 1. Februar 2016 zur Arrondierung ihres Grundbesitzes um käufliche Überlassung der gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 2245 und 2246/2 der KG Friedersbach ersucht.
Das erstgenannte Grundstück weist laut Kataster eine Fläche von 703 m² auf, wobei rund 600 m² als Wiese und rund 103 m² als Wald genutzt werden.
Beim zweitgenannten Grundstück handelt es sich um einen Wald im Sinne des Forstgesetzes.
Die Ehegatten Hofstetter haben für die als Wiese genutzte Teilfläche des Grundstückes Nr. 2245 einen Kaufpreis von € 1,00/m² und für die als Wald genutzte Teilfläche dieses Grundstücks sowie das Waldgrundstück Nr. 2246/2 mit einer Fläche von 2.483 m² einen Kaufpreis von € 0,55/m² geboten. Der von ihnen gebotene Gesamtkaufpreis beträgt daher € 2.022,30.
Laut vorliegender forstfachlicher Stellungnahme ist das Kaufpreisangebot für Boden und Waldbestand des Waldgrundstückes in Steilhanglage angemessen.
Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge genehmigen, dass die gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 2245 und 2246/2 der KG Friedersbach um einen Kaufpreis in der Höhe von € 1,00 pro Quadratmeter Wiesenfläche bzw. € 0,55 pro Quadratmeter Waldfläche, somit zu einem Gesamtkaufpreis in der Höhe von € 2.022,30, an die Ehegatten Erika und Gerhard Hofstetter verkauft werden können, wobei der Kaufpreis binnen zwei Wochen ab Beschlussmitteilung bzw. ab Vertragsunterfertigung zu entrichten ist.
Die grundbücherliche Durchführung soll nach Möglichkeit nach den Bestimmungen des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG) im Wege einer Flurbereinigung erfolgen.

Einstimmig genehmigt.

43. Abschluss von Pachtverträgen (Zl. 840-4)

a) KG Ratschenhof

Der mit den Ehegatten Elisabeth und Josef Göschl aus 3910 Ratschenhof 16 abgeschlossene Pachtvertrag über das gemeindeeigene Grundstück Nr. 255 (Wiese) der KG Ratschenhof im Ausmaß von 2.799 m² ist mit 31. Dezember 2015 ausgelaufen.
Als neuer Pachtwerber tritt Herr Reinhard Göschl wohnhaft in 3500 Krems/Egelsee, Hüterbergweg 14, auf, sein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in 3910 Ratschenhof 3.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge das zuvor genannte Grundstück zu den bisherigen Bedingungen (jährlicher Pachtzins € 14,--) auf Wunsch des zukünftigen Pächters befristet auf ein Kalenderjahr – somit bis 31.12.2016 – an Herrn Reinhard Göschl verpachten.

b) KG Rudmanns

Die Ehegatten Christa und Franz Kugler aus 3910 Rudmanns 64/1 haben um einvernehmliche Auflösung des mit ihnen abgeschlossenen Pachtvertrages über eine Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 745/1 (Teichwiese) der KG Rudmanns im Ausmaß von ca. 5.000 m² mit Ende August 2016 ersucht, da sie ab September heurigen Jahres die Pension antreten. Als möglichen Nachfolgepächter haben sie Herrn Herbert Kitzler aus 3910 Rudmanns 60/1 vorgeschlagen.

Es wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge genehmigen, dass

1.) einerseits der bestehende Pachtvertrag mit den Ehegatten Kugler mit Ende August 2016 einvernehmlich aufgelöst wird und
2.) andererseits mit Herrn Herbert Kitzler beginnend mit 1. September 2016 befristet bis 31. Dezember 2020 ein Pachtvertrag über die zuvor näher beschriebene Grundfläche (jährlicher Pachtzins € 47,--) abgeschlossen wird. Im Jahr 2016 ist nur der aliquote Pachtzins zu entrichten.

Einstimmig genehmigt.

44. Wasserversorgungsanlage (WVA) Eschabruck-Oberwaltenreith, Grundtausch bzw. -erwerb für den neuen Hochbehälter (Zl. 8502-0, 840)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 unter Tagesordnungspunkt 27 die erforderlichen Auftragsvergaben einerseits für den Abbruch des alten, desolaten Hochbehälters und andererseits die Errichtung eines neuen Hochbehälters der WVA Eschabruck-Oberwaltenreith an einem in unmittelbarer Nähe befindlichen Standort in Oberwaltenreith einstimmig genehmigt.
Zwischenzeitig wurde der alte Hochbehälter vollständig abgebrochen und der neue Hochbehälter baulich vollkommen fertiggestellt.
Als letzter Schritt soll nunmehr die Grundbuchsordnung auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vom 24. Februar 2016, GZ. 11240/15, wieder hergestellt werden.
Diesbezüglich wurde mit den Ehegatten Ernestine und Walter Dirnberger aus 3533 Oberwaltenreith 9 Folgendes vereinbart:
Das gemeindeeigene Grundstück 1393/30 mit einer Fläche von 73 m² (Standort des aufgelassenen Hochbehälters) wird mit dem durch Teilung des im Eigentum der Ehegatten Dirnberger stehenden Grundstücks 1393/19 neugeschaffenen Grundstück 1393/32 im Ausmaß von 261 m² getauscht. Für die verbleibende Flächendifferenz von 188 m² entrichtet die Gemeinde einen Kaufpreis von € 1,50 pro Quadratmeter, somit insgesamt € 282,00.

In diesem Zusammenhang beantragt daher der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Grunderwerb für den neuen Hochbehälter in der oben beschriebenen Art und Weise sowie die Tragung der Kosten für die Herstellung der Grundbuchsordnung genehmigen.
Die grundbücherliche Durchführung soll nach den vereinfachten Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgen.

Einstimmig genehmigt.

45. KG Friedersbach, Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes Nr. 2412 (Zl. 841-4)

Im Lastenblatt der Frau Nicole Pritz aus 3524 Grainbrunn 51 gehörigen Liegenschaft EZ 507 des Grundbuches 24312 Friedersbach ist ein Wieder- und Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich einverleibt.
Frau Pritz hat mitgeteilt, dass sie das dieser EZ inneliegende Grundstück Nr. 2412 nun doch nicht selbst bebauen, sondern an Herrn Jürgen Müllner aus 3910 Zwettl, Babenbergerstraße 3, verkaufen will und hat daher die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um Zustimmung zu diesem Verkauf unter Verzicht auf das einverleibte Wieder- und Vorkaufsrecht ersucht.
Der Stadtrat beantragt in diesem Zusammenhang, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge im gegenständlichen Fall unter nachfolgenden Bedingungen auf die Ausübung des

einverleibten Wieder- und Vorkaufsrechtes verzichten und seine ausdrückliche Zustimmung erteilen, dass das Grundstück Nr. 2412 von Frau Nicole Pritz an Herrn Jürgen Müllner verkauft werden kann:

- Der Kaufpreis darf höchstens € 8,72 pro Quadratmeter betragen.
- Der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ist vom künftigen Eigentümer einerseits ein grundbücherlich einzuverleibendes Vorkaufsrecht und andererseits ein grundbücherlich einzuverleibendes Wiederkaufsrecht für den Fall einzuräumen, dass auf dem kaufgegenständlichen Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren mit der Errichtung eines Wohngebäudes begonnen wird (Baubeginnsanzeige) und dieses Wohngebäude nicht binnen weiterer fünf Jahre ab Baubeginn fertiggestellt wird.
- Sowohl Vor- als auch Wiederkaufsrecht enden mit der ordnungsgemäßen Fertigstellung des Wohngebäudes.

Einstimmig genehmigt.

46. Kostenersatz für die Übernahme von Bauschutt (Zl. 852)

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010 wurde der Kostenersatz für die Übernahme von Kleinmengen an Bauschutt im Altstoffsammelzentrum Zwettl zuletzt festgelegt.

Mit Inkrafttreten der neuen Baustoff-Recyclingverordnung per 1. Jänner 2016 darf gemischter Bauschutt nur mehr auf gesetzlich genehmigten Baurestmassendeponien abgelagert werden. Neben der dadurch bedingten Erhöhung der Transportkosten zur nächsten geeigneten Baurestmassendeponie erhöhen sich vor allem die Deponiegebühren von derzeit € 18,00 auf € 41,00 netto pro Tonne (Erhöhung + 227 %).

Um die Kosten der Bauschuttentsorgung zumindest teilweise abdecken zu können, schlägt der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl vor, die Gemeinden sollen die privatrechtlichen Entgelte für die Übernahme von Bauschutt in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Zwettl möglichst entsprechend neu festsetzen:

Folgende privatrechtlichen Entgelte sollen daher für die Bauschuttübernahme im ASZ Zwettl eingehoben werden:

Kleinstmenge (Eimergröße bis 20 Liter)	€ 2,00 inkl. Ust.	*(neue Kleinstmenge)*
Kleinmenge (Schiebetruhe bis 100 Liter)	€ 5,00 inkl. Ust.	*(bisher € 2,00)*
darüber hinaus pro angefangenen ¼ m³	€ 10,00 inkl. Ust., pro m³ somit € 40,00	*(bisher € 20,00)*

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die Einhebung des vorgenannten Entgeltes für die Bauschuttentsorgung mit Wirkung per 1. Juli 2016 genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

47. Auftragsvergabe für die Erneuerung der Mischwasserkanalisation (BA 21) und der Wasserversorgung (BA 22) in der Schillerstraße, Goethestraße und Feldgasse, KG Zwettl Stadt (Zl. 8500-1, 8510-1)

In den folgenden Bereichen ist die Erneuerung der Wasserleitungen bzw. der Kanalisationsanlagen geplant und erforderlich:

- Schillerstraße, KG Zwettl Stadt
- Goethestraße, KG Zwettl Stadt
- Feldgasse, KG Zwettl Stadt

Nach der erfolgten Leitungsbefahrung wurde ein Sanierungskonzept erstellt und die erforderlichen Arbeiten in offene Sanierungsbauweise (Erd- und Baumeisterarbeiten) und unterirdische Wiederherstellungsarbeiten (Grabenloses Verfahren) aufgeteilt.

Die Ausschreibung der offenen Sanierungsbauweise erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, Unterschwellenbereich, nach dem Billigstbieterprinzip.
Es wurden 5 Firmen zur Angebotslegung eingeladen, von denen bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 8. Juni 2016 Angebote zu erwarten sind.

Bei der Angebotseinholung der unterirdischen Wiederherstellungsarbeiten wurden 3 Spezialfirmen eingeladen, von denen bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 8. Juni 2016 Angebote zu erwarten sind. Die hierfür geschätzten Baukosten ermöglichen eine Direktvergabe gemäß § 41 Abs. 2 Z.1 Bundesvergabegesetz 2006.

Im Anschluss daran wird die Prüfung der Angebote durch das Büro Steinbacher & Steinbacher durchgeführt und die Zustimmung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft – WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung (Förderstelle) eingeholt.
Bis zur Gemeinderatssitzung soll der Prüfbericht und somit eine Reihung der Bieter erstellt werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Aufträge für die Erneuerung der Mischwasserkanalisation (BA 21) und der Wasserversorgung (BA 22) in der Schillerstraße, Goethestraße und Feldgasse der KG Zwettl Stadt an die jeweiligen Billigstbieter vergeben.

Stadtrat Ing. Ewald Gärber berichtet, dass die Angebotsprüfung der Ausschreibung der offenen Sanierungsbauweise folgendes Ergebnis erbrachte:

Firma	**Angebotssumme**	
Swietelsky Bauges.m.b.H., Rudmanns	€ 878.542,93 (exkl. USt.)	(Billigstbieter)
Strabag AG, Rastenfeld	€ 898.973,99 (exkl. USt.)	
Leyrer + Graf Bauges.m.b.H., Gmünd	€ 943.873,62 (exkl. USt.)	
Talkner GmbH., Heidenreichstein	€ 950.122,50 (exkl. USt.)	
Schiller GesmbH., Grafenschlag	€ 1.026.839,10 (exkl. USt.)	

Als Billigstbieter für die geplanten Arbeiten wurde im Prüfbericht des Büros Steinbacher+Steinbacher die Firma Swietelsky Bauges.m.b.H, Rudmanns 142, 3910 Zwettl, mit einer Gesamtangebotssumme von € 878.542,93 exklusive Umsatzsteuer ermittelt.
Der Prüfbericht wurde in weiterer Folge der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft – WA 4 des Amtes der NÖ Landesregierung (Förderstelle) zur Prüfung vorgelegt.

Die Angebotsprüfung der Angebotseinholung der unterirdischen Wiederherstellungsarbeiten erbrachte folgendes Ergebnis:

Firma	**Angebotssumme**	
IWA-Tec GmbH, Innsbruck	€ 42.698,98 (exkl. USt.)	(Billigstbieter)
Strabag AG Kanaltechnik, Loosdorf	€ 45.322,87 (exkl. USt.)	
Swietelsky-Faber GmbH., Leonding	€ 67.454,01 (exkl. USt.)	

Als Billigstbieter für die geplanten Arbeiten wurde im Prüfbericht des Büros Steinbacher+Steinbacher die Firma IWA-Tec GmbH, Rossaugasse 2, 6020 Innsbruck, mit einer Gesamtangebotssumme von € 42.698,98 exklusive Umsatzsteuer ermittelt.

Stadtrat Ing. Ewald Gärber beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge dem Angebot der Firma Swietelsky mit einer Gesamtsumme von € 878.542,93 exkl. USt. sowie dem Angebot der Firma IWA-Tec GmbH als jeweiligem Billigstbieterangebot vorbehaltlich des

Vorliegens der schriftlichen Zustimmung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft – WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung (Förderstelle) den Zuschlag erteilen.

Einstimmig genehmigt.

48. Änderung der Wasserabgabenordnung, Neufestsetzung der Wasserabgaben und -gebühren, Beschlussfassung einer eigenen Verordnung für jede der acht Wasserversorgungsanlagen (Zl. 8500 – 8508)

Die Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ist derzeit so aufgebaut, dass die Abgaben und Gebühren aller Wasserversorgungsanlagen in einer gemeinsamen Verordnung beschlossen wurden. HR DI Walter Braun von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung hat empfohlen, für jede Wasserversorgungsanlage eine eigene Verordnung zu beschließen. Diese Maßnahme verringert den Verwaltungsaufwand und ermöglicht bei Bedarf eine flexiblere Anpassung der Gebühren und Abgaben einzelner Wasserversorgungsanlagen sowie die bessere Überschaubarkeit der einzelnen Verordnungen. Im Zuge dieser Aufteilung wurden die Gebühren und Abgaben aller Wasserversorgungsanlagen neu überrechnet.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge nachstehende Verordnungen gemäß den diesen Protokoll beiliegenden Entwürfen beschließen:

1. Wasserabgabenordnung Eschabruck-Oberwaltenreith
2. Wasserabgabenordnung Friedersbach
3. Wasserabgabenordnung Kleinschönau-Kleehof-Mitterreith
4. Wasserabgabenordnung Siedlung in der KG Niederneustift
5. Wasserabgabenordnung Siedlung in der KG Rieggers
6. Wasserabgabenordnung Rudmanns-Edelhof-Stift Zwettl (Waldrandsiedlung)
7. Wasserabgabenordnung Schloß Rosenau
8. Wasserabgabenordnung Zwettl

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Gegenstimmen (FPÖ) mehrheitlich genehmigt.

49. Wasserversorgungsanlage Schloß Rosenau, Abschluss eines Wasserlieferungsübereinkommens mit dem Fremdenverkehrsverein Schloß Rosenau (Zl. 8505-0, -3)

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Trinkwasserversorgung der genehmigten Veranstaltungsbetriebsstätte auf dem Grundstück Nr. 164/4 der KG Rosenau Schloß sind die Vertreter des Fremdenverkehrsvereins Schloß Rosenau an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ mit dem Ersuchen herangetreten, die außerhalb des Versorgungsbereichs der Wasserversorgungsanlage Schloß Rosenau gelegene Liegenschaft dennoch an die gemeindeeigene örtliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu dürfen.
Ein entsprechendes zivilrechtliches Trinkwasser-Übereinkommen wurde bereits erstellt und mit den Vertretern des Fremdenverkehrsvereins Schloß Rosenau abgestimmt. Dieses ist dem Protokoll als Beilage angeschlossen.
Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge zur Gewährleistung einer ausreichenden Trinkwasserversorgung der genehmigten Veranstaltungsbetriebsstätte des Fremdenverkehrsvereins Schloß Rosenau die Abgabe von Trinkwasser aus der kommunalen Wasserversorgungsanlage Schloß Rosenau an den zuvor genannten Verein auf Grundlage eines zivilrechtlichen Trinkwasser-Übereinkommens genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

50. Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl, Anpassung der Kläranlage Zwettl Faulturmdämmung, Bauabschnitt 20 Zwettl; Annahme der Zusicherung des NÖ WWF (Zl. 8510)

Beim Faulturm der Kläranlage Zwettl wurde eine thermische Sanierung zur Effizienzsteigerung durchgeführt. Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen € 114.000,00, wobei sich die Finanzierung dieser Sanierung aus Landesbeiträgen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Bundesmitteln und aus einer Darlehensausaufnahme zusammensetzt wie folgt:

Finanzierungsplan	
Landesmittel	€ 5.700,00
Bundesmittel	€ 9.120,00
Restfinanzierung	€ 99.180,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	**€ 114.000,00**

Die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15. März 2016, Tagesordnungspunkt 38, beschlossen.

Nun wurden vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit Schreiben vom 11. Februar 2016 (Posteingang am 1. März 2016) Förderungsmittel in der Höhe von € 5.700,00 zugesichert, für welche eine Annahmeerklärung von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ erforderlich ist.

Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds:
Mit Schreiben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11. Februar 2016 wurden gemäß nachstehender Aufstellung auf Basis der vorläufig förderbaren Investitionskosten in Höhe von € 114.000,00 Förderungsmittel in der Höhe von insgesamt € 5.700,00 zugesichert.

ABA Zwettl , BA 20, Faulturmdämmung	
vorläufig förderbare Investitionskosten in der Höhe von	€ 114.000,00
vorläufige Förderung von 5 %	€ 5.700,00
vorläufige Pauschalförderung	€ 0,00
ergibt somit eine Gesamtförderung im Ausmaß von Gesamtförderung NÖ Wasserwirtschaftsfonds	**€ 5.700,00**
Die Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt.	

Diese Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds bedarf der Beschlussfassung der Gemeinde.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11. Februar 20016, WWF-30253020/3 beschließen.

Einstimmig genehmigt.

51. Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl-Stift Zwettl-Moidrams, Neuabschluss eines Übereinkommens mit der Wassergenossenschaft Strahlbach, Änderung der Übereinkommen mit dem Land Niederösterreich und der Abwassergenossenschaft Ratschenhof-Koblhof-Schleifgraben betreffend Übernahme und Reinigung von Abwässern (Zl. 8510-0, -3)

Vor Eingehen in diesen Tagesordnungspunkt stellt Stadtrat Franz Groschan einen Antrag dahingehend, dass dieser Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werden möge, da der Ergänzungsantrag von Stadtrat Ing. Ewald Gärber dem Gemeinderat zu spät zur Verfügung gestellt worden sei.

Dieser Antrag wird mit 30 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE, GR Clemens Edinger) mehrheitlich abgelehnt.

Derzeit bestehen inhaltlich im Wesentlichen gleichlautende zivilrechtliche Abwasser-Übereinkommen mit der Wassergenossenschaft Strahlbach hinsichtlich der häuslichen Abwässer aus Ober- und Niederstrahlbach, mit dem Land Niederösterreich hinsichtlich der häuslichen Abwässer aus Edelhof sowie mit der Abwassergenossenschaft Ratschenhof-Koblhof-Schleifgraben hinsichtlich der häuslichen Abwässer aus den Orten Ratschenhof, Koblhof und dem Ortsteil Schleifgraben.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2014 hat die Wassergenossenschaft Strahlbach das mit ihr bestehende Abwasser-Übereinkommen unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt. Das Übereinkommen endet somit mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

Ungeachtet dessen wurden seitens der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung in Ober- und Niederstrahlbach auch nach dem 31. Dezember heurigen Jahres Verhandlungen mit der Wassergenossenschaft Strahlbach über den Abschluss eines neuen Übereinkommens aufgenommen. Da in wesentlichen Punkten schon eine Einigung erzielt werden konnte, soll nun vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ein konkretes Angebot zum Abschluss eines neuen Übereinkommens an die Wassergenossenschaft Strahlbach gemacht werden.

Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Berechnung des jährlichen Entgelts für die Übernahme und Reinigung der Abwässer sollen auch die beiden bestehenden Übereinkommen mit dem Land Niederösterreich und der Abwassergenossenschaft Ratschenhof-Koblhof-Schleifgraben (insbesondere die Vertragspunkte „Entgelte“) gleichlautend geändert werden.

Ein Entwurf des neuen Übereinkommens wird derzeit mit der Wassergenossenschaft Strahlbach abgestimmt, ebenso werden die erforderlichen Änderungen in den Übereinkommen mit dem Land Niederösterreich und der Abwassergenossenschaft Ratschenhof-Koblhof-Schleifgraben akkordiert.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge rückwirkend mit 1. Jänner 2016

1. der Wassergenossenschaft Strahlbach den Neuabschluss eines Übereinkommens anbieten und
2. die Änderung der Übereinkommen mit dem Land Niederösterreich und der Abwassergenossenschaft Ratschenhof-Koblhof-Schleifgraben genehmigen.

<u>Stadtrat Ing. Ewald Gärber</u> berichtet, dass die Übermittlung des Entwurfs der Gemeinde bereits am 7. Juni 2016 erfolgte.

Als „Antwort“ hat die Wassergenossenschaft Strahlbach am 13. Juni 2016 eine von ihr selbst in Auftrag gegebene „Vereinbarung über die Benutzung von Anlagenteilen der Stadtgemeinde Zwettl“ vorgelegt, diese jedoch bis dato den verantwortlichen Gemeindevertretern noch nicht inhaltlich präsentiert. Schon bei erster Durchsicht dieser „Vereinbarung“ fällt auf, dass diese in keinster Weise auf den im Zuge der geführten Verhandlungen schon akkordierten Eckpunkten beruht, sondern von gänzlich anderen Grundvoraussetzungen ausgeht.

Hingegen wurde seitens des Landes Niederösterreich und der Abwassergenossenschaft Ratschenhof-Koblhof-Schleifgraben schriftlich mitgeteilt, mit dem Vorschlag der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 7. Juni grundsätzlich einverstanden zu sein.
Zur weiteren Vereinfachung des Vertragswerks soll aufbauend auf den Eckpunkten der geführten Verhandlungen nunmehr seitens der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ folgendes konkrete Angebot erstattet werden:

- Der gemeindeeigene Kanalspülwagen wird den Vertragspartnern zur allenfalls erforderlichen Reinigung deren Kanalnetze (bis zur Grundgrenze der jeweils angeschlossenen Privatliegenschaften) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Das laufende Entgelt soll rückwirkend ab 1. Jänner 2016 wie folgt berechnet werden:
  Je von den Vertragspartnern übernommenem Einwohnergleichwert ist ein Entgelt von € 26,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %) zu entrichten, welches ausgehend vom Indexstand des Monats Jänner 2016 am Verbraucherpreisindex 2005 mit einem Schwellenwert von 5 % wertgesichert werden soll. Mit diesem Entgelt ist auch die Durchleitung der Abwässer durch das gemeindeeigene Kanalnetz bis zur Kläranlage der Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl-Stift Zwettl-Moidrams abgegolten.
  Dieses Entgelt wird mit dem jeweiligen wasserrechtlichen Konsens in Einwohnergleichwerten der jeweiligen ABA bzw. einer von der Wasserrechtsbehörde akzeptierten Einwohnergleichwertermittlung multipliziert. Der Multiplikator beträgt derzeit für das Land NÖ unverändert 450, für die AWG Ratschenhof-Koblhof-Schleifgraben unverändert 180 und für WG Strahlbach neu 635.
  Zukünftig allenfalls eintretende Änderungen beim Basisentgelt oder beim jeweiligen Multiplikator finden erst im nächstfolgenden Kalenderjahr Anwendung.
  Hinweis: Schon allein durch die Fixierung eines Entgelts je eingeleitetem Einwohnergleichwert ergibt sich laut den Berechnungen von BD Ing. Kammerer eine Ersparnis von ca. 30 % zum Status quo!
- Da keine der Vertragsparteien abschließend abschätzen kann, ob die zukünftige Kostenentwicklung bei der Kläranlage der Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl-Stift Zwettl-Moidrams in einem gleichen oder ähnlichen Verhältnis der Steigerung des Verbraucherpreisindex 2005 erfolgt, soll in Anlehnung an den Vorschlag der Wassergenossenschaft Strahlbach ein wechselweises Kündigungsrecht zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist vorgesehen werden.
- In den sonstigen Bestimmungen der Übereinkommen sollen keine Änderungen erfolgen.

Stadtrat Ewald Gärber beantragt daher, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge im Sinne seiner obigen Ausführungen rückwirkend mit 1. Jänner 2016

1. der Wassergenossenschaft Strahlbach den Neuabschluss eines Übereinkommens anbieten und
2. die Änderung der Übereinkommen mit dem Land Niederösterreich und der Abwassergenossenschaft Ratschenhof-Koblhof-Schleifgraben

genehmigen.

Dieser Antrag wird bei 3 Stimmenthaltungen (FPÖ) mehrheitlich genehmigt.

52. Änderung der Kanalabgabenordnung, Neufestsetzung der Kanalabgaben und -gebühren, Beschlussfassung einer eigenen Verordnung für jede der elf Abwasserbeseitigungsanlagen (Zl. 8510 - 851910)

Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ist derzeit so aufgebaut, dass die Abgaben und Gebühren aller Abwasserbeseitigungsanlagen in einer gemeinsamen Verordnung beschlossen wurden. HR DI Walter Braun von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung hat empfohlen, für jede Abwasserbeseitigungsanlage eine eigene Verordnung zu beschließen. Diese Maßnahme verringert den Verwaltungsaufwand und ermöglicht bei Bedarf eine flexiblere Anpassung der Gebühren und Abgaben einzelner Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die bessere Überschaubarkeit der einzelnen Verordnungen. Im Zuge dieser Aufteilung wurden die Gebühren und Abgaben aller Abwasserbeseitigungsanlagen neu überrechnet.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge nachstehende Verordnungen gemäß den diesen Protokoll beiliegenden Entwürfen beschließen:

1. Kanalabgabenordnung Böhmhöf

2. Kanalabgabenordnung Friedersbach-Eschabruck-Oberwaltenreith
3. Kanalabgabenordnung Großglobnitz
4. Kanalabgabenordnung Jagenbach-Purken
5. Kanalabgabenordnung Kleinmeinharts
6. Kanalabgabenordnung Siedlung in der KG Niederneustift
7. Kanalabgabenordnung Rieggers
8. Kanalabgabenordnung Rosenau Dorf
9. Kanalabgabenordnung Rudmanns-KG Stift Zwettl-Waldrandsiedlung
10. Kanalabgabenordnung Wolfsberg
11. Kanalabgabenordnung Zwettl

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Gegenstimmen (FPÖ) mehrheitlich genehmigt.

53. Stadtsaal Zwettl; Änderung der Benützungsentgelte (Zl. 894-3)

Die Benützungsentgelte für den Zwettler Stadtsaal sind seit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2010 unverändert. Durch die steigenden Betriebskosten ist es notwendig, eine Anpassung der bestehenden Benützungsentgelte vorzunehmen. Die Vermietung erfolgt umsatzsteuerfrei:

a) Für eine Veranstaltung (ges. Stadtsaal) bis max. 3 Veranstaltungsstunden:
In diesem Tarif sind zusätzlich beinhaltet: € 380,-
- 3 Stunden Aufbau- und Probenzeit
- 1 Stunde Abbau unmittelbar nach Veranstaltungsende
- Saalwart maximal 4 Einsatzstunden (gesamt)

b) Für eine Veranstaltung (ges. Stadtsaal) ab 3 bis max. 5 Veranstaltungsstunden:
In diesem Tarif sind zusätzlich beinhaltet: € 500,-
- 3 Stunden Aufbau- und Probenzeit
- 1 Stunde Abbau unmittelbar nach Veranstaltungsende
- Saalwart maximal 5 Einsatzstunden (gesamt)

c) Für einen Tag (gesamter Stadtsaal) ab 5 bis max. 10 Veranstaltungsstunden:
In diesem Tarif sind zusätzlich beinhaltet € 640,-
- 3 Stunden Aufbau- und Probenzeit
- 1 Stunde Abbau unmittelbar nach Veranstaltungsende
- Saalwart maximal 8 Einsatzstunden (gesamt)

d) Stüberl und Foyer für einen Tag, max. 8 Veranstaltungsstunden:
In diesem Tarif sind zusätzlich beinhaltet: € 170,-
- 1 Stunde Aufbau
- 1 Stunde Abbau
- Saalwart max. 2 Einsatzstunden (gesamt)

e) Zeitüberschreitung zu a) bis d)
- Je Benützungsstunde, Auf- und Abbauzeit bzw. Probenzeit ohne Saalwart (pro angefangener Stunde) € 15,-

f) Jede weitere Einsatzstunde des Saalwartes zu a) bis d)
- Pauschale je angefangene Einsatzstunde € 30,-

Sonstiges:
- In sämtlichen Tarifen (Veranstaltungszeit inkl. Pausen, Auf-, Abbau- und Probenzeit) sind Strom, Reinigung und Heizung inkludiert.

- Die Einsatzstunde des Saalwartes beginnt mit dem Aufsperren des Stadtsaales. Eine

Preisreduktion von nicht in Anspruch genommenen Veranstaltungs-, Aufbau-, Abbau- bzw. Probenstunden ist nicht möglich.

Die neuen Stadtsaalgebühren sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 in Kraft treten.
Lediglich für Reservierungen für 2017, die seitens der Gemeinde bereits schriftlich bestätigt wurden, gelangen noch die bisherigen Tarife zur Anwendung.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Änderungen der Stadtsaalbenützungsentgelte genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

54. <u>Resolution zur Erhaltung der Waldviertler Finanzämter (Zl. 900-0)</u>

Auf Grund von Medienberichten ist zu befürchten, dass die in den Waldviertler Städten beheimateten Finanzämter vor einer Schließung stehen könnten.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge nachstehende an den Bundesminister für Finanzen gerichtete Resolution zur Erhaltung der Waldviertler Finanzämter verabschieden:

„Sehr geehrter Herr Finanzminister Dr. Hans Jörg Schelling!

Wie aus Medienberichten zu vernehmen war, stehen die in den Waldviertler Städten beheimateten Finanzämter vor einer Schließung. Pläne zur Aushöhlung der Standorte sollen in Arbeitsgruppen bereits ausgearbeitet werden, um das Ziel zur Zentralisierung in Richtung Krems schnellstmöglich zu erreichen. Gegen diese teilweise sehr persönlichen Absichten der Verantwortlichen spricht sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ klar aus, denn es kommt dadurch nicht nur zu einem Verfall der kundenorientierten Arbeitsweise in Finanzämtern, sondern auch zu einem rücksichtslosen Abzug von Arbeitsplätzen. Eine Verringerung der Arbeitsplätze, die über den Kopf der Betroffenen entschieden wird, ist unmenschlich und gesellschaftsschädigend. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin in den Ämtern ist wichtig, denn daran hängen sämtliche Familienmitglieder, deren Lebensgewohnheiten, wie Arbeit und Freizeit, die für die Wirtschaftlichkeit in unserer Region sorgen. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl kämpft für dezentrale Strukturen, um dem weiteren Anstieg der Abwanderung Widerstand zu leisten. Gerade wenn es um den Faktor Geld geht, sind unsere Bürgerinnen und Bürger vom persönlichen Servicecharakter der Einrichtungen abhängig.

Die sukzessive Schließung und Zentralisierung von Ämtern und Behörden in unserer Region führt zu einer ständigen Abwertung des Standortes, einer Abschwächung der Infrastruktur, einer Ausdünnung des ländlichen Raumes und trägt bei andauerndem und dem derzeit schnellen Fortschritt zur Abwanderung aus dem Waldviertel bei. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ist jedoch stark der Hoffnung, werter Herr Minister, dass die Befürchtungen zur weiteren Aushöhlung unserer Region nicht in Ihrem Sinne sind.

Im Namen aller Waldviertlerinnen und Waldviertler, vor allem aber im Namen unserer Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, ersucht der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, sich seiner Forderung zur Aufrechterhaltung der bestehenden dezentralen Strukturen und dem Verbleib der Finanzämter samt aller Arbeitsplätze der einzelnen Standorte nicht zu verschließen, sondern gerade die Region Waldviertel durch ein klares, entschiedenes Votum zu unterstützen.“

Einstimmig genehmigt.

55. Zwettler Bürgerstiftung, Rechnungsabschluss 2015 (Zl. 908-3)

Die Rohergebniszahlen des Jahresabschlusses 2015 der Zwettler Bürgerstiftung liegen vor. Diese können jedoch aufgrund der noch nicht gänzlich abgeschlossenen Bilanzerstellung (Einrechnungen der detaillierten Abschreibungswerte für Gebäude und Anlagen sowie der Körperschaftssteuer) noch geringfügige Abweichungen ergeben. Die endgültigen Zahlen liegen bis zur Sitzung des Gemeinderates vor.
Demnach belaufen sich die Erträge auf € 5,370.000,15 gegenüber Aufwänden in der Höhe von € 5,160.167,80. Der Bilanz-Rohgewinn ergibt somit den Betrag von € 209.832,35.

Der Bar-Überschuss des ordentlichen Haushaltes (Rohgewinn abzüglich Rückstellungsdotierungen und Investitionen) beträgt € 451.149,54. Das Ergebnis des außerbetrieblichen Bereiches der Stiftung (Land- und Forstwirtschaft, Grundstücksverwaltung, Finanzverwaltung) beläuft sich auf einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben von insgesamt € 431.020,84. Die Zuführung an den außerordentlichen Haushalt (Rücklagenbildung) kann daher mit dem vorläufigen Betrag von
€ 882.170,38 erfolgen.
Der Rechnungsabschluss in seiner endgültigen Fassung wird spätestens bis zur Sitzung des Gemeinderates vorliegen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Rechnungsabschluss 2015 in der bis zur Sitzung des Gemeinderates vorliegenden Endfassung genehmigen.

Der Obmann der Zwettler Bürgerstiftung, StR. Prim. Prof. Univ.Doz. Dr. Manfred Weissinger berichtet, dass die Endfassung des Rechnungsabschlusses 2015 vorliegt und mit folgendem Ergebnis schließt:

Die Erträge des Heimbetriebes Seniorenzentrum St. Martin betragen € 5,712.428,09. Dem gegenüber stehen Aufwände (inkl. AfA) in der Höhe von € 5,496.564,59. Der Bilanzgewinn beträgt somit € 215.863,50.
Der Cashflow (Nettozufluss liquider Mittel in der Periode inkl. AfA und Rückstellungen) beträgt € 592.718,02. Abzüglich der Investitionskosten im Heimbetrieb in der Höhe von € 87.622,48 ergibt sich somit ein Bar-Überschuss in der Höhe von € 505.095,54. Die Investitionskosten im außerordentlichen Haushalt belaufen sich auf € 56.592,33.
Das Ergebnis des außerbetrieblichen Bereiches der Stiftung (Land- und Forstwirtschaft, Grundstücksverwaltung, Finanzverwaltung) beläuft sich auf einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben von insgesamt € 431.020,84.

Die Zuführung zur Kapitalveranlagung kann daher mit dem Gesamtbetrag von € 879.524,05 erfolgen.

Einstimmig genehmigt.

56. Zwettler Bürgerstiftung, Verkauf des Grundstücks Nr. 222/4 der KG Oberhof an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Zl. 908-4)

Die Zwettler Bürgerstiftung beabsichtigt den Verkauf des im Eigentum der Zwettler Bürgerstiftung befindlichen Grundstücks Nr. 222/4 der KG Oberhof im Ausmaß von 1.692 m².
Bei diesem Grundstück handelt es sich um ein dreieckförmiges Wiesengrundstück, welches von einem schmalen, in den Gradnitzbach einmündenden Gerinne durchquert wird. Insgesamt handelt es sich um ein für die Landwirtschaft aufgrund seiner Bodenvernässung und seiner Ausmaße ungünstiges Grundstück. Aus diesem Grunde konnte seitens der Stiftung für eine Bewirtschaftung bis dato kein Pächter gefunden werden.

Zudem liegt das Grundstück in der roten Zone des Gefahrenzonenplanes des forsttechnischen Dienstes für Wildbachverbauung. Dies bedeutet, dass für dieses Grundstück keinerlei höherwertige Nutzung als eine landwirtschaftliche möglich ist.
In dem beim zuständigen Gebietsbauamt Krems eingeholten Bewertungsgutachten wurde von einem Grünlandpreis von € 1,74 als Basis ausgegangen. Aufgrund der schlechten Bonität und ungünstigen Form des Grundstückes wurde auf einen m²-Preis von € 0,87 abgewertet. Der bewertete Gesamtpreis für dieses Grundstück mit dem Flächenausmaß von 1.692 m² ergibt somit den Betrag von € 1.472,04.
Da die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als Anrainer (öffentliches Gut) Interesse am käuflichen Erwerb der Liegenschaft angemeldet hat, wird ein Verkauf der Fläche an die Stadtgemeinde Zwettl befürwortet. Die Kosten für die grundbücherliche Durchführung, die nach den vereinfachten Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgen soll, sowie sonstige Nebenkosten sind von der Käuferin zu tragen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Verkauf des Grundstücks Nr. 222/4 zum Preis von € 1.472,04 an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vorbehaltlich der Bewilligung durch die Stiftungsbehörde des Amtes der NÖ Landesregierung und die Übernahme dieses Grundstücks in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

57. Eintritt als Schuldner in bestehende Darlehensverträge der Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH (Darlehensübernahme/Schuldnerwechsel) (Zl. 914, 905)

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 15. März 2016 wurde unter Tagesordnungspunkt 42. die teilweise (überwiegende) Rückgängigmachung der Ausgliederung der Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH beschlossen. Mit gleichem Beschluss wurde die Übernahme von Darlehen im Gesamtvolumen von ca. € 2.450.000,00 durch die Stadtgemeinde Zwettl im Einvernehmen mit den darlehensgebenden Kreditinstituten genehmigt.

Im Konkreten handelt es sich um folgende Darlehensvereinbarungen:

Darlehensgeber	**Darlehensnummer**	**Aushaftungsstand 30.6. 2016**	**Konditionen**
Waldviertler Sparkasse Bank AG	0007-039241	€ 2.201.000,00	Zinssatz: Floor 1,5 % Cap 2,5 % bis 31.12.2020 Tilgung: 30.6./31.12. Laufzeit: bis 30.06.2032
Waldviertler Sparkasse Bank AG Althaussanierung Amt d. NÖ Landesreg.	0007-056088 . F2-A-21/621.512	€ 19.137,89	Zinssatz: 3-M-Euribor + 0,79 % Tilgung: Halbj. Pauschal- raten 30.4./31.10. Laufzeit: bis 31.10.2019 Zuschuss: jährlich € 3.150,00
Waldviertler Sparkasse Bank AG Althaussanierung	0007-055742 .	€ 19.137,89	Zinssatz: 3-M-Euribor + 0,79 % Tilgung: Halbj. Pauschal- raten 30.4./31.10. Laufzeit: bis 31.10.2019 Zuschuss: jährlich

Amt d. NÖ Landesreg	F2-A-21/621.511		€ 3.150,00
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte Althaussanierung Amt d. NÖ Landesreg	2-00.083.709 . F2-MHAS-630443	€ 10.572,33	Zinssatz: 3-M-Euribor + 0,99 % Tilgung: Halbj. Pauschal-raten 30.6./31.12. Laufzeit: bis 31.06.2022 Zuschuss: jährlich € 858,00
NÖ Landesregierung Wohnbauförderung 1984	7-320488-006	€ 120.298,05	Zinssatz: 1 % Tilgung: In den ersten 5 Jahren 2 % des Dar-lehensbetrages; ab 6. Jahr Erhöhung in 5 Jahres-intervallen um jeweils 0,5 % Laufzeit: bis 01.10.2024
NÖ Landesregierung Wohnbauförderung 1990	7-620570-006	€ 20.999,46	Zinssatz: 0 % Tilgung: In den ersten 5 Jahren 2 % des Dar-lehensbetrages; ab dem 6 Jahr Erhöhung in 5 Jahresintervallen um 1 % Laufzeit: bis 01.10.2019
NÖ Landesregierung Wohnbauförderung 1990	7-620725-018	€ 39.788,33	Zinssatz: 0 % Tilgung: In den ersten 5 Jahren 2 % des Dar-lehensbetrages; ab dem 6 Jahr Erhöhung in 5 Jahresintervallen um 1 % Laufzeit: bis 01.04.2021

Weiters werden noch folgende anteilige Darlehen für die nachstehenden Eigentumswohnungen übernommen, wobei die Annuitäten von der Hausverwaltung zugleich mit den monatlich zu entrichtenden Beträgen für Betriebs- und Verwaltungskosten vorgeschrieben werden:

Eigentumswohnung	**Hausverwaltung**	**Aushaftungsstand per 30.6.2016**	**Konditionen**
Nordweg 28/2 – WG 20	Gebau Niobau	€ 5.355,17	Zinssatz 0,5 % Laufzeit bis 12/2026
Nordweg 28/2 – WG 21	Gebau Niobau	€ 5.355,17	Zinssatz 0,5 % Laufzeit bis 12/2026
Goethestraße 8 – WG 3	Schönere Zukunft	€ 3.080,32	Zinssatz 1,0 % Laufzeit bis 12/ 2024
Schillerstraße 1 – WG 1	Schönere Zukunft	€ 3.385,40	Zinssatz 1,0 % Laufzeit bis 12/ 2024
Gesamtsumme Darlehen		**€ 2,448.110,01**	

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge den Eintritt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als Schuldner in obige Darlehensvereinbarungen der Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH genehmigen (Darlehensübernahme/Schuldnerwechsel).

Einstimmig genehmigt.

58. Auflösung von Mietverträgen mit der Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH (Zl. 914-2)

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ am 15. März 2016 wurde beschlossen, dass mit Wirkung per 1. Juli 2016 wieder alle Liegenschaften mit Ausnahme des Grundstücks 841/1 der KG Zwettl Stadt mit dem Stadtamtsgebäude, dem Caritas Tagesheim und dem Musikerheim wieder in das Eigentum der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ übergehen.

Da sich somit ab 1. Juli 2016 auch die Parkgarage Zwettl und die Liegenschaften Sparkassenplatz 4 (Altes Rathaus) und Schulgasse 2 (Miteigentumsanteil) wieder im Eigentum der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ befinden, erübrigt sich eine Rückmietung von Stellplätzen in der Parkgarage sowie der Räumlichkeiten im Alten Rathaus (Stadtmuseum und Tourismusbüro) bzw. im Objekt Schulgasse 2 (öffentliches WC und Fußgängerpassage).

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge genehmigen, dass nachstehend angeführte Mietverträge der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ mit der gemeindeeigenen Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH mit Wirkung per 30. Juni 2016 einvernehmlich aufgelöst werden:

Objekt:	Zweck:	Mietvertrag vom:
Parkgarage Zwettl	Stellplätze und Schauvitrinen	15.10.2009
Sparkassenplatz 4	Stadtmuseum Zwettl	15.10.2009
(Altes Rathaus)	Tourismusbüro	23.01.2015
Schulgasse 2	Öffentliches WC und Fußgängerpassage	15.10.2009

Einstimmig genehmigt.

Sodann unterbricht Bürgermeister Herbert Prinz die Gemeinderatssitzung in der Zeit von 22.02 Uhr bis 22.07 Uhr.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Die Protokollunterfertiger:

(StR Andrea Wiesmüller) (GR Eveline Pichler) (StR Franz Groschan) (GR Erwin Reiter)

Schriftführerin:

(Kerstin Haider)

Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

D I E N S T B A R K E I T S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.,
FN 34897w,
1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1,

im Folgenden kurz *„BIG“* genannt, und

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich,
3910 Zwettl, Gartenstraße 3,

im Folgenden kurz *„Dienstbarkeitsnehmer“* genannt, wie folgt:

I. Vertragsgegenstand / Dienstbarkeitseinräumung

1. Die BIG ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1180 KG 24392 Zwettl-Stadt, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1081/4. Die darauf befindlichen Gebäude sind der Republik Österreich auf unbestimmte Dauer in Bestand gegeben und werden zu Schulzwecken genutzt.

2. Die BIG räumt dem Dienstbarkeitsnehmer unentgeltlich das Recht der Duldung der Errichtung, Erhaltung und Instandhaltung einer Busbucht (Busspur samt Gehsteig und Grünflächen) im Ausmaß von insgesamt ca. 1.225 m², wie in Beilage ./A schraffiert gekennzeichnet, auf dem dienenden Grundstück Nr. 1081/4 ein.

   Grundstücksteile außerhalb dieses gekennzeichneten Bereiches (Beilage ./A) dürfen nicht verwendet werden. Die Dienstbarkeit darf nur unter größtmöglicher Schonung des dienenden Grundstückes ausgeübt werden und ist insofern beschränkt, als deren Ausübung bereits auf dem Grundstück Nr. 1081/4 bestehende Dienstbarkeiten in keiner wie immer gearteten Weise beeinträchtigen darf.

3. Der Dienstbarkeitsnehmer nimmt das ihm unter Punkt I.2. eingeräumte Recht verbindlich an.

4. Die mit der Ausübung der Dienstbarkeit verbundenen Kosten, dh. insbesondere die mit der Errichtung und Instandhaltung der Busbucht verbundenen Kosten trägt zur Gänze der Dienstbarkeitsnehmer. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass auch die auf der servitutsgegenständlichen Fläche errichteten Aufbauten (Buswartehaus, Lichtmasten etc.) unter die Instandhaltungspflicht des Dienstbarkeitsnehmers fallen.

   Weiters verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer die servitutsgegenständliche Fläche (Beilage ./A) auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu pflegen, zu reinigen, von Schnee und Eis zu räumen bzw. zu bestreuen. Der Dienstbarkeitsnehmer übernimmt für die servitutsgegenständliche Fläche (Beilage ./A) sohin auch die Anrainerverpflichtungen gemäß § 93 StVO.

5. Für den Fall, dass die bauliche Entwicklung des dienenden Grundstückes bzw. der Liegenschaft EZ 1180 KG 24392 Zwettl-Stadt eine Verlegung der Busspur respektive Umgestaltung der Busbucht erforderlich machen sollte, ist der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet, diese Maßnahmen in Abstimmung mit der BIG durchzuführen.

Die Beurteilung, inwiefern eine Verlegung der Busspur respektive Umgestaltung der Busbucht bei Entwicklung des dienenden Grundstückes bzw. der Liegenschaft EZ 1180 KG 24392 Zwettl-Stadt erforderlich ist, kommt ausschließlich der BIG zu. Über die Tragung der Kosten der Verlegung ist im Anlassfall vorab das Einvernehmen zwischen BIG und Dienstbarkeitsnehmer herzustellen.

Weiters verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer bei Liegenschaftsteilungen, -abschreibungen oder ähnlichen Vorgängen auf schriftliche Anforderung der BIG umgehend grundbuchsfähige Zustimmungserklärungen zur Abschreibung von durch die Dienstbarkeit nicht betroffenen, bzw. bei Abschreibungen in das öffentliche Gut auch von durch die Dienstbarkeit betroffenen, Grundstücksteilen auszustellen.

6. Im Falle, dass das Mietverhältnis mit der Republik Österreich über die Gebäude auf Grundstück Nr. 1081/4 endet oder die Busspur auf dem Grundstück Nr. 1081/4 aufgelassen wird, erlischt die Dienstbarkeit gemäß Punkt I.2. und es steht der BIG das uneingeschränkte Wahlrecht zu, die gänzliche und ordnungsgemäße Entfernung der Busbucht samt Aufbauten (Buswartehaus, Lichtmasten etc.) zu verlangen oder deren entschädigungslose Belassung zu gestatten.

   Der Dienstbarkeitsnehmer hat nach Erlöschen der Dienstbarkeit gemäß Punkt I.2. unverzüglich auf eigene Kosten die Löschung der gegenständlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

II. Dienstbarkeitsausübung / Haftung

1. Der Dienstbarkeitsnehmer ist zur Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften, ÖNORMEN und Behördenauflagen, die in Zusammenhang mit der Dienstbarkeitsausübung stehen, verpflichtet.

   Der Dienstbarkeitsnehmer ist bei Ausübung der Dienstbarkeit verpflichtet, jegliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen ebenso wie eine Gefährdung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen zu vermeiden und hat Gefährdungen durch entsprechende Maßnahmen selbständig zu beseitigen.

2. Der Dienstbarkeitsnehmer haftet der BIG verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die in Zusammenhang mit der Dienstbarkeitsausübung am Grundstück sowie an den darauf befindlichen Gebäuden der BIG entstehen.

   Im Bereich der Servitutsfläche (Beilage ./A) übernimmt der Dienstbarkeitsnehmer überdies die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB. Der Dienstbarkeitsnehmer haftet für alle Schäden, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Dienstbarkeit von Dritten gegenüber der BIG geltend gemacht werden und hält die BIG diesbezüglich auf erste Aufforderung schad- und klaglos.

   Diese Schadloshaltung der BIG durch den Dienstbarkeitsnehmer umfasst auch in Zusammenhang mit der Dienstbarkeitsausübung stehende Mietzinsminderungsansprüche des Nutzers der Liegenschaft EZ 1180 KG 24392 Zwettl-Stadt.

III. Gebühren und Kosten

Sämtliche Kosten und Gebühren, die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie der (allfälligen) Löschung der Dienstbarkeit verbunden sind, gehen zu Lasten des Dienstbarkeitsnehmers. Die Kosten für die Unterschriftsbeglaubigungen trägt der Dienstbarkeitsnehmer. Die Vergebührung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages obliegt dem Dienstbarkeitsnehmer.

Die Kosten für eine etwaige anwaltliche Beratung trägt jeder Vertragsteil selbst.

IV. Aufsandungserklärung

Die BIG erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Wollen, jedoch nicht auf ihre Kosten im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 1180 KG 24392 Zwettl-Stadt die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, Erhaltung und Instandhaltung einer Busbucht, wie in Punkt I.2. festgelegt, auf dem dienenden Grundstück Nr. 1081/4 zugunsten der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich als Servitut gemäß diesem Vertrag grundbücherlich einverleibt werde.

V. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag tritt erst mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.

2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterfertigung durch beide Vertragsparteien; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

3. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf Rechtsnachfolger über respektive sind vollinhaltlich auf Rechtsnachfolger zu überbinden.

4. Dieser Vertrag einschließlich der, einen integrierten Vertragsbestandteil bildenden Beilagen wurde vor Unterfertigung von den Parteien gelesen und erörtert, sodann wurde bezüglich aller Vertragspunkte Übereinstimmung erzielt.

5. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine erhält.

Wien, am	Zwettl, am
_____	_____
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	Dienstbarkeitsnehmer

Wasserlieferungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, vertreten durch die gefertigten Organe, in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt,
und
dem Fremdenverkehrsverein Schloss Rosenau, ZVR-Zahl 072717830, vertreten durch die gefertigten Organe, in der Folge kurz „Verein“ genannt wie folgt:

Präambel

Die Gemeinde ist Betreiberin der Wasserversorgungsanlage Schloss Rosenau, welche mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Niederösterreich als zuständige Wasserrechtsbehörde wasserrechtlich genehmigt wurde.
Der Verein ist Errichter und Betreiber der Hausanschlussleitung vom gemeinsam definierten Übergabeschacht bis hin zur Entnahmestelle im Bereich des Stadels auf der Bismarckwiese.
Laut Auskunft der örtlich zuständigen Wasserrechtsbehörde ist die vorliegende Hausanschlussleitung wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtig.
Das vom Verein benötigte Trinkwasser soll künftig im Wege der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage Schloss Rosenau bezogen werden.
Da das betroffene Veranstaltungsgelände nicht im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage Schloss Rosenau gelegen ist, besteht kein Anschlusszwang im Sinne von § 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978.
Aus diesem Grund werden die Bedingungen, unter denen der Bezug von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Schloss Rosenau durch den Verein erfolgt, durch das gegenständliche privatrechtliche Übereinkommen festgelegt.

I.

Die Gemeinde gibt aus ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlage Schloss Rosenau zum Zwecke der Wasserversorgung der Liegenschaft „Bismarckwiese“ Trinkwasser an den Verein ab.
Die jährliche Mindestabnahmemenge beträgt **12,00** m³ und die jährliche Höchstabnahmemenge **200** m³.
Eine Überschreitung der Höchstabnahmemenge ist nur nach Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der Gemeinde zulässig.

II.

Das Wasser wird von der Gemeinde in dem vom Verein auf dem Grundstück 164/2 der KG Rosenau Schloss auf deren Kosten zu errichtenden Wasserzählerschacht in das Eigentum des Verein übergeben.
Der Wasserzählerschacht ist frostsicher zu errichten. Die genaue Situierung des Schachtes hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen. Für die Errichtung und Erhaltung des Wasserzählerschachtes hat der Verein aufzukommen.
Für die Eichung und Erhaltung des Wasserzählers ist die Gemeinde zuständig. Davon sind vom Verein verursachte Beschädigungen ausgenommen. Der Wasserzähler muss für beide vertragsschließenden Parteien zugänglich sein.
Für den Wasserzähler ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1976 eine Bereitstellungsgebühr entsprechend der jeweils gültigen Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu entrichten.

III.

Die Errichtung und Erhaltung aller Anlagenteile nach dem im Eigentum des Vereins stehenden Wasserzählerschacht obliegt allein dem Verein.

IV.

Die Gemeinde liefert Wasser an den Verein und leistet Gewähr dafür, dass das gelieferte Wasser an der Übergabestelle (Wasserzählerschacht) Trinkwasserqualität aufweist. Darüber hinausgehend haftet die Gemeinde nicht für eine bestimmte Beschaffenheit des Wassers (Trinkwasserqualität).
Die Gemeinde haftet auch keinesfalls für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Störungen oder Unterbrechungen im Wasserbezug entstehen können.
Der Verein hält die Gemeinde gegenüber allen Schadenersatzansprüchen dritter Personen schad- und klaglos, die aus einem solchen Titel Ersatzansprüche an die Gemeinde stellen.
Die Gemeinde kann den Wasserbezug unterbrechen oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, wenn dies wegen Wassermangels, Betriebsstörungen, Durchführung betriebsbedingter Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder anderer unabwendbarer Ereignisse erforderlich ist.
Wenn nicht plötzlich eintretende Ereignisse unverzügliche Maßnahmen erfordern, ist die beabsichtigte Beschränkung oder Unterbrechung dem Verein rechtzeitig bekanntzugeben.
In beiden Fällen besteht für den Verein kein Anspruch auf Entschädigung.

V.

Für die Wasserversorgung zahlt der Verein an die Gemeinde einen Wasserpreis pro Kubikmeter. Dieser Wasserpreis beträgt derzeit € 1,50 pro Kubikmeter zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Wasserpreis inklusive Umsatzsteuer beträgt somit derzeit € 1,65 pro Kubikmeter.
Der Wasserpreis erhöht bzw. vermindert sich im selben Ausmaß und zum selben Termin in dem er sich in der Wasserversorgungsanlage Schloss Rosenau ändert.
Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Änderungen des Wasserpreises eine Mitteilung an den Verein zu machen und dabei dem Verein auch den aktuellen Wasserpreis sowie den aktuellen Wasserzählerstand bekanntzugeben.

VI.

Die von der Gemeinde an den Verein gelieferte Trinkwassermenge wird durch jährliches Ablesen des Wasserzählers jeweils zum Jahresende festgestellt. Nach erfolgter Ablesung des Wasserzählermessers wird jährlich im Nachhinein abgerechnet. Für die gelieferte Wassermenge sowie die Bereitstellungsgebühr werden dem Verein die oben angeführten Preise in Rechnung gestellt. Unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch ist jedenfalls der jeweilige Preis für die Mindestabnahmemenge sowie die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Die Mindestabnahmemenge wird auf den tatsächlichen Verbrauch angerechnet.
Die Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Zustellung der Wasserabrechnung auf das von der Gemeinde bekanntgegebene Konto zu leisten.

VII.

Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Schloss Rosenau wird vom Verein eine Anschlussgebühr an die Gemeinde bezahlt. Diese beträgt insgesamt € 900,00 (neunhundert) zuzüglich Umsatzsteuer.
Die Anschlussgebühr ist innerhalb von vier Wochen nach erstmaligem Wasserbezug an die Gemeinde zu entrichten.

VIII.

Dieses Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsteile in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Seiten zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
Eine Kündigung seitens der Gemeinde ist jedoch nur aus wichtigen Gründen möglich.
Als wichtige Gründe gelten insbesondere die technische, objektive Unmöglichkeit oder die wasserrechtliche Unzulässigkeit der weiteren Erfüllung des Übereinkommens oder die wiederholte Verletzung von wesentlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Verein.
Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchen Gründen auch immer, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen.
Als Gerichtsstand für die allenfalls aus diesem Übereinkommen entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird unabhängig vom Streitwert das Bezirksgericht Zwettl vereinbart.
Dieses Übereinkommen wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine erhält. Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Zwettl, am 1. Juli 2016

Für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ:		Für den Fremdenverkehrsverein
Der Stadtrat:	Der Bürgermeister:	Schloss Rosenau:

Beschlossen in der Sitzung des
Gemeinderates am 28. Juni 2016,TOP

Gemeinderat Gemeinderat

E N T W U R F

GARAGENORDNUNG für die Parkgarage Zwettl
Garagen- bzw. Einstellbedingungen

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, 3910 Zwettl, Gartenstraße 3, Tel. 02822/503-0 ist Betreiberin der Parkgarage.
Bei technischen Problemen mit dem Kassenautomaten, der Schrankenanlage oder in Notfällen ist zu den üblichen Bürozeiten die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als Garagenbetreiberin (Stadtamt befindet sich 100 Meter neben der Garage), ansonsten der Notdienst unter der angegebenen Handynummer zu kontaktieren (Telefonnummer siehe Aushang beim Kassenautomaten bzw. Ausfahrtsschranken).

Mit der Entgegennahme des Parkscheines beim Einfahrtsschranken oder der tatsächlichen Einfahrt eines Fahrzeuges erkennt der Benutzer der Parkeinrichtung – im folgenden Nutzer genannt – an, dass zu nachstehenden Bedingungen ein Vertrag über die Nutzung eines Abstellplatzes für ein Fahrzeug abgeschlossen wird. Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes. Für alle Dauermieter von Tages- bzw. Dauerparkplätzen gilt diese Garagenordnung auf Grund der bestehenden Mietvereinbarung.

1. Mit der Abstellung des Fahrzeuges gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Ein Recht, das Fahrzeug auf einen bestimmten Stellplatz abzustellen, haben nur Dauermieter für die ihre jeweiligen Tages- bzw. Dauerparkplätze.

2. Die Bewachung und Verwahrung des abgestellten Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand.

3. Die Benützung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Die Garagenbetreiberin haftet in keiner Weise für das Verhalten anderer Nutzer oder Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten.
   Für Sachschäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden haftet die Garagenbetreiberin nur für solche, die von ihr oder von Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Garagenbetreiberin haftet weiters nicht für Schäden die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

4. Allfällige Beschädigungen von Garageneinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Nutzer sind unverzüglich und nach Möglichkeit vor der Ausfahrt der Garagenbetreiberin oder bei der Polizeiinspektion Zwettl, Weitraerstraße 17, zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

5. Die Garage darf nur während der Betriebszeiten, das ist täglich von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr, benützt werden; die Einfahrt ist nur bis 22.00 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für die Mieter von Dauerparkplätzen.

6. ***Kurzparker haben die Garage spätestens bis 23.00 Uhr des Tages der Einfahrt nach Bezahlung des jeweils gültigen Entgeltes (siehe Aushang) beim Kassenautomaten oder bargeldlos beim Ausfahrtsschranken (nur mittels Bankomat- bzw. Kreditkarte) zu verlassen. Ab Bezahlen des Entgeltes beim Kassenautomaten steht dem Nutzer für die Abholung seines Fahrzeuges bis zum Passieren des Ausfahrtsschrankes eine angemessene Zeit zur Verfügung.***
   Ereignet sich die Ausfahrt spätestens innerhalb von 30 Minuten nach der Einfahrt (z.B. kein vorhandener Parkplatz, Nichtanerkennung der Nutzungsbedingungen etc.), so ist dies kostenfrei möglich (Karenzzeit).

7. ***Dauermietern von Tages- und Dauerparkplätzen wird das Mietentgelt auf Grund der Mietvereinbarung vierteljährlich zur Zahlung vorgeschrieben. Sie können den Einfahrts- bzw. Ausfahrtsschranken mit der zugeteilten Magnetkarte passieren.***

8. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind auch im Verkehr innerhalb der Garage genau zu befolgen. Dabei sind insbesondere auch Verkehrs- und Warnzeichenzeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen zu beachten. In der Garage darf nur im Schritttempo mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden. Unnötiger Motorenlauf (Vergiftungsgefahr!) oder sonstige Geruchs- und Lärmbelästigungen, wie beispielsweise Hupen, sind zu unterlassen. Die Abgabe akustischer Warnzeichen vor der Garageneinfahrt und in den Betriebsräumlichkeiten ist bloß im Notfall erlaubt.

9. Den durch aufleuchtende Warntafeln verlautbarten Aufforderungen ist unbedingt Folge zu leisten.

10. In der Garage dürfen nur Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,5 t und einer Höhe bis zu 2,10 m abgestellt werden. Die Einfahrt mit oder das Einstellen von erdgasbetriebenen Fahrzeugen ist verboten. Fahrzeuge, die in der Parkgarage abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Die Einfahrt mit oder das Einstellen von Fahrzeugen mit undichter Treibstoffanlage oder mit anderen Mängeln, die den Betrieb gefährden oder die Garage verschmutzen, sowie von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist verboten. Ebenso ist die Einfahrt mit oder das Einstellen von Fahrzeugen mit Anhängern jeglicher Art nicht gestattet.
    Die Benützung der Garage mit Fahrrädern, Inlineskatern, Skateboards oder ähnlichen Spiel- und Sportgeräten ist untersagt.

11. Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Stellfläche abzustellen, ordnungsgemäß zu versperren und gegen Wegrollen zu sichern. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie z. B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Unterbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr.

12. Schraffierte oder sonst für andere Zwecke gekennzeichnete Flächen, Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen, sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden.

13. Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen, sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind in der Garage und den brandgefährdeten Nebenräumen polizeilich strengstens verboten.

14. Brennbare oder explosive Stoffe, wie Treibstoffe oder Flüssiggasflaschen, dürfen weder in den abgestellten Fahrzeugen, noch sonst in den Garagenräumen aufbewahrt werden. Im Fahrzeug darf jedoch ein Reservetreibstoffbehälter bis max. 10 l Fassungsvermögen untergebracht werden.

15. Jede vermeidbare Verunreinigung der Betriebsräume ist zu unterlassen. Gegenstände dürfen nicht außerhalb des Fahrzeuges deponiert werden. Abfälle sind selbst zu beseitigen.
    Es ist unzulässig, in die Entwässerungsanlage Benzin, Dieselöl, Schmieröl oder sonstige wassergefährdende Stoffe einzuleiten.

16. Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an geparkten Fahrzeugen und das Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern sind verboten.

17. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche mit geeigneten Feuerlöschgeräten der Brandklasse II (keine Halogen- oder Nasslöscher verwenden) zu unternehmen und sowohl die Feuerwehr (Notruf 122) als auch die Garagenbetreiberin zu informieren. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben die Garage auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen. Aufzüge dürfen dabei nicht benützt werden.

18. Ein nicht unbedingt erforderlicher Aufenthalt in der Garage, wie z.B. ein Ausruhen in dem Fahrzeug, ist nicht gestattet. Die Verteilung von Flugzetteln oder anderen Werbematerialien innerhalb der Garage und ihrer Zu- und Abgänge ist untersagt. *(Strafe bei Übertretung ??)*

19. Die Garagenbetreiberin ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Nutzers berechtigt, wenn
    a) es durch Austreten von Treibstoff, anderer Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere Mängel den Garagenbetrieb gefährdet,
    b) es während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert oder keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette aufweist ,
    c) es verkehrswidrig, behindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist oder
    d) wenn sich das Fahrzeug länger als 30 Tage ununterbrochen in der Parkgarage befindet, ohne dass ein Dauermietvertrag abgeschlossen wurde.

    Ein geringwertiges Fahrzeug – insbesondere ohne Kennzeichentafeln – berechtigt die Garagenbetreiberin zur Verwertung des Fahrzeuges. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von zwei Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.

20. Die Garagenbetreiberin behält sich vor, aus wichtigen Gründen die Garage vorübergehend zu sperren (z.B. bei Durchführung von Veranstaltungen, Reparatur-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten usw.).

21. Für alle im Zusammenhang mit dem Einstellen eines Fahrzeuges in die Garage entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des nach dem Standort der Garagenbetreiberin sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (§14) über den Gerichtsstand.

Hinweis:

Die fett und kursiv gedruckten Stellen dieser Garagenordnung gelten erst ab Beginn der Vergebührung der Garage.

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016
Zl. 8519-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG für die

Abwasserbeseitigungsanlage Böhmhöf.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende

K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

beschlossen:

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,21** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 327.148,81** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **1.238 lfm** zugrunde gelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren
für den Schmutzwasserkanal

1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,97 festgesetzt

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG (IBAN: AT10 2027 2000 0000 6163, BIC: SPZWAT21XXX) zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmung

1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010, in der Fassung vom 1. Oktober 2013, außer Kraft.

2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Herbert Prinz

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016
Zl. 8515-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG für die

Abwasserbeseitigungsanlage Friedersbach,
Eschabruck/Oberwaltenreith.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende

K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

beschlossen:

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,85** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 4.198.175,26** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **14.133 lfm** zugrunde gelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren
für den öffentlichen Schmutzwasserkanal

1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,92 festgesetzt

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG (IBAN: AT10 2027 2000 0000 6163, BIC: SPZWAT21XXX) zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmung

1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010, in der Fassung vom 1. Oktober 2013, außer Kraft.

2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016
Zl. 8513-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG für die

Abwasserbeseitigungsanlage Großglobnitz.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende

K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

beschlossen:

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,36** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 2.547.584,67** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **6.945 lfm** zugrunde gelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren

1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,60 und der
Spezifische Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile mit € 60,11 festgesetzt.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG (IBAN: AT10 2027 2000 0000 6163, BIC: SPZWAT21XXX) zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmung

1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010, in der Fassung vom 1. Oktober 2013, außer Kraft.
2)

3) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016
Zl. 8514-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG für die

Abwasserbeseitigungsanlage Jagenbach/Purken.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende

K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

beschlossen:

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,71** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 3.234.382,63** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **8.984,00 lfm** zugrunde gelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren

1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,60 und der
Spezifische Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile mit € 65,25 festgesetzt.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG (IBAN: AT10 2027 2000 0000 6163, BIC: SPZWAT21XXX) zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmung

1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010, in der Fassung vom 1. Oktober 2013, außer Kraft.
2)

3) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016
Zl. 8516-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG für die

Abwasserbeseitigungsanlage Kleinmeinharts

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende

K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

beschlossen:

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,41** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 700.778,09** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **2.393 lfm** zugrunde gelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren

1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,20 festgesetzt

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG (IBAN: AT10 2027 2000 0000 6163, BIC: SPZWAT21XXX) zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmung

1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010, in der Fassung vom 1. Oktober 2013, außer Kraft.

2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016
Zl. 8518-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG für die

Abwasserbeseitigungsanlage Siedlung Niederneustift.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende

K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

beschlossen:

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,47** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 605.627,29** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **1.381 lfm** zugrunde gelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren

1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,97 festgesetzt

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG (IBAN: AT10 2027 2000 0000 6163, BIC: SPZWAT21XXX) zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmung

1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010, in der Fassung vom 1. Oktober 2013, außer Kraft.

2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016
Zl. 8512-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG für die

Abwasserbeseitigungsanlage Rieggers.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende

K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

beschlossen:

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,00** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 1.892.740,28** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **4.676 lfm** zugrunde gelegt.

§ 2
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen REGENWASSERKANAL im Siedlungsgebiet

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den Regenwasserkanal des Siedlungsgebietes der KG Rieggers laut Lageplan vom 25.05.2016 – M 1:1.500 (Beilage A) wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 7,32** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 261.665,43** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von **1.073 lfm** zugrunde gelegt

§ 3
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 6
Kanalbenützungsgebühren

1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,20 festgesetzt.

§ 7
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG (IBAN: AT10 2027 2000 0000 6163, BIC: SPZWAT21XXX) zu entrichten.

§ 8
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 10
Schlussbestimmung

1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010, in der Fassung vom 1. Oktober 2013, außer Kraft.

2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Beilage A
Kanalabgabenordnung Rieggers

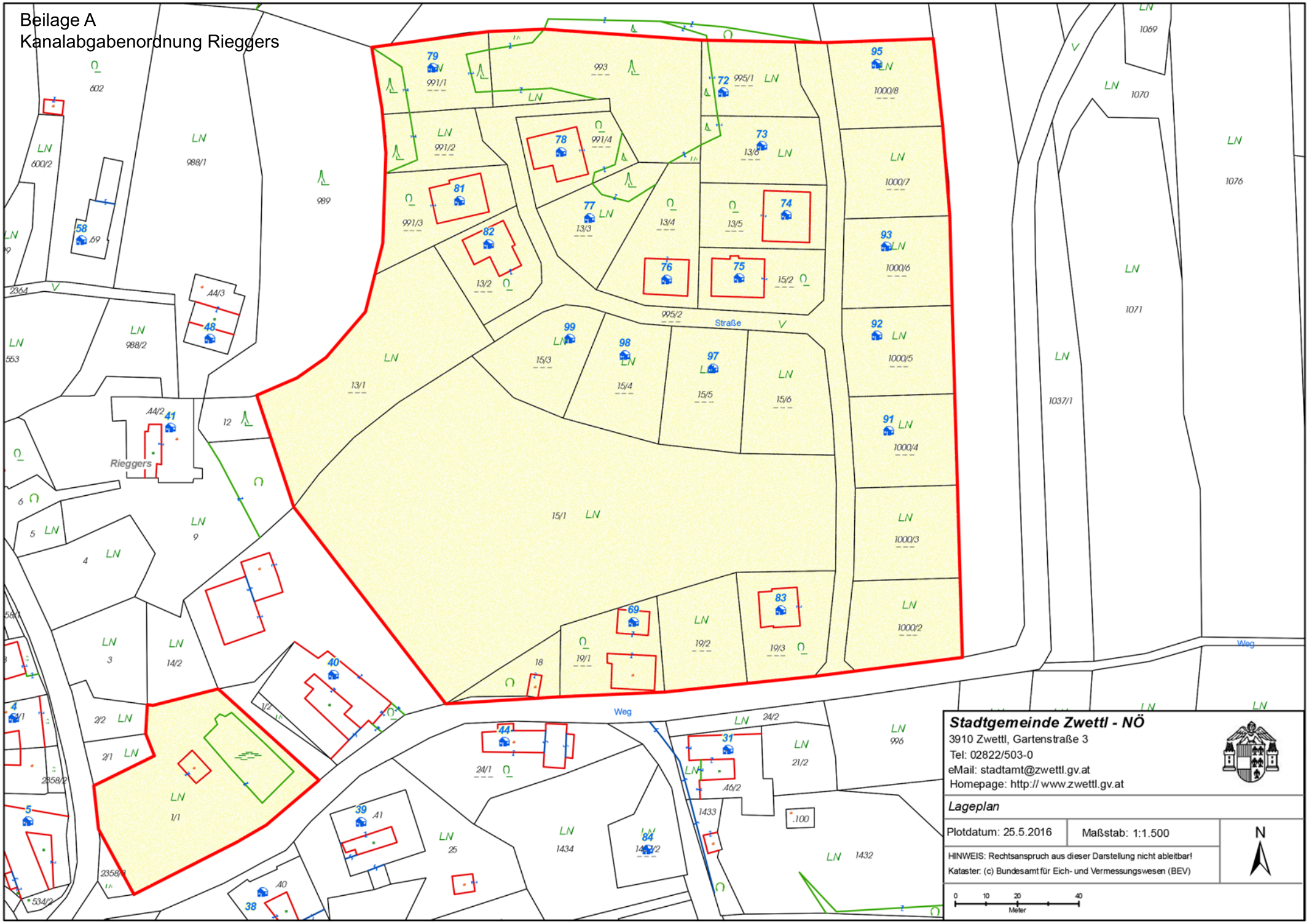

Stadtgemeinde Zwettl - NÖ
3910 Zwettl, Gartenstraße 3
Tel: 02822/503-0
eMail: stadtamt@zwettl.gv.at
Homepage: http:// www.zwettl.gv.at

Lageplan

Plotdatum: 25.5.2016 | Maßstab: 1:1.500

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!
Kataster: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)

N

0 10 20 40
Meter

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016
Zl. 851910-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG für die

Abwasserbeseitigungsanlage Rosenau Dorf.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende

K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

beschlossen:

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 18,30** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 873.225,41** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **2.157 lfm** zugrunde gelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren

1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,97 festgesetzt

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG (IBAN: AT10 2027 2000 0000 6163, BIC: SPZWAT21XXX) zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmung

1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010, in der Fassung vom 1. Oktober 2013, außer Kraft.

2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016
Zl. 8511-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG für die

Abwasserbeseitigungsanlage Rudmanns und KG Stift Zwettl-Waldrandsiedlung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende

K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

beschlossen:

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL der KG Stift Zwettl-Waldrandsiedlung und für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZ- und REGENWASSERKANAL nach dem Trennsystem in Rudmanns und Stift Zwettl-Waldrandsiedlung

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,13** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 5.202.992,29** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **11.179 lfm** zugrunde gelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren

1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
   - **Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit € 1,50**
   - **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,50**
   - **Spezifische Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile mit € 47,46**

   festgesetzt.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG (IBAN: AT10 2027 2000 0000 6163, BIC: SPZWAT21XXX) zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmung

1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010, in der Fassung vom 1. Oktober 2013, außer Kraft.

2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Herbert Prinz

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016
Zl. 8517-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG für die

Abwasserbeseitigungsanlage Wolfsberg.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende

K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

beschlossen:

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,70** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 497.721,30** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **1.522 lfm** zugrunde gelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren

1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,20 festgesetzt

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG (IBAN: AT10 2027 2000 0000 6163, BIC: SPZWAT21XXX) zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmung

1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010, in der Fassung vom 1. Oktober 2013, außer Kraft.

2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016
Zl. 8510-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG für die

Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl, Oberhof, Koppenzeil, Moidrams und Stift Zwettl.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende

K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

beschlossen:

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL in Zwettl, Oberhof, Koppenzeil, Moidrams und Kampsiedlung der KG Stift Zwettl

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 18,30** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 35.774.765,43** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **50.369 lfm** zugrunde gelegt.

§ 2
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL in Stift Zwettl

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl – KG Stift Zwettl wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,94** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 991.203,32** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **2.030 lfm** zugrunde gelegt

§ 3
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 6
Kanalbenützungsgebühren

1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
   - **Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit € 1,50**
   - **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,50**
   - **Spezifische Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile mit € 14,20**

   festgesetzt.

§ 7
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG (IBAN: AT10 2027 2000 0000 6163, BIC: SPZWAT21XXX) zu entrichten.

§ 8
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 10
Schlussbestimmung

1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010, in der Fassung vom 1. Oktober 2013, außer Kraft.

2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016, Zl. 8502-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet Eschabruck-Oberwaltenreith.

I.

Aufgrund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes folgende

Wasserabgabenordnung

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
des Versorgungsgebietes Eschabruck-Oberwaltenreith

§ 1
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Im Bereich des Wasserversorgungsgebietes Eschabruck-Oberwaltenreith werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgaben
Ergänzungsabgaben
Sonderabgaben
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 6,30** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 747.289,62 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 4.035,00 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 16,00** pro m³/h festgesetzt. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	mal	Bereitstellungs - betrag pro m³/h		jährliche Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler	
3	x	€ 16,--	=	€	48,--
7	x	€ 16,--	=	€	112,--
12	x	€ 16,--	=	€	192,--
17	x	€ 16,--	=	€	272,--
25	x	€ 16,--	=	€	400,--
45	x	€ 16,--	=	€	720,--
75	x	€ 16,--	=	€	1.200,--
95	x	€ 16,--	=	€	1.520,--

§ 6
Wasserbezugsgebühr

1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,40** festgesetzt.
3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungsräume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

   1. Teilzahlungszeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
   2. Teilzahlungszeitraum vom 1. Jänner bis 31. März,
   3. Teilzahlungszeitraum vom 1. April bis 30. Juni und
   4. Teilzahlungszeitraum vom 1. Juli bis 30. September.

   Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt.

§ 9
Schlussbestimmungen

1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des Ablesungszeitraumes am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

2) Auf Abgabenbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Herbert Prinz

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016, Zl. 8501-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet Friedersbach.

I.

Aufgrund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes folgende

Wasserabgabenordnung
für die öffentliche Gemeindewasserleitung
des Versorgungsgebietes Friedersbach

§ 1
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Im Bereich des Wasserversorgungsgebietes Friedersbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgaben
Ergänzungsabgaben
Sonderabgaben
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 6,30** festgesetzt.
2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.111.407,04 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 7.577,00 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 16,00** pro m³/h festgesetzt. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	mal	Bereitstellungs - betrag pro m³/h		jährliche Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler	
3	x	€ 16,--	=	€	48,--
7	x	€ 16,--	=	€	112,--
12	x	€ 16,--	=	€	192,--
17	x	€ 16,--	=	€	272,--
25	x	€ 16,--	=	€	400,--
45	x	€ 16,--	=	€	720,--
75	x	€ 16,--	=	€	1.200,--
95	x	€ 16,--	=	€	1.520,--

§ 6
Wasserbezugsgebühr

1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,30** festgesetzt.
3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungsräume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

   1. Teilzahlungszeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
   2. Teilzahlungszeitraum vom 1. Jänner bis 31. März,
   3. Teilzahlungszeitraum vom 1. April bis 30. Juni und
   4. Teilzahlungszeitraum vom 1. Juli bis 30. September.

   Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt.

§ 9
Schlussbestimmungen

1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des Ablesungszeitraumes am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

2) Auf Abgabenbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Herbert Prinz

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016, Zl. 8503-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet Kleinschönau-Kleehof-Mitterreith.

I.

Aufgrund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes folgende

Wasserabgabenordnung

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
des Versorgungsgebietes Kleinschönau-Kleehof-Mitterreith

§ 1
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Im Bereich des Wasserversorgungsgebietes Kleinschönau-Kleehof-Mitterreith werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgaben
Ergänzungsabgaben
Sonderabgaben
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,77** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.263.763,77 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 7.357,50 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 16,00** pro m³/h festgesetzt. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	mal	Bereitstellungs - betrag pro m³/h		jährliche Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler	
3	x	€ 16,--	=	€	48,--
7	x	€ 16,--	=	€	112,--
12	x	€ 16,--	=	€	192,--
17	x	€ 16,--	=	€	272,--
25	x	€ 16,--	=	€	400,--
45	x	€ 16,--	=	€	720,--
75	x	€ 16,--	=	€	1.200,--
95	x	€ 16,--	=	€	1.520,--

§ 6
Wasserbezugsgebühr

1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 0,90** festgesetzt.
3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungsräume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

   1. Teilzahlungszeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
   2. Teilzahlungszeitraum vom 1. Jänner bis 31. März,
   3. Teilzahlungszeitraum vom 1. April bis 30. Juni und
   4. Teilzahlungszeitraum vom 1. Juli bis 30. September.

   Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt.

§ 9
Schlussbestimmungen

1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des Ablesungszeitraumes am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

2) Auf Abgabenbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Herbert Prinz

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016, Zl. 8508-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet der Siedlung Niederneustift.

I.

Aufgrund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes folgende

Wasserabgabenordnung

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
des Versorgungsgebietes der Siedlung Niederneustift

§ 1
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Im Bereich des Wasserversorgungsgebietes der Siedlung Niederneustift werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgaben
Ergänzungsabgaben
Sonderabgaben
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 6,81** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 155.976,53 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 1.134,00 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 16,00** pro m³/h festgesetzt. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	mal	Bereitstellungs - betrag pro m³/h		jährliche Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler	
3	x	€ 16,--	=	€	48,--
7	x	€ 16,--	=	€	112,--
12	x	€ 16,--	=	€	192,--
17	x	€ 16,--	=	€	272,--
25	x	€ 16,--	=	€	400,--
45	x	€ 16,--	=	€	720,--
75	x	€ 16,--	=	€	1.200,--
95	x	€ 16,--	=	€	1.520,--

§ 6
Wasserbezugsgebühr

1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,70** festgesetzt.
3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungsräume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

   1. Teilzahlungszeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
   2. Teilzahlungszeitraum vom 1. Jänner bis 31. März,
   3. Teilzahlungszeitraum vom 1. April bis 30. Juni und
   4. Teilzahlungszeitraum vom 1. Juli bis 30. September.

   Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt.

§ 9
Schlussbestimmungen

1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des Ablesungszeitraumes am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

2) Auf Abgabenbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Herbert Prinz

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016, Zl. 8506-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet der Siedlung der KG Rieggers.

I.

Aufgrund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes folgende

Wasserabgabenordnung

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
des Versorgungsgebietes der Siedlung der KG Rieggers
laut Lageplan vom 25.05.2016 – M 1:1.500 (Beilage A)

§ 1
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Im Bereich des Wasserversorgungsgebietes der Siedlung Rieggers werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgaben
Ergänzungsabgaben
Sonderabgaben
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 4,66** festgesetzt.
2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 72.060,28 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 772,00 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 16,00** pro m³/h festgesetzt. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	mal	Bereitstellungs - betrag pro m³/h		jährliche Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler
3	x	€ 16,--	=	€ 48,--
7	x	€ 16,--	=	€ 112,--
12	x	€ 16,--	=	€ 192,--
17	x	€ 16,--	=	€ 272,--
25	x	€ 16,--	=	€ 400,--
45	x	€ 16,--	=	€ 720,--
75	x	€ 16,--	=	€ 1.200,--
95	x	€ 16,--	=	€ 1.520,--

§ 6
Wasserbezugsgebühr

1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,70** festgesetzt.
3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungsräume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

   1. Teilzahlungszeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
   2. Teilzahlungszeitraum vom 1. Jänner bis 31. März,
   3. Teilzahlungszeitraum vom 1. April bis 30. Juni und
   4. Teilzahlungszeitraum vom 1. Juli bis 30. September.

   Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt.

§ 9
Schlussbestimmungen

1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des Ablesungszeitraumes am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

2) Auf Abgabenbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Herbert Prinz

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Beilage A
Wasserabgabenordnung Rieggers

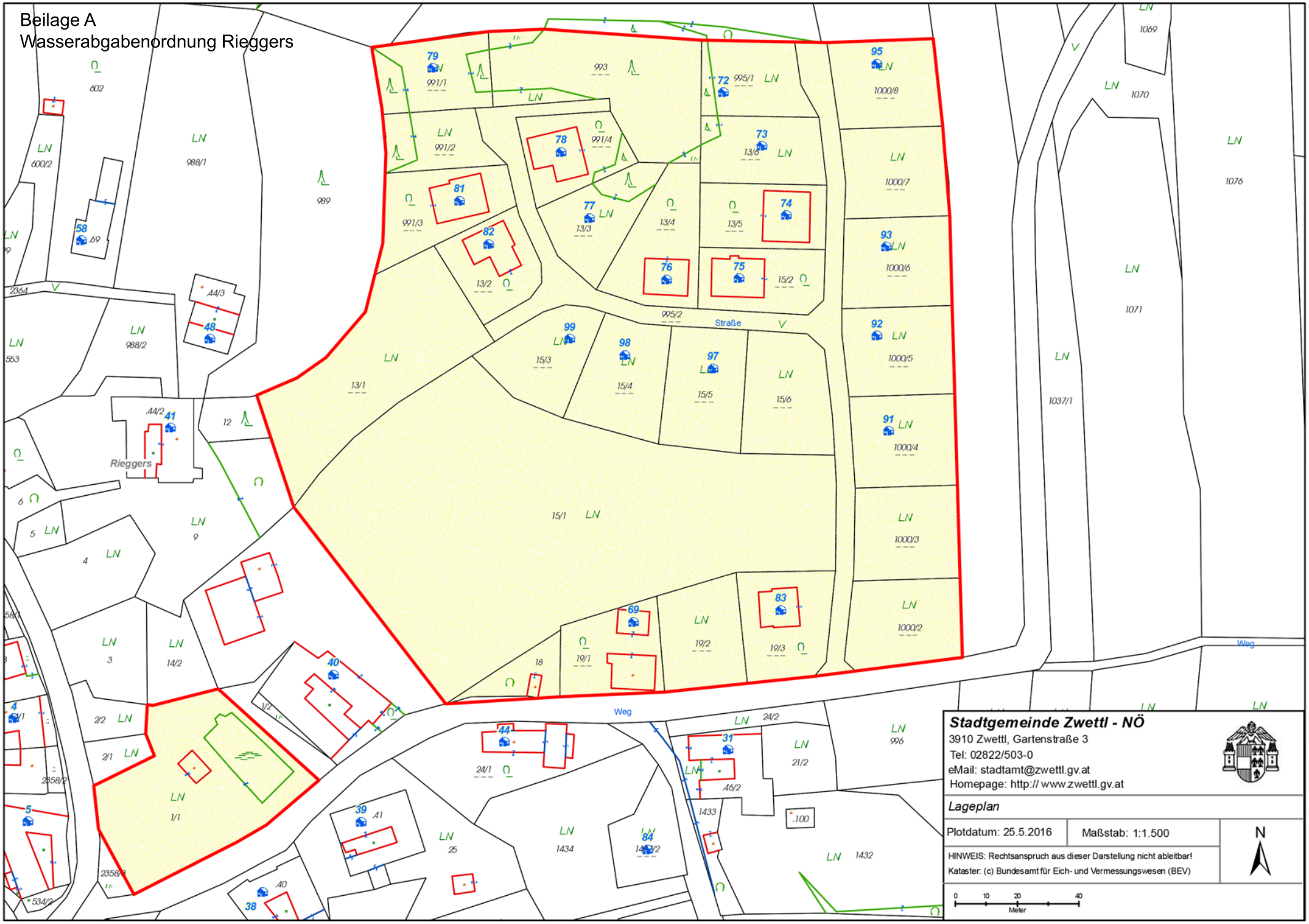

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016, Zl. 8504-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet Rudmanns-Edelhof-Stift Zwettl (Waldrandsiedlung).

I.

Aufgrund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes folgende

Wasserabgabenordnung

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
des Versorgungsgebietes Rudmanns-Edelhof-Stift Zwettl (Waldrandsiedlung)

§ 1
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Im Bereich des Wasserversorgungsgebietes Rudmanns-Edelhof-Stift Zwettl (Waldrandsiedlung) werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgaben
Ergänzungsabgaben
Sonderabgaben
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 6,18** festgesetzt.
2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.419.755,59 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 19.516,00 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 16,00** pro m³/h festgesetzt. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	mal	Bereitstellungs - betrag pro m³/h		jährliche Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler	
3	x	€ 16,--	=	€	48,--
7	x	€ 16,--	=	€	112,--
12	x	€ 16,--	=	€	192,--
17	x	€ 16,--	=	€	272,--
25	x	€ 16,--	=	€	400,--
45	x	€ 16,--	=	€	720,--
75	x	€ 16,--	=	€	1.200,--
95	x	€ 16,--	=	€	1.520,--

§ 6
Wasserbezugsgebühr

1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,00** festgesetzt.
3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungsräume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

   1. Teilzahlungszeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
   2. Teilzahlungszeitraum vom 1. Jänner bis 31. März,
   3. Teilzahlungszeitraum vom 1. April bis 30. Juni und
   4. Teilzahlungszeitraum vom 1. Juli bis 30. September.

   Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt.

§ 9
Schlussbestimmungen

1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des Ablesungszeitraumes am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

2) Auf Abgabenbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Herbert Prinz

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016, Zl. 8505-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet Schloß Rosenau.

I.

Aufgrund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes folgende

Wasserabgabenordnung
für die öffentliche Gemeindewasserleitung
des Versorgungsgebietes Schloß Rosenau

§ 1
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Im Bereich des Wasserversorgungsgebietes Schloß Rosenau werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgaben
Ergänzungsabgaben
Sonderabgaben
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 14,64** festgesetzt.
2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 570.844,40 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 1.948,50 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 16,00** pro m³/h festgesetzt. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	mal	Bereitstellungs - betrag pro m³/h		jährliche Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler	
3	x	€ 16,--	=	€	48,--
7	x	€ 16,--	=	€	112,--
12	x	€ 16,--	=	€	192,--
17	x	€ 16,--	=	€	272,--
25	x	€ 16,--	=	€	400,--
45	x	€ 16,--	=	€	720,--
75	x	€ 16,--	=	€	1.200,--
95	x	€ 16,--	=	€	1.520,--

§ 6
Wasserbezugsgebühr

1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,70** festgesetzt.
3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungsräume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

   1. Teilzahlungszeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
   2. Teilzahlungszeitraum vom 1. Jänner bis 31. März,
   3. Teilzahlungszeitraum vom 1. April bis 30. Juni und
   4. Teilzahlungszeitraum vom 1. Juli bis 30. September.

   Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt.

§ 9
Schlussbestimmungen

1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des Ablesungszeitraumes am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

2) Auf Abgabenbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Herbert Prinz

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016, Zl. 8500-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet der Stadt Zwettl.

I.

Aufgrund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes folgende

Wasserabgabenordnung

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
des Versorgungsgebietes Stadt Zwettl

(KG Stadt Zwettl mit Ausnahme der Grundstücke Nr. .291, 1596/1 und 1606 unter Ausnahme der auf diesen Grundstücken befindlichen Wohn- und Bürogebäude, KG Oberhof, KG Koppenzeil, KG Moidrams, die Kampsiedlung der KG Stift Zwettl und das Grundstück Nr. 172/2 der KG Rudmanns)

§ 1
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Im Bereich des Wasserversorgungsgebietes Stadt Zwettl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgaben
Ergänzungsabgaben
Sonderabgaben
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 9,61** festgesetzt.
2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.536.237,33 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 42.615,00 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 16,00** pro m³/h festgesetzt. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	mal	Bereitstellungs - betrag pro m³/h	jährliche Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler		
3	x	€ 16,--	=	€	48,--
7	x	€ 16,--	=	€	112,--
12	x	€ 16,--	=	€	192,--
17	x	€ 16,--	=	€	272,--
25	x	€ 16,--	=	€	400,--
45	x	€ 16,--	=	€	720,--
75	x	€ 16,--	=	€	1.200,--
95	x	€ 16,--	=	€	1.520,--

§ 6
Wasserbezugsgebühr

1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,70** festgesetzt.

3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungsräume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

   1. Teilzahlungszeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
   2. Teilzahlungszeitraum vom 1. Jänner bis 31. März,
   3. Teilzahlungszeitraum vom 1. April bis 30. Juni und
   4. Teilzahlungszeitraum vom 1. Juli bis 30. September.

   Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt.

§ 9
Schlussbestimmungen

1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des Ablesungszeitraumes am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

2) Auf Abgabenbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Herbert Prinz

Abgenommen am: 26. Juli 2016

Vertrag
über die Anmietung eines
Dauer-/Tagesparkplatzes in der Parkgarage Zwettl

Zwischen der

Stadtgemeinde Zwettl-NÖ,
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl,
vertreten durch Herrn Bürgermeister,
im folgenden "Vermieterin" genannt, und

Name und Anschrift des Mieters

im folgenden "Mieter" genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 (Vertragsgegenstand)

1. Die Vermieterin ist Alleineigentümerin und Betreiberin der auf dem Grundstück 841/4 der Katastralgemeinde Zwettl Stadt (Grundbuch 24392) befindlichen Parkgarage.
2. Mit dem gegenständlichen Vertrag wird das Recht der Benützung der nachstehend genannten Stellplätze in der Parkgarage als **TAGES-/DAUERPARKPLATZ** geregelt:

Art des Stellplatzes:	Stellplatz-Nr.:	Polizeiliche Kennzeichen der Kraftfahrzeuge

§ 2 (Nutzung)

1. Die Garage ist eine öffentliche Verkehrsfläche, für die die kraftfahrrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen (StVO, KfG und Durchführungsvorschriften) gelten. Der Mieter bzw. seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die behördlichen Vorschriften sowie die kundgemachten Benützungsregelungen (Garagenordnung und sonstige Hinweise) einzuhalten. In der Garage dürfen nur Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,5 t und einer Höhe bis zu 2,10 m abgestellt werden.
2. Die Anmietung eines Dauerparkplatzes berechtigt zur Benützung des reservierten Stellplatzes neben den allgemeinen Nutzungszeiten (gemäß Garagenordnung 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr) auch zur Nachtzeit; der Berechtigte erhält eine Magnetkarte, die ihm das Öffnen der Schrankenanlage auch während der Sperrzeit ermöglicht.
3. Die Anmietung eines Tagesparkplatzes berechtigt zur Benützung des reservierten Stellplatzes zu den allgemeinen Nutzungszeiten (06.00 Uhr bis 23.00 Uhr). Sofern notwendig, erhält der Berechtigte eine Magnetkarte zum Öffnen der Schrankenanlage.
4. Für jeden gemieteten Stellplatz wird zumindest eine Berechtigungskarte ausgestellt. Auf Wunsch können für den gleichen Stellplatz auch mehrere Berechtigungskarten mit verschiedenen polizeilichen Kennzeichen (z.B. bei mehreren Kraftfahrzeugen innerhalb der Familie bzw. des Betriebes) ausgestellt werden.
   Die Berechtigungskarte ist im abgestellten Kraftfahrzeug an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
5. Die Berechtigungskarte(n) sowie die Magnetkarte sind im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses umgehend, spätestens jedoch binnen drei Werktagen nach Vertragsende, zu retournieren.
6. Die Vermieterin behält sich vor, aus wichtigen Gründen die Benützung der Garage vorübergehend zu untersagen (z.B. bei Durchführung von Veranstaltungen, Reparatur-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten usw.).

§ 3 (Vertragsdauer)

1. Die Anmietung der im § 1 genannten Stellplätze beginnt am **…….** und erfolgt befristet bis ……. /auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Wird ein unbefristeter Vertrag jedoch vor Ablauf eines Kalenderjahres vom Mieter gekündigt, hat die Vermieterin das Recht, eine Mietnachzahlung in der Höhe der Differenz zwischen dem bereits bezahlten Mietentgelt und dem im Falle einer kurzfristigen Vermietung (bis 11 Monate) zu zahlenden Mietentgelt zu verlangen.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis im Falle der Nichtbezahlung des Mietentgeltes (Zahlungsverzug länger als ein Monat) sowie bei sonstigen wiederholten Verstößen gegen die Garagenordnung oder sonstiger Vertragsbedingungen jederzeit fristlos zu kündigen.

§ 4 (Mietentgelt und Fälligkeit)

1. Die Höhe des Mietengeltes beträgt für den …….. **monatlich € …….. netto**.
   Für jeden weiteren Dauer-Tagesparkplatz des gleichen Mieters beträgt das monatliche Mietentgelt € …….. netto. Zu den vorgenannten Nettomietentgelten wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (dzt. 20 %) in Rechnung gestellt.
2. Für die im § 1 genannten Stellplätze ergibt sich somit ein Jahresmietzins in der Höhe von € …….. netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (dzt. 20 %), **somit insgesamt € ……. brutto**.
   Dieser Jahresmietzins wird mit Lastschriftanzeige (= Rechnung) vorgeschrieben und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen (fällig jeweils am 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11.) zu entrichten.
3. Eine allfällige künftige Änderung von Bestimmungen dieses Vertrages - insbesondere eine Neufestsetzung des Mietentgeltes - wird dem Mieter schriftlich mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten bekannt gegeben.
   Sofern der Mieter nicht binnen zwei Wochen der vorgesehenen Vertragsänderung widerspricht, gilt sie zwischen den Vertragsparteien als vereinbart.
   Für den Fall, dass der Mieter der vorgesehenen Vertragsänderung rechtzeitig widerspricht, wird schon jetzt vereinbart, dass der gegenständliche Vertrag mit dem mitgeteilten Wirksamwerden der vorgesehenen Änderung als einvernehmlich aufgelöst gilt.

§ 4 (Sonstige Bestimmungen)

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Vermieterin (3910 Zwettl). Für Verbraucher im Sinne des KSchG, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt gemäß § 14 (1) KSchG die Zuständigkeit jenes Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der Ort der Beschäftigung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt. Für Nichtverbraucher wird für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des nach dem oben angeführten Standort der Garagenbetreiberin sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
2. Die für diesen Mietvertrag anfallende Rechtsgeschäftsgebühr in der Höhe von **€ ……** trägt der Mieter.
3. Dieser Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes. Die jeweils geltende Garagenordnung für die Parkgarage Zwettl ist jedenfalls zu beachten und bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter die Kenntnisnahme des Vertragsinhaltes und der Garagenordnung.

Zwettl, …….

Für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ: Mieter:

J:\Finanz\ALT\ANTRAG\Rückgliederung\Muster Vertrag Stellplatz 2016.doc